Die Wohlfahrtspolitik im neuen Polen

Dissertation

zur Erlangung der Doktor-Würde der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Lic. theol. h. c. Richard Kammel
aus Posen.

Lutherverlag Posen
(Poznań, Szamarzewskiego 3)

1930

Die Wohlfahrtspolitik im neuen Polen

Dissertation

zur Erlangung der Doktor-Würde der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Lic. theol. h. c. Richard Kammel
aus Posen.

Lutherverlag Posen
(Poznań, Szamarzewskiego 3)

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät der Universität Basel
auf Antrag der Herren Professoren Dr. Salin
und Dr. Ritschl.

Basel, den 19. Mai 1930

Latte,
Dekan.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544313_0062

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Der Begriff der Wohlfahrtspolitik** 7

II. **Die Voraussetzungen der Wohlfahrtspolitik** 16

1. Die allgemeine Lage des neuen Staates 16

2. Die sozialpolitische Gesetzgebung, Darstellung und Beurteilung 21

III. **Die öffentliche Wohlfahrtspflege** 30

1. Alte Traditionen 30

2. Maßnahmen gegen die Notstände der ersten Nachkriegszeit 31

3. Die gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrtspflege 32

a) Die übernommene Rechtslage 32

b) Das Wohlfahrtsgesetz von 1923 35

4. Die vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege 38

a) Fürsorge für Mutter und Kind 38

b) Die Gesundheitszentren 40

c) Schülerfürsorge 42

aa) Schulgesundheitspflege 42

bb) Erholungsfürsorge 43

d) Fürsorge gegen besondere Notstände unter der Jugend 44

e) Fürsorge für Erwachsene 45

aa) Allgemeines 45

bb) Allgemeine Krankenfürsorge 46

cc) Tuberkulosenfürsorge 47

dd) Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten . . . 47

ee) Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs . . . 48

Seite

IV. **Die private Wohlfahrtspflege** 52
1. Die interkonfessionelle private Wohlfahrtspflege . . 52
a) Allgemeines 52
b) Das polnische Rote Kreuz 53
c) Der Verein zur Hilfe für die polnischen Kinder in Deutschland 54
d) Die deutsche interkonfessionelle Wohlfahrtspflege . 56
2. Die konfessionelle private Wohlfahrtspflege . . . 58
a) Die katholische Wohlfahrtspflege 58
b) Die evangelische Wohlfahrtspflege 59
c) die jüdische Wohlfahrtspflege 63
V. **Das Verhältnis der öffentl. zur privaten Wohlfahrtspflege** 64
a) Die Zusammenarbeit beider 64
b) Die Beaufsichtigung der privaten Wohlfahrtspflege durch die öffentlichen Behörden 65
c) Verbleibende Aufgaben für die öffentliche und private Wohlfahrtspflege 68
VI. **Die Kosten der Wohlfahrtspflege** 72
VII. **Die Motive und Ziele der polnischen Wohlfahrtspolitik** . 74

Die Wohlfahrtspolitik im neuen Polen.

I. Der Begriff der Wohlfahrtspflege.

In den bekannten Handbüchern der Nationalökonomie, aber auch der Wohlfahrtspflege findet man kaum nähere Ausführungen über die Wohlfahrtspflege in Polen, auch wenn es sich um internationale Zusammenstellungen handelt und die meisten übrigen Länder behandelt werden. Außer an der schwer zugänglichen polnischen Literatur zur Wohlfahrtspflege liegt dies wohl an der Meinung der Verfasser, daß es aus einem so jungen Staate noch nichts zu berichten gebe.

Dr. Hermann Stöhr z. B. sagt in seiner Schrift: „Die Wohlfahrtsgesetzgebung in den außerdeutschen Staaten Europas“ [1]) „Die Wohlfahrtsgesetzgebung Polens ist übergangen, weil dieses junge Staatswesen noch stark im Ausbau begriffen ist, während für die Zwischenzeit vielfach noch Gesetze der vor der Gründung des polnischen Staates dort regierenden Reiche in Kraft sind“. Nachdem das zehnjährige Bestehen des polnischen Staates nicht nur überall im Lande durch zahlreiche Feiern begangen worden ist, sondern die allgemeine polnische Landesausstellung in Posen 1929 besonders zu dem Zweck veranstaltet wurde, um die Entwicklung des polnischen Staates in diesen zehn Jahren zu zeigen, besteht wohl die Berechtigung, die Wohlfahrtspolitik Polens zu untersuchen; gerade aus den Abänderungen der von den früheren Teilungsmächten überkommenen Gesetze, Bestimmungen und Einrichtungen, ebenso aus der Auswahl dessen, was man davon bestehen ließ, kann man auf die Richtung der polnischen Wohlfahrtspolitik Schlüsse ziehen.

Dr. Stöhr beschränkt sich auf die Wohlfahrts*gesetz*gebung und ist sich bewußt, daß „der gesetzliche Niederschlag nur als ein Teil der staatlichen Wohlfahrtspolitik zu werten ist“. (S. 9.) Er gibt aber keine Begriffsbestimmung für das, was er unter Wohlfahrtspolitik versteht, sondern sagt nur, daß er aus Zweckmäßig-

[1]) Der evangelische Wohlfahrtsdienst, Heft 16, Berlin-Dahlem 1928 (Seite 8).

keitsgründen die Zusammenstellung auf die gesamte Wohlfahrtsgesetzgebung ausdehne und die Sozialversicherung mit einbeziehe, ein sehr willkürliches Verfahren, für das sonst keine Begründung gegeben wird. Eine besondere Untersuchung über den Begriff der Wohlfahrtspolitik wollen wir auch nicht anstellen; sie würde eine eigene große Arbeit erfordern. Aber wir müssen kurz klären, was wir unter Wohlfahrtspolitik verstehen, wenn wir die polnische Wohlfahrtspolitik behandeln wollen.

In der Volkswirtschaftslehre hat man früher vielfach die Wohlfahrtspolitik als Unterabteilung der Armenpolitik behandelt, die wiederum ein Unterabschnitt der Einkommenspolitik war[2]). Eine neuzeitliche Wohlfahrtspflege ist aber über eine Armenpflege weit hinaus gewachsen (z. B. in der Säuglingsfürsorge, Trinkerfürsorge, Tuberkulosenfürsorge). Denn Wohlfahrtspflege hat es nicht bloß mit „Unwirtschaftlichen" wie die Armenpflege (Klumker) zu tun, sondern auch mit den Ungesunden und den Unsittlichen.

Während hier also der Begriff der Wohlfahrtspolitik viel zu eng gefaßt ist, wird auf der anderen Seite dieser Begriff zu sehr ausgeweitet. Wenn v. Wiese in seiner „Einführung in die Sozialpolitik"[3]) die Volkswohlfahrtspflege als praktische Betätigung sozialer Ethik unter Ausschluß politischer Gesichtspunkte ansieht, so ist das reichlich unbestimmt, weil es sehr auf den Inhalt dieser sozialen Ethik und die Art ihrer Betätigung ankommt. In dem von Oskar Karstedt herausgegebenen Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege[4]) gibt S. Wronsky folgende Begriffsbestimmung: „Wohlfahrtspflege ist Einwirkung auf die Lebensverhältnisse der Völker mit dem Ziel ihrer Erhaltung und Fortentwicklung". Ähnlich nennt in ihrem „Leitfaden der Wohlfahrtspflege"[5]) Dr. Alice Salomon Wohlfahrtspflege „alle Bestrebungen von Staat und Gesellschaft, die sich zum Ziele setzen, eine den jeweiligen Kulturideen entsprechende Volkslebenshaltung herbeizuführen oder zu bewahren". Ich möchte einmal wissen, ob es überhaupt Dinge gibt, die nicht unter diesen weitgefaßten Begriff sich irgendwie bringen ließen. S. Wronsky (Seite 444 a. a. O.) fährt dann fort: „Die

[2]) So z. B. Philippovich-Somary, Grundriß der politischen Oekonomie, 11. Auflage, Tübingen 1923. Auch das Handwörterbuch der Staatswissenschaften (4. Auflage) rechnet die Wohlfahrtspflege letzten Endes zum Armenwesen. Nachdem die 3. Auflage einen selbständigen Artikel „Wohlfahrtspflege" von v. Erdberg gebracht hatte, verweist die 4. Auflage bei „Wohlfahrtspflege" auf den Artikel „Fürsorgewesen" und dort wird der Artikel „Armenwesen" vorausgesetzt, beide im grundsätzlichen Teil von Chr. J. Klumker bearbeitet. Auch die Geschichte der Wohlfahrtspflege finden wir dort nur unter „Armenwesen".

[3]) 2. Auflage, Leipzig 1921, S. 22.

[4]) 1. Auflage, Berlin 1924, S. 443.

[5]) 2. Auflage, Leipzig 1923.

historische Entwicklung der Wohlfahrtspflege zeigt, daß Sozialpolitik und Fürsorge als zwei Untergebiete des Begriffs „Wohlfahrtspflege" anzusehen sind und nur im Zusammenhang miteinander wirksam werden". (Ähnlich A. Salomon a. a. O. Seite 19.) Es ist verständlich, daß ein Handwörterbuch für Wohlfahrtspflege ein möglichst großes Arbeitsgebiet für sich in Anspruch nimmt und auch die Sozialpolitik als Untergebiet der Wohlfahrtspflege ansieht. Damit wird die Begriffsbestimmung aber noch viel schwieriger; denn der Begriff Sozialpolitik ist ebenfalls wissenschaftlich in keiner Weise fest geprägt, sondern genau so schillernd und unbestimmt wie der Begriff Wohlfahrtspolitik. Adolf Günther z. B. zählt in dem Politischen Handwörterbuch[6]) 13 Bedeutungen der Sozialpolitik auf[7]). Wenn aber Sozialpolitik mit seinen 13 Bedeutungen nur ein Untergebiet der Wohlfahrtspolitik ist, dann scheint eine Begriffsbestimmung der Wohlfahrtspolitik fast aussichtslos!

Nun gibt es eine Spezialarbeit von Lore Spindler: Zur Begriffsbestimmnng der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege[8]). Die Sozialpolitik bestimmt Lore Spindler (Seite 63) dahin: „Wir haben es also in der Sozialpolitik mit der Summe der Maßnahmen zu tun, durch die mit öffentlich-rechtlicher Gewalt ausgestattete Körperschaften vom Standpunkt des Ganzen aus zu Gunsten der Arbeitnehmerklasse in das Arbeitsverhältnis oder die unmittelbar damit zusammenhängenden Gebiete eingreifen". Dagegen glaubt Lore Spindler, daß es einen wissenschaftlichen Begriff der Wohlfahrtspflege nicht gebe, sondern daß Wohlfahrtspflege nur die praktische, organisatorische Zusammenfassung von verschiedenen Einzelrichtungen, Funktionen, sei, die in allerlei andere Wissenschaften gehören. Die Jugendwohlfahrtspflege z. B. umfasse Aufgaben der Rechtspflege, der Erziehung, der wirtschaftlichen Fürsorge, des Gesundheitswesens, so daß dafür der Jurist, der Pädagoge, der Nationalökonom und der Mediziner zuständig seien. Ebenso könnte man freilich sagen, in der speziellen Volkswirtschaftslehre sei für die Agrarpolitik der Agronom, für die Gewerbepolitik die verschiedenen Arten von Ingenieuren, für die Handelspolitik der Kaufmann zuständig, ganz zu schweigen vom Juristen für die

---

[6]) Herausgegeben von Paul Herre, Leipzig 1923, S. 634 ff.

[7]) Ebenso in seiner „Theorie der Sozialpolitik" (9. Bd. 1. Teil des Handbuches für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Berlin-Leipzig 1922, S. 466 ff.), nämlich 1. = Wirtschaftspolitik, 2. = Gesellschaftspolitik, 3. = Bevölkerungspolitik, 4. = Gesellschafts- und Rassenhygiene, 5. = Gruppen- (Interessenten-) Politik 6. = Klassenpolitik, 7. = Verteilungs- und Verbrauchspolitik, 8. = soziale Praxis, 9. = Kulturpolitik, 10. = Ethik, 11. = Wohlfahrtspolitik, 12. = Sozialisierung, Sozialismus, Sozialer Umsturz, 13. = Soziale Reform — Soziale Anpassung.

[8]) Kölner Vierteljahreshefte für Sozialwissenschaften, Reihe B, Heft 4, 1922.

überall auftretenden Rechtsfragen, vom Mediziner für die erforderlichen hygienischen Einrichtungen, u. s. w. Es handelt sich nicht um die technischen Einzeltätigkeiten, sondern um den zusammenfassenden, durch einheitliche Beweggründe und gemeinsames Ziel bedingten Begriff, in dessen Dienst jene Einzeltätigkeiten stehen.

Von diesem Skeptizismus mit Bezug auf einen wissenschaftlichen Begriff der Wohlfahrtspflege aus müßten wir uns nach einem anderen Begriff umsehen. Adolf Weber im Grundriß der Sozialökonomik[9]) gebraucht den Ausdruck Caritätspolitik, die er in Fürsorge und Wohlfahrtspflege einteilt. Caritätspolitik hat es danach zu tun mit der „Existenz der Einzelnen in der Gesellschaft" und Sozialpolitik mit der „Überbrückung sozialer Gegensätze zur Sicherung der Gesamtgesellschaft." Der Ausdruck Caritätspolitik ist in keiner Weise treffender als Wohlfahrtspolitik, so daß wir darin Adolf Weber nicht folgen können. Wertvoller ist der Begriffsunterschied, den er zwischen Caritätspolitik und Sozialpolitik macht. Er folgt dabei Adolf Günther, der im Politischen Handwörterbuch (S. 933) folgendes über Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtspolitik sagt: „Immerhin spricht vieles dafür, Maßnahmen mit individueller Zweckbestimmung ebenso wie solche, welche auf freiem Entschluß, nicht aber auf Gesetz beruhen, der Wohlfahrtspflege einzuordnen, wobei dann für die Sozialpolitik die generellen und die vorschriftsmäßig erfolgenden Maßnahmen verbleiben.[10])

So ist das Ergebnis der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung zunächst dürftig, und wir erleben den merkwürdigen Fall, daß nicht die Wissenschaft, sondern die Gesetzgebung uns eine brauchbare Begriffsbestimmung gibt, noch dazu an einer etwas abgelegenen Stelle. Die deutsche „Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926"[11]) sagt in § 2 „Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende und gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken." Diese Begriffsbestimmung läßt auch D. Johannes Steinweg gelten in seinem Buch „Die Innere Mission der evangelischen Kirchen".[12]) D. Steinweg hatte bereits vorher (Verhand-

[9]) IX. Abteilung, II. Teil.

[10]) Aehnlich in seiner „Theorie der Sozialpolitik" (a. a. O.) S. 384: Wohlfahrtspolitik mehr die „fakultativen, vom Recht weniger berührten Gebiete" „individueller Fürsorge"; Sozialpolitik mehr die „rechtlich zu fixierenden Stoffe" „gruppenweiser Fürsorge".

[11]) R. G. Bl. I. Seite 494.

[12]) Heilbronn 1928.

lungen des 40. Kongresses für Innere Mission in München 1922 S. 48) ähnlich wie Günther den Gedanken der Fürsorge für den Einzelnen aufgenommen und die Wohlfahrtspflege definiert „als die Summe aller derjenigen Bestrebungen, die das Gedeihen der Allgemeinheit durch individualisierende persönliche Fürsorge fördern". Auch das Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege hat in seiner 2., von Dr. Julia Dünner herausgegebenen Auflage[13]) die ganz allgemeine und darum unbrauchbare Auffassung von Siddy Wronsky aufgegeben und in dem von der Herausgeberin selbst geschriebenen Artikel, „Wohlfahrtspflege" (Seite 774 ff.) sich auf die Begriffsbestimmung der obigen Verordnung über die soziale Wohlfahrtsrente bezogen und diese weitgehend zitiert. Nehmen wir die „individualisierende persönliche Fürsorge" hinzu, so haben wir eine brauchbare, wenn auch noch zu erörternde Begriffsbestimmung der Wohlfahrtspolitik unter Ausscheidung der Sozialpolitik, die es mit den generellen Maßnahmen zur Einwirkung auf die Lage ganzer Bevölkerungsklassen zu tun hat.

Damit berühren wir uns mit auch sonst vertretenen Auffassungen. Selbst die skeptische Lore Spindler sagt: „Die Wohlfahrtspflege erfaßt nicht ganze Klassen, sondern hat es stets in erster Linie mit dem Einzelnen zu tun, der auch dauernd im Mittelpunkt ihrer Bestrebungen bleibt".[14]) Ebenso fordert Alice Salomon in ihrem „Leitfaden der Wohlfahrtspflege"[15]) für die Wohlfahrtspflege die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, das Eingehen auf die Einzelpersönlichkeit und ihre Art, nicht nach irgend einem Schema, sondern ein lebendiges Wirken von Mensch zu Mensch.

Das könnte leicht im Sinne einer zufälligen persönlichen Wohltätigkeit mißverstanden werden, die nicht nach den Gründen des Notstandes fragt und weder vorbeugende noch grundsätzliche Abhilfe im Auge hat, sondern einfach im Einzelfall für ein Almosen sorgt.[16]) Dem gegenüber betont die Wohlfahrtspflege die Planmäßigkeit und das Allgemeinwohl auch im Einzelfall. Das Allgemeinwohl darf aber nicht mit einem Klassencharakter verwechselt werden,

[13]) Berlin 1929.
[14]) a. a. O. S. 63.
[15]) 2. Auflage, Leipzig 1923.
[16]) Wenn diese Auffassung der Wohltätigkeit zu einseitig zugespitzt erscheint (vgl. Klumker, Fürsorgewesen in der 4. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften), so sei darauf hingewiesen, daß private Wohlttäigkeit, die die Planmäßigkeit und das Allgemeinwohl im Auge hat, sich eben zur Wohlfahrtspflege entwickelt hat. Constantin Frick z. B. gibt im Artikel „private Wohltätigkeit" des Handwörterbuches der Kommunalwissenschaften (IV. Band, Jena 1924) nur den Begriff Wohlfahrtspflege einschließlich der öffentlichen Wohlfahrtspflege!

wie ihn Alice Salomon (a.a. O. S. 9) und Helene Simon[17]) der Wohlfahrtspflege zuschreiben im Sinne von Klassenbedürfnissen oder der Verhütung von Klassenarmut. Damit würde die Wohlfahrtspolitik die Grenzen der Sozialpolitik überschreiten, der wir die generellen Maßnahmen für ganze Bevölkerungsklassen zugewiesen haben. Die Wohlfahrtspolitik gilt den notleidenden oder gefährdeten Menschen, ganz gleich welcher sozialen Klasse sie angehören. Die Berücksichtigung des Allgemeinwohls in der Wohlfahrtspolitik soll diese vor Isolierung und Eigenbrötelei bewahren. Es handelt sich nicht um eine persönliche Liebhaberei oder einen Erwerbszweig, sondern um eine allgemeine Aufgabe zum Wohle des Ganzen.

Wichtig ist noch das Verhältnis der Wohlfahrtspolitik zur Gesetzgebung. V. Erdberg[18]) definiert nach dem Vorgang von Rudolf Stammler[19]) die Wohlfahrtspflege „als eine freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung, die durch besondere Rechtseinwirkungen gerade noch nicht erreicht werden kann".[20]) Daraus folgert v. Erdberg, daß „Wohlfahrtseinrichtungen niemals gesetzlich eingeführt werden können". Danach würde es eine öffentliche Wohlfahrtspflege kaum geben. Wohlfahrtsgesetzgebung wäre eine contradictio in adjecto! Dann wäre Wohlfahrtspflege ein „soziales Experiment für eine spätere gesetzliche Regelung"[21]) oder „auf halbem Wege stehengebliebene Sozialpolitik".[22]) Was nicht gesetzlich eingeführt werden kann, ist der Rechtsanspruch des Notleidenden auf die Hilfe der Wohlfahrtspflege, wonach jeder Einzelne jede nur mögliche Wohlfahrtsunterstützung *verlangen* könnte. Das gehört wieder in das Gebiet der Sozialpolitik, die solche generellen Ansprüche und die Voraussetzungen dafür gesetzlich regelt. Aber ein Wohlfahrtsgesetz kann wohl bestimmen, daß eine öffentliche Wohlfahrtspflege nach bestimmten Grundsätzen, auch mit prinzi-

---

[17]) Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege, Berlin 1922.

[18]) Im Artikel Wohlfahrtspflege der 3. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, 8. Band 1911.

[19]) Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung, Leipzig 1896, sowie Gedanken und Ziele der Wohlfahrtspflege, Berlin 1908.

[20]) Aehnlich Frank, Wohlfahrtspflege im Volksstaat, Berlin 1920 S. 8. Vgl. auch die Definition von J. Weber, Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege (Essen, 1920): Wohlfahrtspflege ist „die Summe aller nicht gesetzlichen, sondern der freien Initiative entstammenden, planmäßig geordneten Maßnahmen mit vorwiegend vorbeugendem Charakter zur Hebung des Volkes und dadurch des Einzelnen als eines Gliedes der Gesamtheit in wirtschaftlicher, körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht" (Seite 2).

[21]) Flesch im Handbuch für Hygiene, Jena 1904, S. 622 ff.

[22]) Pribam, Die Wandlungen des Begriffs der Sozialpolitik, in der Festschrift für Brentano 1925, II. Band.

pieller Fürsorgepflicht, einzurichten, daß privater Wohlfahrtspflege Raum zu schaffen ist usw. Die Wohlfahrtspflege bleibt deswegen doch eine freie Tätigkeit, die in dem Umfang, der Art ihrer Hilfeleistung nicht Rechtsansprüche erfüllt, sondern gerade Lücken und Härten der sozialen Gesetzgebung in persönlicher Einzelfürsorge ausgleicht.

Unter Ausscheidung von bloßer Wohltätigkeit auf der einen Seite und der Sozialpolitik auf der anderen Seite ist uns also *Wohlfahrtspflege die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte individualisierende persönliche Sorge für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich notleidende und gefährdete Mitmenschen.*

Die Fürsorge in geistiger Hinsicht, wie sie manche noch hinzunehmen,[23]) schalten wir aus, da die Volksbildung allgemein als ein selbständiges Arbeitsgebiet gegenüber der Wohlfahrtspflege anerkannt ist.

Es bleibt noch der Unterschied zwischen Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtspolitik klarzustellen. Während Wohlfahrts*pflege* nur die Darstellung der vorhandenen verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen und -Arbeiten bedeuten würde, verstehen wir unter Wohlfahrts*politik* in erster Linie die staatliche Willensäußerung auf diesem Gebiete, beschränken die Wohlfahrtspolitik aber nicht darauf, sondern wenden sie auch auf die Willensrichtung und Tätigkeit anderer sozialer Gebilde an, die Wohlfahrtspflege treiben. Dahin gehören sowohl die übrigen öffentlich-rechtlichen Träger der Wohlfahrtspflege wie die Provinzen (in Polen Wojewodschaften) und die anderen Kommunalverwaltungen, Selbstverwaltungen, Kirchen als auch andere private Organisationen, Parteien, Gewerkschaften, Vereine, die unter Umständen nicht eigene Wohlfahrtspflege, aber eine eigene Wohlfahrtspolitik treiben, wie es auch eine internationale Wohlfahrtspolitik gibt. Wohlfahrtspolitik ist also nicht ein staatlicher Begriff, sondern überhaupt ein soziologischer,[24]) wenn auch unser Thema die Beziehung auf den Staat, und zwar den polnischen Staat, nahelegt. Diese Ausführungen wollen nur zeigen,

---

[23]) Z. B. J. Weber, dessen Definition wir in unserer Anmerkung auf S. 12 anführten. Auch in der polnischen Literatur wird die Volksbildung (im Sinne nationaler Erwachsenenbildung) vielfach zur Wohlfahrtspflege, zur „sozialen Arbeit" gerechnet, und diese „soziale kulturelle Bildungsarbeit" wird mit besonderer Liebe behandelt. Dem Studjum Pracy Społeczno-Oświatowej, dem Studium der sozialen Bildungsarbeit, dient die Wohlfahrtsschule an der „Freien polnischen Universität" (Wolna Wszechnica Polska) in Warschau. Vgl. auch Krzywicki, Służba społeczna w Polsce (Soziale Arbeit in Polen) Warschau 1928.

[24]) Vgl. Adolf Günther, Theorie der Sozialpolitik S. 49.

daß der Staat nicht nur Subjekt, sondern auch Objekt einer Wohlfahrtspolitik sein kann, so daß Wohlfahrtspolitik die „vorzugsweise auf den Staat bezogene Lebens- und Willensäußerung“ [25]) auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ist.

Eine weitere Schwierigkeit für die Begriffsbestimmung entsteht bei dem Übergang zur polnischen Sprache[26]). Die 150 Jahre fehlende eigene Staatlichkeit hat die polnische Sprache, der an sich schon eine große Beweglichkeit in der Verschiedenheit des Ausdrucks eignet, nicht gerade gefördert in der Genauigkeit sowohl juristischer, als auch überhaupt wissenschaftlicher Begriffe, die mit dem Staatsleben in Verbindung stehen. Einen begrifflich feststehenden Sprachgebrauch für „Wohlfahrtspolitik“ und „Sozialpolitik“ gibt es im Polnischen noch weniger als im Deutschen[27]). Erst allmählich bürgern sich einheitliche Bezeichnungen ein. Ohne weitere sprachliche Beweisführung dürfen wir aber wohl sagen, daß „Wohlfahrtspflege“ polnisch „opieka społeczna“[28]) wörtlich „soziale Fürsorge“ (Schutz) uud „Sozialpolitik“ „polityka społeczna“ (wörtlich „soziale Politik“) heißt, wobei „społeczny“ ein noch mehr schillerndes Wort ist als „sozial“. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in Warschau (Ministerstwo Pracy i Opieki Społecznej) hat 1928 eine Schrift[29]) herausgegeben, die gleichzeitig auch in französischer und englischer Sprache erschienen ist: „10 Lat Polityki Społecznej Państwa Polskiego 1918—1928“. In der französischen Ausgabe lautet der Titel: „10 Ans de politique

---

[25]) Vgl. Günther a. a. O. S. 52.

[26]) Die beste Zusammenstellung der polnischen Literatur zur Wohlfahrtspflege gibt R. Rudzińska, Bibljografja Pracy Społecznej 1900—1928 (Bibliographie der sozialen Arbeit) Warschau 1929, 285 Spalten. In der umfangreichen polnischen Literatur finden sich jedoch wenig Bemühungen um eine brauchbare wissenschaftliche Begriffsbestimmung.

[27]) Das ist in anderen Sprachen nicht besser. Im Englischen ist es auch schwer, die Begriffe genau von einander abzugrenzen: social work, social service, welfare work, betterman work. Ebenso steht es im Französischen: service social, travail social, oeuvres sociales, bienêtre, mieux-être. Vgl. G. A. Johnston, Wohlfahrtspflege und Arbeitsrecht in der Rundschau der Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes, Genf 1928, S. 25 ff. sowie Percy Alden, Begriffsbestimmung und Ziel sozialer Arbeit, 1928 (auch englisch und französisch erschienen).

[28]) Die Uebersetzung von opieka społeczna mit öffentlicher Fürsorge in den von Deutschen innerhalb und außerhalb Polens viel gebrauchten „Polnischen Gesetzen und Verordnungen in deutscher Uebersetzung“ (Posen 1923) Seite 149 im Gesetz vom 16. 8. 1923 ist falsch, zumal opieka społeczna sowohl öffentliche wie private Wohlfahrtspflege bedeutet.

[29]) bearbeitet von Frau Ministerialrat Dr. Melanja Bornstein-Łychowska, die mir freundlicherweise die Richtigkeit der Uebersetzung von opieka społeczna mit Wohlfahrtspflege bestätigt hat.

sociale en Pologne 1918—1928". [30]) und das Miniſterium nennt ſich „Ministère du travail et de l' assistance sociale". Die engliſche Ausgabe hat den Titel „10 years social policy in Poland 1918-1928" und iſt von dem „Ministry of labour and social welfare" gezeichnet. Das beſtätigt unſere obige Auffaſſung; aber die Schrift zeigt auch, daß Wohlfahrtspolitik und Sozialpolitik begrifflich nicht klar unterſchieden ſind. Wir werden uns alſo mehr an die Sache als an den polniſchen Wortlaut zu halten haben.

[30]) Die polniſche Ausgabe iſt etwas ausführlicher als die beiden anderen. Wir zitieren die polniſche Ausgabe kurz mit „10 Lat". Die ebenfalls amtliche Schrift „10 Lat Ministerstwa Pracy i Opieki Społecznej na P. W. K. w Poznaniu. Das Arbeits- und Fürſorgeminiſterium in der Allgemeiner (ſic!) Landesausſtellung in Poznań", bearbeitet von Dr. Alfred Krieger (Warſchau 1929) zitieren wir kurz mit „Krieger".

II. Die Voraussetzungen der Wohlfahrtspolitik.

1. Die allgemeine Lage des neuen Staates.

Für die sachliche Behandlung der Wohlfahrtspolitik im neuen Polen müssen wir uns über deren Voraussetzungen, gewissermaßen das Arbeitsfeld dieser Wohlfahrtspolitik klar werden. Dazu gehört die allgemeine Lage des neuen Polen, Entstehung, Umfang und Bevölkerung des Staates sowie ein kurzer Überblick über den Stand der polnischen Sozialpolitik. Ein Land mit weit ausgebauter Sozialpolitik wird eine andere Wohlfahrtspolitik brauchen als ein sozialpolitisch rückständiges Gebiet.

Wenn die obengenannte Schrift von „10 Jahren Sozialpolitik des polnischen Staates 1918—1928" spricht, so müssen wir uns zunächst über den terminus a quo einigen. Keine besondere Rolle spielt dabei die Proklamation des „Königreichs Polen" durch die Mittelmächte im Jahre 1916, obwohl der „provisorische Staatsrat" bereits am 23. Januar 1917 ein „Arbeitsdepartement" einrichtete, aus dem im Januar 1918 das „Ministerium für Wohlfahrtspflege und Arbeitsschutz" (Ministerstwo opieki społecznej i ochrony pracy) hervorging, dem am 4. April desselben Jahres auch die öffentliche Gesundheitspflege übertragen wurde. Heute wird als Geburtstag des polnischen Staates der 11. November 1918 angesehen, der Tag, an dem nach der deutschen Revolution die deutschen Truppen Warschau räumen mußten. Die neue polnische Regierung gebot damals ungefähr über das sogenannte Kongreßpolen und West-Galizien. Am 27. Dezember 1918 begann der Posener Aufstand, durch den ungefähr der frühere Regierungsbezirk Posen polnische Verwaltung bekam, zunächst unter dem Obersten Polnischen Volksrat (Naczelna Rada Ludowa) in Posen, der dann in ein eigenes „Ministerium für das früher preußische Teilgebiet" zu Posen umgewandelt wurde. Im Januar 1920 nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages wurde der größte Teil des früheren Regierungsbezirks Bromberg und des früheren Westpreußen nebst dem ostpreußischen Soldauer Gebiet an Polen abgetreten. März 1922 wurde das Wilnaer Gebiet von Polen besetzt. Im Juni 1922 fiel Ost-Oberschlesien nach der Abstimmung infolge der Entscheidung der Siegermächten an Polen mit Sonderrechten für

die nächsten 15 Jahre, die in dem sogenannten Genfer Abkommen festgelegt wurden. Im selben Jahr 1922 wurde auch das Posener Ministerium für das früher preußische Teilgebiet aufgehoben und die „Unifikation" in der Verwaltung mit dem Warschauer Gebiet vollzogen. Damit hatte Polen einen Umfang von 388 390 qkm erreicht, während es 1919 etwa 35 % dieses Gebiets umfaßte. Die Bevölkerungszahl für ganz Polen gibt das Statistische Hauptamt in Warschau[31]) für den 30. 9. 1921 auf 27 201 342 an, jährlich um etwa 400 000 Seelen steigend bis 1. 1. 1929 auf 30 408 247[32]). Durchschnittlich wohnen auf 1 qkm in ganz Polen 70,0, in Oberschlesien 304,3, im Wilnaer Gebiet 34,5 und im Gebiet von Polesien gar nur 20,8 Menschen[33]). 25,5% der Gesamtbevölkerung leben in den 626 Städten (darunter 10 Großstädten mit über 100 000 Einwohnern), der überwältigende Rest also auf dem Lande (in 12 610 Landgemeinden und 2362 Gutsbezirken). Dem entspricht, daß 65,6 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig sind, 13,7 % in Bergbau und Industrie, 6,3 % in Handel und Versicherung, 3,3% in Transport und Verkehr, 11,1% in anderen Berufen.

Dieses jetzige polnische Staatsgebiet hatte 150 Jahre unter dem Einfluß von drei ganz verschiedenen Kulturen gestanden, die

---

[31]) Dessen Veröffentlichungen, besonders dem Rocznik Statystyki Rzeczypospolitej Polskiej (Annuaire Statitique de la République Polonaise) sind diese und alle folgenden statistischen Angaben entnommen. Die bevölkerungsstatistischen Angaben beruhen auf der bisher einzigen polnischen Volkszählung vom 30. September 1921. Damals umfaßte Polen, wie gesagt, noch nicht das ganze heutige Staatsgebiet, so daß das Statistische Hauptamt in Warschau die Gesamtzahlen mittelbar berechnete oder schätzte. Wie weit in einem Lande mit 32,8 % Analphabeten (in den Ostgebieten bis zu 71 %, in Polesien auf dem Lande unter den Frauen 88,5 %) statistische Angaben zuverlässig sind, bleibe dahin gestellt; politisch gefärbt sind auf alle Fälle die Zahlen über die nationale und konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung, namentlich in den Ostgebieten. Von orthodoxer Seite wird die Zahl der Orthodoxen z. B. mit 5 Millionen angegeben (Stephan Zamkow, Aus der griechisch-orthodoxen Welt im Posener Evangelischen Kirchenblatt 1930, S. 164), der Nowy Kurjer vom 23. 3. 30, Nr. 69, der ganz römisch-katholisch-klerikal eingestellt ist, nennt die Zahl von 3,5 Millionen und das Statistische Jahrbuch weist 2 846 508 Orthodoxe auf. Rocznik Statystyki 1925/26 nennt unter den 11 Spalten für die verschiedenen Nationalitäten auch „tutejsza" „indigène" „hiesige Nationalität" mit dem Zusatz „Bevölkerung, die ihre Nationalität nicht anders zu bezeichnen verstand" und zählt davon 49 441. Analphabeten können eben zwischen Staatsangehörigkeit, Nationalität und Konfession nicht unterscheiden. Aber 1927 sind diese „Hiesigen" aus der Statistik verschwunden, und ohne neue Volkszählung weiß das Statistische Amt, daß die „Hiesigen", die damals ihre Nationalität nicht anders zu bezeichnen verstanden, Polen waren!

[32]) Polen hat also etwa die Hälfte der Einwohnerzahl Deutschlands und doch ungefähr den gleichen jährlichen natürlichen Bevölkerungszuwachs (bei höherer Geburtenziffer, aber auch höherer Sterblichkeit).

[33]) Zum Vergleich bei bemerkt, daß die durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit Europas 42,3 beträgt, Frankreichs 73,95, Italiens 124,9, Deutschlands 134,24, Großbritanniens 187,42, der Niederlande 200,73, Belgiens 245,26. (Statistisches Jaherbuch für das Deutsche Reich 1928).

auch zu einer recht unterschiedlichen politischen Erziehung führten: „Im früher preußischen Teilgebiet hatte die polnische Gesellschaft sich gewöhnt, dem Gesetz zu gehorchen, in Galizien — sich gewisser politischer Freiheiten zu erfreuen, im alten Kongreßpolen — nur auf die eigenen Kräfte zu zählen". So hat man diese politischen Unterschiede charakterisieren wollen[34]). Aber die Kulturunterschiede gehen weiter und lassen sich nicht auf eine kurze Formel bringen, ebensowenig wie die etwa zwischen Preußen, Sachsen und Bayern, die doch schon viel länger eine gemeinsame Kultur und Staatlichkeit haben. In Polen handelt es sich zudem nicht um einen Nationalstaat, sondern in gewissem Sinne um einen Nationalitätenstaat. Die nationalen Verschiedenheiten berühren sich stark mit konfessionellen Unterschieden, decken sich aber nicht mit den drei Teilgebieten. Von der Gesamtbevölkerung sind nach der amtlichen Statistik 69,2% polnisch und 63,8% römisch-katholisch, 14,3% ukrainisch (auch ruthenisch genannt), 3,9% weiß-russisch und 11,2% griechisch-katholisch (uniert), 10,5% orthodox, 3,9% deutsch und 3,7% evangelisch, 7,8% jüdisch und 10,8% mosaisch[35]). Am meisten in der Minderheit sind die Polen in Wolhynien, wo selbst nach polnischer Zählung und trotz der polnischen Beamten und der Soldatensiedlungen nur 16,8% Polen und 11,5 Römisch-Katholische, dagegen 68,4% Ukrainer und 74,2% Orthodoxe, 10,5% Juden und 11,5% Mosaische, 1,7% Deutsche und 2,7 % Evangelische[36]) gezählt wurden. Das gibt schon sehr starke Strukturunterschiede in den einzelnen Teilgebieten. Dazu kommt die ganz verschiedene Entwicklung der drei Teilgebiete in der Gesetzgebung und Verwaltung nicht nur, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht, von dem Kriegsschicksal ganz zu schweigen. Polen hat bis auf den heutigen Tag von den Teilungsmächten her 5 verschiedene bürgerliche Gesetzbücher[37]), 4 Strafgesetzbücher[38]) und auch sonst sehr verschiedene Gesetze und Verordnungen in Geltung[39]). Das wird auch noch geraume Zeit so bleiben, da z. B. ein Teil der neu geschaffenen

---

[34]) 10 Lat S. 8.

[35]) Danach hätten also etwa ein Viertel derer, die sich zum mosaischen Glauben bekennen, eine andere als die jüdische Nationalität angegeben.

[36]) In Wirklichkeit decken gerade in diesem Gebiet sich Nationalität und Konfession fast vollständig.

[37]) Z. B. gilt in Kongreßpolen noch der französische Code civil aus der Zeit Napoleons und des Großherzogtums Warschau.

[38]) Das ist nicht übermäßig tragisch zu nehmen, wenn man vergleicht, daß die Schweiz in ihren Kantonen 25 Strafgesetzbücher hat.

[39]) Auch drei Währungen übernahm Polen von den Teilungsmächten. Die neu eingeführte polnische Mark verfiel sogleich der Inflation. Nach kurzer Stabilisierung schuf man 1924 den Zloty (gleich einem Schweizer Franken), der aber einer „Superinflation" verfiel und 1926 mit rd. 0,47 R. M. stabilisiert wurde.

Gesetze mit Rücksicht auf das Genfer Abkommen in Ost-Oberschlesien vorläufig nicht eingeführt werden darf.

So blieben auch auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung zunächst die Vorkriegsgesetze der früheren Teilungsmächte in Geltung. Während die früher preußischen und die früher österreichischen Teilgebiete bereits eine fortgeschrittene soziale Gesetzgebung hatten,[40]) war es damit in dem früher russischen Gebiet sehr schlecht bestellt, obwohl die wirtschaftliche Lage dieser verschiedenen Gebiete dazu in umgekehrtem Verhältnis stand. Während Ost-Oberschlesien und das Bielitzer Gebiet eine blühende Industrie mit einer gut situierten Arbeiterschaft besaß und Posen-Pommerellen eine gut rentierende intensive Landwirtschaft pflegte, war die Industrie von Lodz, Warschau und Bialystok, die auch unter dem Kriege besonders schwer gelitten hatte, an sich schon gegenüber westeuropäischen Begriffen technisch rückständig, hatte ihren früheren russischen Markt verloren und machte eine schwere Krisis[41]) nach der anderen durch, die unter der Arbeiterschaft große Notstände im Gefolge hatte. Die extensive Landwirtschaft Kongreßpolens, des Wilnaer Gebietes, Wolhyniens und Ostgaliziens hatte außer dem Weltkrieg noch den Bolschewistenkrieg über sich ergehen lassen müssen und lag schwer darnieder,[42]) sodaß sie namentlich in den Ostgebieten vielfach ganz neu aufgebaut werden mußte. Diese allgemeine Lage wurde noch verschärft durch die zahlreichen polnischen Flüchtlinge aus Rußland und die große Zahl Kriegsgefangener, die z. T. von Rußland nach Deutschland und von Deutschland nach Rußland durch Polen durchwanderten, z. T. nach Polen heimkehrten. Allein für die ersten 50 Tage des neuen Polens vom 11. 11. 1918 bis 31. 12. 1918 gibt das polnische statistische Jahrbuch (v. 1929, S. 19.) 82952 „repatriierte" polnische Bürger an und „10 Lat" (S. 13.) führt 575000 Kriegsgefangene aller Nationen an. Die Rückwanderung nach Polen wird berechnet 1919 auf 292611, 1920 auf 112365, 1921 auf 532525, 1922 auf 289866, 1923 auf 40499, 1924 auf 28608, 1925 auf 21232, 1926 auf 55188, 1927 auf 79813, 1928 auf 119080. Diesen großen Zahlen des Zuzugs der ersten Jahre gegenüber bedeutete die Auswanderung aus Polen eine gewisse Erleichterung, namentlich auf dem Wohnungs- und Arbeits-

---

[40]) Für Oesterreich bestätigt das auch Kleinwächter im Politischen Handwörterbuch 1928, 2. Bd. S. 258.

[41]) Die Regierung übernahm schließlich eine Garantie von 20 Millionen Pfd. Sterling für einen Kredit zum Ankauf von Wolle und Baumwolle für das Lodzer Gebiet. (10 Lat, S. 21).

[42]) Noch im Frühjahr 1921 blieben in Polen 1213000 Hektar, das sind 8% der Gesamtackerfläche unbebaut. (10 Lat, S. 9). Nach L. Krzywicki, Służba społeczna w Polsce (Sozialer Dienst in Polen, Warschau 1928) waren in Kongreßpolen auf der linken Weichselseite 146014, auf der rechten 287122 und im Ostgebiet (ohne Wilna) 456592 Häuser vernichtet.

markt. Es wanderten aus Polen aus 1919: 6 705, 1920: 88 304, 1921: 116 300, 1922: 70 089, 1923: 127 421, 1924: 74 593, 1925: 81 218, 1926: 167 509, 1927: 147 614, 1928: 186 630. Um diese Zahlen[43]) als Thermometer für die damalige Lage recht zu verstehen, sei bemerkt, daß in allen diesen Jahren die Auswanderung aus Polen erheblich größer war als aus Deutschland, 1921 mehr als 10mal so groß. Aber auch das Ventil der Auswanderung konnte der allgemeinen Notlage nicht abhelfen, die vor allem in einer ungeheueren Arbeitslosigkeit ihren Ausdruck fand.

Im Mai 1919 gab es allein in Kongreßpolen und in der Wojewodschaft Krakau 354 000 Arbeitslose, sodaß man die Gesamtzahl der Arbeitslosen auf eine Million schätzte, d. h. auf die Hälfte aller vorhandenen Arbeiter im damaligen Staatsgebiet[44]). Infolge der fortschreitenden Inflation belebte sich der Arbeitsmarkt, so daß 1922 die Zahl der Arbeitslosen, die im Januar noch 206 000 betrug, auf 61 000 im Oktober fiel. Im Winter stieg sie, wie gewöhnlich, sodaß im März 1923 wieder 115 000 Arbeitslose gezählt wurden, die im September sich auf 52 000 verringerten. Die Stabilisierung der polnischen Mark erhöhte die Zahlen beträchtlich: Bereits im Oktober 1923 auf 101 000, Juli 1924 auf 152 000, Dezember 1924 auf 162 000, 1925 weiter steigend im Oktober auf 213 890, Dezember auf 311 090, Januar 1926 auf 363 000[45]) dagegen März 1930 auf 292 459 und April 1930 auf 284 062 sinkend, bis November 1930 auf 157 349 und bis zum 20 Dezember 1930 wieder auf 270 212 ansteigend.

[43]) Die Abwanderung der Deutschen aus Posen und Pommerellen seit 1918 sowie die Ausweisung der deutschen Optanten aus Polen scheint in diesen Zahlen nicht mit enthalten zu sein. Allein aus diesen beiden Wojewodschaften berechnet Dr. Hermann Rauschning, „Die Entdeutschung Westpreußens und Posens" (Berlin 1930) die deutsche Abwanderung bis 1926 auf 758 867 (Seite 340 ff.) Das polnische statistische Jahrbuch zählt für ganz Polen auswandernde Saisonarbeiter nach Deutschland im Jahre 1922 nur 34, 1923 nur 17, 1924 nur 80, 1925 nur 266. 1926 wird dann das polnisch-deutsche Abkommen über die Saisonarbeiter geschlossen und dadurch schnellt die Auswandererzahl sogleich auf 43 706 im Jahre 1926 empor, 68 779 für 1927, 85 375 für 1928. Die erst jetzt legal gewordene Auswanderung der Saisonarbeiter nach Deutschland ging eben bis 1925 „über die grüne Grenze". Denn dasselbe polnische statistische Jahrbuch berichtet für 1922 von 154 088, 1923 von 118 922, 1924 von 101 985, 1925 von 131 644, 1926 von 116 262, 1927 von 113 896 und 1928 von 119 798 polnischen Wanderarbeitern in Deutschland (unter Berufung auf das deutsche Statistische Jahrbuch).

[44]) 10 Lat, S. 13 ff.

[45]) Genau lassen sich in Polen die Arbeitslosen nicht berechnen. Zahlen für die Landwirtschaft, in der 65,6% der Bevölkerung tätig sind, fehlen. Die amtliche Statistik gibt nur die Arbeiter in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern und nur die bei den staatlichen Arbeitsvermittlungsämtern gemeldeten Arbeitslosen an. Arbeiter in Betrieben mit weniger als 5 Arbeitern werden nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Dazu kommt das Problem der zahlreichen Kurzarbeiter, die 1929 in der Gesamtindustrie 15,5% betrugen, in der Textilindustrie 38,2%. Bei den Arbeitsämtern gemeldet waren als Höchstzahl 302 179 im März 1926, wie überhaupt der März den Höchstpunkt der Saisonschwankungen bildet.

Was ist bei dieser allgemeinen Lage von seiten des Staates für die arbeitende Bevölkerung geschehen? Als Voraussetzung für die Wohlfahrtspolitik können wir weitgehende Maßnahmen der Sozialpolitik feststellen, wie sie in so kurzer Zeit und so großem Umfang wohl in keinem Land der Welt gesetzgeberisch getroffen wurden.

2. Die sozialpolitische Gesetzgebung.

Das Staatsgrundgesetz, die Verfassung der polnischen Republik, vom 17. März 1921 sagt in den Artikeln 102 und 103:

Artikel 102.

Die Arbeit als Hauptgrundlage des Reichtums der Republik soll unter dem besonderen Schutz des Staates stehen.

Jeder Bürger hat ein Recht auf staatlichen Schutz seiner Arbeit und im Falle der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, des Unfalls und der Arbeitsuntauglichkeit auf soziale Versicherung, die ein besonderes Gesetz festlegt.

Der Staat hat die Pflicht, auch moralische Fürsorge und die Tröstungen der Religion den Bürgern angedeihen zu lassen, deren er sich in öffentlichen Anstalten, wie Erziehungsanstalten, Kasernen, Krankenhäusern, Gefängnissen, Asylen unmittelbar annimmt.

Artikel 103.

Kinder ohne hinreichende elterliche Fürsorge, die hinsichtlich ihrer Erziehung verwahrlost sind, haben ein Anrecht auf staatlichen Schutz und Hilfe in dem gesetzlich bestimmten Umfange.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt über ein Kind kann nur im Wege gerichtlicher Entscheidung erfolgen.

Besondere Gesetze regeln den Mutterschaftsschutz.

Die Erwerbsarbeit der Kinder unter 15 Jahren, die Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter in für sie gesundheitsschädlichen Gewerbezweigen ist verboten.

Die ständige Beschäftigung von Kindern im schulpflichtigen Alter mit Erwerbsarbeit ist verboten.

Auch 10 Lat (S. 39.)[46]) meint, daß die Form dieser Artikel nicht ganz glücklich ist. Gustav Simon,[47]) der Präses der polnischen Sozialpolitischen Gesellschaft, zieht Vergleiche mit den Verfassungen des Deutschen Reiches und anderer Länder und übt von daher scharfe Kritik an den polnischen sozialen Verfassungsbestimmungen. Gewiß, es geht Sozialpolitik und Wohlfahrtspolitik und manches andere darin durcheinander, es sind alles unbestimmte Versprechungen, aber jede Verfassung bedarf der ausführenden Gesetze und diese wieder der ausführenden Verwaltungsbehörden. Darum wollen wir uns bei der Verfassung nicht aufhalten, sondern uns zunächst die sozialpolitische Gesetzgebung ansehen.

Bereits vor der Verfassung vom Jahre 1921 wurden gesetzlich wichtige Bestimmungen getroffen.

Schon am 23. 11. 1918 — am selben Tage wie in Deutschland — wurde durch ein Arbeitszeitdekret — ergänzt durch Gesetz vom 18. 12. 1919 und 14. 2. 1922 — der 8-stündige Arbeitstag und die 46-stündige Arbeitswoche[48]) für Industrie, Handel und Verkehr eingeführt, nicht bloß aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen, sondern auch aus unmittelbar politischem Anlaß, auch mit Rücksicht auf die Rückwirkungen des revolutionären Deutschland[49]) und des bolschewistischen Rußland. Für die Landwirtschaft setzte eine Verordnung vom 2. 8. 1919 die Arbeitszeit auf täglich 9 Stunden 25 Minuten im Jahresdurchschnitt fest. 1924 wurde nach dem Vorgang Deutsch-Oberschlesiens auch in Polnisch-Oberschlesien die Arbeitszeit der Industrie verlängert; aber mit dem 1. 1. 1928 wurde der 8-Stunden-Tag meist wieder hergestellt. Eine gesetzliche Sonntagsruhe war damit von vornherein verbunden und führte in Kongreßpolen zu Schwierigkeiten mit den zahlreichen jüdischen Geschäftsleuten, die aus religiösen Gründen bereits am Sonnabend ihre Geschäfte geschlossen halten und darum am Sonntag ihre Läden offen halten wollten.[50])

Wichtiger war schon vorher die provisorische Verordnung vom September 1918 über den Mieterschutz, die bereits von den Okkupationsbehörden erlassen war und einem Teil der notleidenden

[46]) Wenigstens in der polnischen Ausgabe, in der französischen ist diese Ketzerei für das Ausland unterdrückt.

[47]) In seiner Schrift „Zagadnienie Społeczne w Konstytucji Polskiej" (Soziale Aufgaben in der polnischen Verfassung) Warschau 1928.

[48]) Vgl. W. Landau, Ośmiogodzinny dzień pracy (der achtstündige Arbeitstag) Warschau 1927 und S. Roszkowski, Czas pracy jako zagadnienie społeczne (die Arbeitszeit als soziales Problem) Warschau 1927.

[49]) Den reichsdeutschen Einfluß betont auch Dr. Schubert, „Die Entwicklung der Posener Landwirtschaft seit 1919 im Rahmen der gesamten Staatswirtschaft", Posen 1929.

[50]) Vgl. H. Haduch, „Ustawa o spoczynku niedzielnym a Żydzi (die gesetzliche Sonntagsruhe und die Juden) Posen 1923.

Bevölkerung wenigstens ihre Wohnung sicherte, zumal später für die arbeitslosen Mieter noch ein besonderes Moratorium eingeführt wurde und die Rechtslage durch ein ordentliches Mieterschutzgesetz vom 11. 4. 1924 konsolidiert wurde.

Der 8. Februar 1919 brachte dann — wieder dem deutschen und russischen Vorbild entsprechend — den Arbeitern die Koalitionsfreiheit, auch den Landarbeitern. Das bedeutete im früher russischen Teilgebiet etwas ganz Besonderes, da dort nicht bloß jeder gewerkschaftliche Zusammenschluß verboten war, sondern überhaupt das Vereinsleben so behindert war, daß selbst für das gesellige Bedürfnis der städtischen Bevölkerung eigentlich nur Raum war in den Kirchengesangvereinen und in der Feuerwehr.[51])

Obligatorische Krankenkassen gab es nur im früher preußischen (seit 15. 7. 1883) und im früher österreichischen (seit 30. 3. 1888) Teilgebiet. Im früher russischen Gebiet bestand nur ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Entschädigung bei Arbeitsunfällen in größeren Industriebetrieben, Bergwerken, Hütten usw. (seit 1903). Nach deutschem und österreichischem Vorbild wurde am 11. Januar 1919 die Krankenversicherung im ganzen damaligen Staatsgebiet eingeführt. Bis 1929 gehörten den Krankenkassen 2,8 Millionen Versicherte an,[52]) das sind 7% der Gesamtbevölkerung gegen 35% in England, 34,3% in Österreich, 32% im Deutschen Reich, 22% in Norwegen, 19,25% in der Tschechoslovakei, 16,6% in Luxemburg, 11,65% in Ungarn.[53])

Im selben Jahre 1919, am 3. 1. 1919 — ergänzt 2. 3. 1920, 21. 8. 1922, 12. 3. 1923 — erfolgte die provisorische Einrichtung von Arbeitsinspektoren[54]), die aber erst im Laufe der nächsten Jahre eine größere Wirksamkeit entfalten konnten[55]), auch auf dem

[51]) Auch die Gründung von Feuerwehren wurde zeitweise nicht genehmigt, ebenso von Molkereigenossenschaften, von denen der Gouverneur Janowicz aus Płock gesagt haben soll: „Das können Aufstandsorganisationen werden!" Vgl. Krzywicki, „Służba społeczna w Polsce" (Sozialer Dienst in Polen), Warschau 1928, in der Folge zitiert mit Krzywicki.

[52]) Nach Krieger, S. 47. Rocznik Statystyki 1929 gibt für 1929 2 276 891 Versicherte, und zwar 1 567 750 Männer, 709 141 Frauen an, zu denen 2 530 024 Familienmitglieder kommen, sowie 2 019 freiwillig Versicherte, sodaß 4 808 934 Personen auf die Leistungen der 243 Krankenkassen Anspruch haben (immer mit Ausschluß von Oberschlesien) gegen 21 Millionen Versicherte, sowie 15 Millionen Familienangehörige in Deutschland.

[53]) Keine allgemeine obligatorische Krankenversicherung haben Frankreich (bis 1930) Schweiz (mit Ausnahme einzelner Kantone), Schweden, Dänemark, Italien, Spanien, Belgien und Holland. (Nach Stöhr a. a. O. S. 61 ff.)

[54]) Vgl. Dr. Melanja Bornstein-Lychowska, Inspekcja Pracy w Państwach Europejskich (Die Arbeitsinspektion in den europäischen Ländern) Warschau 1925.

[55]) Endgültig eingeführt durch Verordnung vom 14. 7. 1927.

Gebiet landwirtschaftlicher obligatorischer Kollektiv-Arbeitsverträge, die durch Gesetz vom 28. 3. 1919 — abgeändert 1. 8. 1919 und 11. 3. 1929 — ermöglicht wurden. **Damit hat Polen als erster Staat den Versuch gemacht, ein obligatorisches Schiedsverfahren für die Landwirtschaft einzuführen.** Ein Gesetz vom 21. 10. 1921 führte dann staatliche Arbeitsvermittelungsämter ein[56]) und sollte die Einstellung jeder privaten Stellenvermittlung bis 31. 12. 1929 zur Folge haben. Nachdem die privaten Stellenvermittler mit diesem Tage ihre Tätigkeit eingestellt und ihre Firmenschilder entfernt hatten, erhielten sie im Laufe des Januar 1930 ihre Konzession verlängert und nahmen unter Wiederanbringung ihrer Firmenschilder ihre Tätigkeit wieder auf!

Besonders weitgehend ist das Urlaubsgesetz vom 16. 5. 1922, das in wenigen anderen Staaten Parallelen hat. Jeder Arbeiter hat danach nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 8 Tagen, nach dreijähriger[57]) Beschäftigung im selben Betriebe von 15 Tagen. Den Angestellten stehen nach 6 Monaten bereits 15 Tage, nach einem Jahr ein Monat bezahlter Urlaub zu[58]).

Die Lohnarbeit von Frauen und Kindern wurde durch Gesetz vom 2. 7. 1924 dahin geregelt, daß Jugendliche erst mit 15 Jahren und nach vorheriger ärztlicher Untersuchung beschäftigt werden dürfen bei mindestens 11-stündiger ununterbrochener Ruhezeit. Nachtarbeit ist für Frauen und Kinder verboten[59]). Stillende Mütter haben das Recht auf 2 halbstündige Arbeitsunterbrechungen, die in die gesetzliche Arbeitszeit eingerechnet werden. Betriebe, die mehr als 100 Frauen beschäftigen, haben besondere Krippen für Kinder einzurichten. 80 solcher Krippen sollen im ganzen Staatsgebiet bereits eingerichtet sein, während 252 Betriebe dazu verpflichtet wären[60]).

---

[56]) J. Puchalka, Pośrednictwo Pracy (Arbeitsvermittlung) Krakau 1927.

[57]) Die Angabe „nach 5 Jahren" im deutschen Résumé bei Krieger ist ein Irrtum oder Druckfehler.

[58]) L'activité du Ministère du Travail et de l'assistance sociale de la République Polonaise depuis le 15. 5. 1926 — 15. 5. 1928, ein amtlicher Bericht in Maschinenschrift in der Bibliothek des Internationalen Arbeitsamtes zu Genf nennt das Urlaubsgesetz das einzige Arbeiterschutzgesetz, das auf Initiative des verfassungsgebenden Sejm zurückgeht. Sonst hätten soziale Gesetze, auch wenn sie keine neuen Ausgaben erforderten, Jahre lang im Sejm unerledigt geruht, bis sie dann auf Grund der Vollmacht des Staatspräsidenten im Verordnungswege Gesetzeskraft erhalten hätten. S. 2.

[59]) Nachtarbeit für Jugendliche unter 16 Jahren ist in Preußen bereits seit 1839 untersagt.

[60]) Krieger, S. 12. Vgl. auch Z. Garlicki, Żłóbki dzienne dla niemowląt i matek pracujących (Tageskrippen für Säuglinge und arbeitende Mütter) Warschau 1927.

Die allgemeinen Arbeitsverträge[61]) der Angestellten regelt normativ die Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. 3. 1928; kurz darauf durch Verordnung vom 22. 3. 1928 werden einheitliche Arbeitsgerichte[62]) für den ganzen Staat eingeführt, die es vorher im früher russischen Teilgebiet nicht gab.

Die Sozialversicherung wurde über die schon erwähnte Krankenversicherung hinaus erweitert auf die Arbeitslosenversicherung[63]) durch Gesetz vom 18. 7. 1924. Alle über 18 Jahre alten Arbeiter in Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten erwerben nach 20 Wochenbeiträgen das Recht auf Arbeitslosenunterstützung bis zu 26 Wochen. Auch eine besondere Krisenfürsorge ist vorgesehen — zuletzt angeordnet durch Verordnung vom 26. 2. 1930 für die Kurzarbeiter des Webereigewerbes der Wojewodschaft Łodz, die nur 2 Tage in der Woche arbeiten, und durch Verordnung vom 4. 3. 1930 für die Kurzarbeiter der Hüttenwerke im Kattowitzer Bezirk. Für die Angestellten[64]) (die sogenannten „geistigen" Arbeiter) regelt die Verordnung vom 24. 11. 192 die Arbeitslosen,- Invaliditäts- und Altersversicherung in Fortführung der früher preußischen Angestelltenversicherung.

Dagegen gibt es *für die Arbeiter* in den ehemals österreichischen und russischen Gebieten *noch keine Invaliditäts- und Altersversicherung*[65]), während in den früher preußischen Teilgebieten in dieser Hinsicht die deutschen Gesetze weiter gelten, auch für die Unfallversicherungen, für die die österreichischen Bestimmungen von 1887 auch auf das russische Teilgebiet ausgedehnt wurden.

Schließlich hat Polen 14 internationale Arbeitskonventionen ratifiziert, die Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitslosigkeit, auch von Ausländern, Unfälle und sonstigen Arbeiterschutz betreffen..

Schon diese kurze Zusammenstellung zeigt, daß Polen hinter keinem der westeuropäischen Staaten auf dem Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung zurückstehen will, ja manchen Ländern voraus ist.

---

[61]) Vgl. A. Raczyński, Umowy zbiorowe pracy (Sammelarbeitsverträge), Warschau 1928.

[62]) Vgl. J. Wengierow, O sądach pracy w Polsce i zagranicą (Ueber Arbeitsgerichte in Polen und im Ausland), Warschau 1929.

[63]) H. Fuß, Zapobieganie bezrobociu i stabilizacja życia gospodarczego (Die Verhütung der Arbeitslosigkeit und die Stabilisierung des Wirtschaftslebens) Warschau 1928.

[64]) Vgl. A. Czachyra, O ubezpieczeniach pracowników umysłowych (Ueber die Versicherung der geistigen Arbeiter) Warschau 1928.

[65]) Auch die Schweiz hat noch keine allgemeine obligatorische Altersversicherung für die Arbeiter, plant aber eine obligatorische Alters- und Hinterlassenversicherung als staatliche Volksversicherung für *alle* Schweizer ohne Rücksicht auf Arbeitsverhältnis und Vermögenslage.

Großzügige Fortschritte in der sozialen Gesetzgebung gegenüber dem Ausland finden wir freilich nicht, z. B. fehlt immer noch eine einheitliche Reichsversicherungsordnung, die nicht nur die Sozialversicherungen gesetzgeberisch[66]), sondern auch organisatorisch zusammenfaßte, wie es etwa in Frankreich neuerdings vorgesehen ist, durch das Gesetz vom 14. 3. 1928, das von 1930 an die Sozialversicherung für Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod organisch verbindet: Wer dort die Krankenversicherung wenig in Anspruch nimmt, dem kommt das für seine Altersversicherung zugute. In Polen dagegen, wie in vielen anderen Ländern besteht für die Versicherten die große Versuchung, durch Simulation die Leistungen der Krankenkassen zu mißbrauchen. Sehr wirtschaftlich arbeiten in Polen an sich schon die Krankenkassen nicht[67]), die vielfach nicht nur große Verwaltungsgebäude erwarben, sondern auch eigene Heilanstalten, Ambulatorien, Zahnärztliche Institute, Einrichtungen für elektro-physikalische Diagnose und Therapie, einschließlich Balneotherapie, selbst eigene Apotheken[68]) besitzen. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen ist neuerdings durch Staatskomissare ersetzt. Der staatliche „Etatismus", wie man in Polen die Sozialisierungsbestrebungen nennt, arbeitet auch in der Form der Selbstverwaltung der Krankenkassen sehr teuer, ohne entsprechende bessere Leistungen, und erhöht unnötig die sozialen Lasten.

Förderlich für die schnelle Entwicklung der sozialen Gesetzgebung war der allgemeine soziale Zeitgeist in der ganzen Welt, die Rücksicht auf die Lage in Deutschland und Rußland und schließlich die Notwendigkeit eines gewissen Ausgleichs zwischen den drei Teilgebieten und ihren verschiedenen sozialpolitischen Gesetzen. Wenn die Arbeiter im früher preußischen Teilgebiet weitgehende Sozialversicherungen hatten, so mußte man dieselben Einrichtungen auch den anderen Gebieten gewähren. Schon daraus erklärt sich das häufige deutsche Vorbild. Aber nicht nur äußere Gründe für eine fortschrittliche Sozialpolitik liegen vor, auch eine gewisse theoretische soziale polnische Tradition, die sich auch in der Literatur des alten Polen vielfach bekundet. Vor den Teilungen spielen die sozialen Reformen in der Erörterung eine große Rolle, der damaligen physiokratischen Zeitrichtung und dem damaligen

---

[66]) Eine solche gesetzgeberische Zusammenfassung ist geplant, findet aber Widerstand, da damit eine Erhöhung der Beiträge für die Sozialversicherungen, die man jetzt auf 13,9 % des Arbeitslohnes berechnet, auf 14,4 % verbunden werden soll. Vgl. Kurjer Poznański vom 4. 12. 1929, Nr. 562, S. 9.

[67]) Vgl. auch W. Adamek, „Kasy Chorych w Polsce" (Die Krankenkassen in Polen), Posen 1926 und O. Goldberg, Zagadnienia Kas Chorych i Projekt jego rozwiązania (Das Problem der Krankenkassen und der Vorschlag zu ihrer Auflösung), Warschau 1925.

[68]) Die eigenen Apotheken beginnt man bereits wieder abzubauen.

völligen Agrarstaat Rechnung tragend[69]). Aber die viel erörterten Sozialreformen blieben im alten Polen Theorie, ein Mangel, der mit zum Untergang des Staates beitrug. Umsomehr beeilte man sich im neuen Polen mit sozialpolitischen Maßnahmen.

Es ist naturgemäß, daß im neuen Polen mit dem schnellen Tempo der sozialen Gesetzgebung, zu dem auch die Ausschaltung des Parlaments durch die Vollmacht des Staatspräsidenten zu Verordnungen mit Gesetzeskraft[70]) führte, die Verwaltung und die Praxis nicht gleichen Schritt halten konnte. Vorläufig steht noch manches auf dem Papier. „Die Gesetze werden in großen Betrieben befolgt, in kleinen finden sie keine Beachtung" heißt es in dem sehr lehrreichen Bericht[71]) der Enquete-Kommission über den Stand der Textilindustrie in Polen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine Umfrage der polnischen freien Gewerkschaften[72]) in bezug auf die tatsächliche Arbeitszeit, die auf 49,6 Stunden wöchentlich[73]), also 3,6 Stunden über die gesetzliche Norm berechnet wird, trotz der zahlreichen Kurzarbeiter, die 2,6 % aller Beschäftigten ausmachten. (1929 in der Gesamtindustrie 15,5%, in der Textilindustrie 38,2 % nach Statystyka pracy IX 1930, Heft 1). Nach derselben Quelle wird die gesetzliche Ueberstunden-

---

[69]) Vgl. besonders Stanisław Staszic, Przestrogi dla Polski z teraźniejszych politycznych Europy związków i z praw natury wypadające (Warnungen für Polen, die sich aus den jetzigen politischen Bündnissen Europas und den Naturrechten ergeben) 1790 und Hugo Kołłontay, Prawo polityczne narodu polskiego czyli układ rządu Rzeczypospolitej (Das politische Recht der polnischen Nation oder der Aufbau der Regierung des Staates) 1790. Eine ausführliche Zusammenstellung bei Sigismund Gargas, Geschichte der Nationalökonomie im alten Polen 1925, der leider die polnischen Zitate sehr ungenau übersetzt.

[70]) Man mag über den Parlamentarismus denken, wie man will, bei parlamentarischer Behandlung, besonders in den Ausschüssen, werden die Bestimmungen vielseitiger durchgeprüft, auch unter Mitarbeit der Interessenten und Sachverständigen; der Verordnungsweg hat wohl die „Fixigkeit", aber nicht immer die „Richtigkeit" für sich. Die Beiräte „für Arbeiterschutz", „für Sozialversicherung", „für Wohlfahrtspflege", die der Minister aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege sich selbst ernennt, können ein unabhängiges, nicht bloß beratendes, sondern beschließendes Parlament nicht ersetzen.

[71]) Sprawozdanie komisji ankietowej badania warunków i kosztów produkcji oraz wymiany (Bericht der Enquete-Kommission zur Prüfung der Bedingungen und Kosten der Produktion, sowie des Absatzes), Bd. 14, Warschau 1928, 144 S.

[72]) Verarbeitet in der Schrift St. Rychliński, „Die Arbeitszeit in der polnischen Industrie", Warschau 1929. Vgl. auch Immanuel Birnbaum, „Polens Arbeitszeit in der Praxis" im Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung, Nr. 141, vom 14. 6. 1929.

[73]) Auch Rocznik Statystyki 1929, S. 324 weist längere Arbeitszeiten nach, namentlich in der chemischen und der Cement-Industrie, wo die Arbeitszeit bis zu 51, 5 und 53, 9 Stunden wöchentlich betrug.

bezahlung kaum in der Hälfte aller Fälle gewährt; trotzdem „begünstigen die Arbeiter die Überschreitungen des Achtstundentages selbst, um die Überstundenlöhne zu verdienen."

Aber allmählich werden sich die Vorschriften doch in weiterem Umkreis durchsetzen, namentlich durch die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren und der neuen Arbeitsgerichte. Ob es aber z. B. möglich sein wird, das Verständnis für den Urlaub als Gelegenheit zur körperlichen und geistigen Erholung auch im polnischen Arbeiter zu wecken, steht dahin[74]). Sehr viel lieber läßt er sich sein Urlaubsrecht vom Unternehmer noch einmal bezahlen und arbeitet weiter, wenn es die Konjunktur zuläßt. (10 Lat, S. 38) Ebenso haben die Arbeiter und Angestellten wenig Verständnis für die zu ihren Gunsten getroffene Bestimmung, daß auch höchstens 6 Stunden Arbeit wenigstens eine einstündige Arbeitspause eintreten muß. Zum Essen reicht ihnen ½ Stunde höchstens; denn nach Hause können und wollen sie in einer Stunde nicht gehen. Infolge der Arbeitspause haben sie aber wenigstens eine Stunde später Feierabend.

Um Überstunden arbeiten zu lassen, ist vorher für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Ministeriums in Warschau einzuholen, nicht etwa bloß des örtlichen Arbeitsinspektors. Bei plötzlich eintretender Mehrarbeit kann dieser umständliche Weg natürlich nicht beschritten werden, und es wird eben — ohne Genehmigung gearbeitet, zumal bei den Lohnverhältnissen die gut bezahlten Überstunden von den Arbeitern — wie schon erwähnt — sehr gern mitgenommen werden[75]).

Auch die hygienischen Einrichtungen der Betriebe stehen vielfach nur im Gesetz. Die Arbeitsinspektoren halten in Privatbetrieben darauf, daß nicht nur getrennte Garderoben für Männer und Frauen angelegt werden, sondern ebenso getrennte Speiseräume, möglichst mit kleinen Einzeltischen, damit der eine Arbeiter nicht sieht, was der andere ißt! In den großen Betrieben des staatlichen Tabaksmonopols, das doch mit gutem Beispiel vorangehen sollte, und wo auch besondere gesundheitliche Gefährdung vorliegt, bleibt aber noch viel zu wünschen übrig. In einer solchen staatlichen Zigarrenfabrik z. B., die 800 Frauen beschäftigt, gibt es weder eine Kinderkrippe noch irgend einen Speiseraum, sodaß die Arbeiterinnen beim Essen

[74]) Vgl. auch E. Dutlinger, Urlopy w teorji i praktyce (Urlaub in Theorie und Praxis), Warschau und J. Strzempiel (S. Roszkowski), Urlopy pracowników, (Urlaub des Angestellten) Warschau 1924. Nach Statystyka Pracy IX, 1930 Heft 1 machten von 1000 Arbeitern 193,7 von dem gesetzlichen Urlaub Gebrauch.

[75]) Die beiden ersten Ueberstunden werden mit 50% Lohnzuschlag, jede folgende Ueberstunde mit 100% Lohnzuschlag bezahlt, ebenso Nachtarbeit und Sonntagsarbeit mit 100% Zuschlag.

auf den Treppen herumsitzen. Immerhin haben von 18 staatlichen Tabakfabriken 13 bereits Tageskrippen für Säuglinge und 4 außerdem sogenannte „maternelles“ für 117 Kinder von 15 Monaten bis 3 Jahren[76]). Gerade der Abstand der tatsächlichen sozialpolitischen Verhältnisse von dem gesetzgeberischen Soll, aber vor allem die schwierige wirtschaftliche Lage mit der großen Zahl von Rückwanderern und Arbeitslosen, die zum großen Teil auch obdachlos waren, läßt in Polen reichlich Raum für eine planmäßige Wohlfahrtspolitik.

[76]) Vgl. Halina Krahelska, Ochrona Macierzyństwa Robotnicy w przedsiębiorstwach Państwowych Polskich (Arbeiter-Mutterschutz in den polnischen Staatsunternehmungen), Warschau 1928.

III. Die öffentliche Wohlfahrtspflege.

1. Alte Traditionen.

Auch hier lagen aus dem alten Polen wertvolle theoretische Traditionen vor. Der nicht nur als Satiriker und Dichter, sondern auch als Politiker gut bekannte Christoph Opaliński schreibt schon 1650 in seinen Satiren oder Warnungen zwecks Verbesserung der Regierung und Sitten in Polen:[77])

„Die Krankenhäuser in Polen — selten und unordentlich.

O Ihr versteinerten Herzen, die Ihr verschlossen seid dem Mitleid und der Barmherzigkeit. Die Armen stöhnen vor Not und Elend, und Ihr wollt lieber Euer Geld für Luxus als für Krankenhäuser ausgeben. Sieh Dich überall um, ob Du ein Eckchen findest, wo der Gebrechliche Versorgung, Essen und Schutz finden könnte! Die Armen liegen im Kot auf den Straßen herum, und Ihr schaut alle darauf und hört die himmelschreienden Rufe; und wie der Levit einstmals den Verwundeten gemieden, so meidet Ihr jetzt die, die im Kote liegen! Daher kommen alle Schandtaten, daher soviel Lumpen, daher treiben sich soviele Arme in Dörfern und Städten herum. O wie gut ist es in Deutschland oder in Frankreich, in Italien, in den Niederlanden, wo es Krankenhäuser gibt, die eingerichtet sind, wie es nicht besser sein kann. Jeder Gebrechliche hat zu essen und zu trinken im Übermaß! Wenn er gesunde Hände hat, so finden sie für ihn eine Beschäftigung. Mit allem Nötigen ist er reichlich versehen. Die wenigen Spitäler, die bei uns vorhanden sind, sind arm. Selbst der Herrgott verläßt uns, wenn wir ihm nicht ein Opfer bringen wollen. Denn wissen wir nicht, was er von sich selbst gesagt hat?: „Was Ihr einem von diesen gebt, das gebt Ihr mir!" usw.

---

[77]) Satyry albo przestrogi do poprawy rządu i obyczajów w Polsce należące (nach dem Druck Poznań 1840) 1. Buch, 5. Satire. Vgl. auch S. Gargas a. a. O. S. 94.

Es sind zwar einige Spitäler bei uns gegründet worden, aber fast alle Einlagen sind zu nichts zerronnen! Denn was dauert in Polen lange? Die einen rentieren nicht, so daß das Kapital aufgezehrt wird. Die Pröpste selbst zerstückeln, was den Armen gegeben ist. Habgier beherrscht die versteinerten Herzen. Anstatt zu geben, nimmt er dem Armen noch etwas weg!"

Damals verhallte Opalińskis Stimme ungehört. Wir wollen sehen, welche Antwort das neue Polen für ihn hat.

2. Maßnahmen gegen Notstände der ersten Nachkriegszeit.

Die erste Maßnahme der Wohlfahrtspolitik wurde bereits am ersten Tage des neuen Staates (11. 11. 18) getroffen durch die Schaffung des Staatlichen Amtes für Kriegsgefangene (Państwowy Urząd do Spraw Jeńców), das nach Monatsfrist in das Staatliche Amt für Kriegsgefangene, Flüchtlinge und Arbeiter (P. U. do Spraw Jeńców, Uchodźców i Robotników, abgekürzt: J. U. R.) erweitert wurde. Einen weiteren Monat später, am 27. 1. 1919, wurden staatliche Ämter zur Arbeitsvermittlung und zur Fürsorge für Auswanderer (Państwowe Urzędy Pośrednictwa Pracy i Opieki nad Wychodcami, abgekürzt: P. U. P. P.) begründet, z. T. nach dem Vorbild der früheren deutschen halbamtlichen „Arbeiterzentrale", die jährlich 300 000 polnische Arbeiter aus Rußland zur Saisonarbeit nach Deutschland vermittelte. In der Beförderung, der Beschaffung von Arbeit, Unterkunft, Verpflegung, der sanitären Betreuung für alle diese Kriegsgefangenen, Rückwanderer, Auswanderer und andere obdach- und arbeitslose Arbeiter, deren Zahl auf eine Million angegeben wird, [78]) hatten diese Ämter ein reiches Arbeitsfeld, wobei sie von privaten Lokalkomitees der Städte, der Kreise, der Wohlfahrtseinrichtungen unterstützt werden sollten. Besonders zu nennen ist hierbei das Polnisch-Amerikanische Komitee für Kinderhilfe (Polsko-Amerykański Komitet Pomocy Dzieciom), die bekannte Hoover-Aktion, an der aber auch die Quäker, die Methodisten und die Ymca beteiligt waren und mit deren Hilfe es auch gelang, 20 000 Kinder zu „repatriieren". Diese Gelegenheit zu einer großzügigen Zusammenarbeit von öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege im Sinne individualisierender Fürsorge wurde aber wenig ausgebaut. Die Beschaffung von öffentlichen Notstands-

[78]) 10 Lat, S. 13 u. 19.

arbeiten wurde versucht, war aber in dem erforderlichen Umfang nicht möglich. Man begnügte sich darum mit der Auszahlung von Geldunterstützungen, ging aber bald zu Naturalunterstützungen über in „Lebensmitteln, Seife und Holz“ (10 Lat S. 14).

Viel davon stand nur auf dem Papier, und auf das Ganze gesehen, waren diese Wohlfahrtsmaßnahmen aus Mangel an Mitteln nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.[79]) Diese ganze Aktion war nur für den vorübergehenden Notstand der ersten Nachkriegszeit gedacht, als die Sozialversicherungen noch nicht im ganzen Staatsgebiet ausgebaut waren und die großen Rückwanderungen erfolgten. Nach Konsolidierung der wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse wurden diese ersten Maßnahmen der Wohlfahrtspolitik wieder eingestellt.

3. Die gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

a. Die übernommene Rechtslage.

Danach blieb zunächst für die öffentliche Wohlfahrtspflege nur die gesetzliche Armenpflege[80]) übrig, die in den einzelnen Teilgebieten sehr verschieden organisiert war. Im früher preußischen Teilgebiet galten die bisherigen deutschen und preußischen Gesetze, die die Armenpflege den Gemeinden des Unterstützungswohnsitzes,[81]) der nach einjährigem Aufenthalt erworben wird, zur Pflicht machen und zwar durch Gewährung von Obdach, des notwendigen Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und eventuell eines einfachen Begräbnisses. Neben den Ortsarmenverbänden gibt es Landarmenverbände, die für alle zu sorgen haben, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, also nicht ortsarm, sondern landarm sind. Diese Landarmenverbände haben aber auch subsidiär einzutreten für leistungsunfähige Ortsarmenverbände und sind durch das preußische Gesetz vom 11. 7. 1891 auch zur Bewahrung, Kur und Pflege von anstaltsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden verpflichtet.

---

[79]) Wie gering und wenig gesichert die Staatsmittel waren, geht z. B. auch daraus hervor, daß im Staatshaushalt noch für 1923 nur 38% der Ausgaben durch ordentliche Einnahmen gedeckt waren. Für den Rest ließ man die Notenpresse sorgen (10 Lat, S. 42).

[80]) Vgl. hierzu Philippovich-Somary, Grundriß, II. Bd., I. Teil, S. 255 ff. und Hdw. d. St. 4. Aufl. I. Bd. „Armenwesen“, S. 926 ff.

[81]) Gesetz vom 3. 6. 1870, abgeändert durch Gesetz vom 30. 5 1908; Preußisches Ausführungsgesetz vom 8. 3. 1871.

In den Dorfgemeinden ist die gesetzliche Armenpflege recht primitiv. In der offenen Armenpflege wird bei besonderen Notständen eine sehr dürftige Geldunterstützung gezahlt. Für die geschlossene Armenpflege begnügt man sich mit einem meist recht armseligen Armenhaus. Die Gutsbezirke versorgen ihre Armen, meist arbeitsunfähige frühere Arbeiter des Gutes mit Naturalien, oft in Form regelmäßigen Deputates. Die stabilen ländlichen Verhältnisse Posens und Pommerellens bringen es mit sich, daß wenig Arbeitslose und ganz Arbeitsunfähige in den Dörfern vorhanden sind.

In den Städten des früher preußischen Teilgebiets blieb die bisherige geordnete Armenpflege erhalten, die z. B. in der damals einzigen Großstadt (über 100 000 Einwohner) dieses Gebietes, Posen, nach dem Elberfelder System ausgebaut ist. Städtische billige Küchen wurden eingerichtet, in Krankheitsfällen für Behandlung in den städtischen Krankenhäusern oder Kreiskrankenhäusern gesorgt, und auch das Begräbnis bestritten. Die Waisenpflege ist durch den Gemeindewaisenrat geordnet. Wo die eigene geschlossene Armenpflege nicht ausreicht, werden die Armen und Siechen in Provinzialanstalten oder in Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege auf Kosten der Stadt untergebracht.

Die Landarmenverbände decken sich mit den Provinzialverbänden und werden wie diese vom Landeshauptmann (starosta krajowy) geleitet. In der Wojewodschaft Posen war die früher preußische Landeshauptverwaltung vorhanden, die auch über eigene Anstalten verfügte: Landarmenhäuser, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Irrenhäuser, Arbeitshäuser, Korrektions- und andere Erziehungsanstalten, sodaß hier nicht bloß Armenpflege, sondern moderne öffentliche Wohlfahrtspflege getrieben wird. Ergänzend kommen die Heilanstalten (namentlich für Tuberkulös-Erkrankte oder Gefährdete) der Landesversicherungsanstalten hinzu. Auch die Fürsorgeerziehung[82]) wird von den Landeshauptleuten zentral geleitet, teils durch Familienerziehung, teils durch Anstaltserziehung. Jedoch zeigte es sich bald, daß die polnischen Gerichte sich in der Praxis immer schwerer entschlossen, die Fürsorgeerziehung zu beschließen. Namentlich bei bloßer Gefährdung durch die Umgebung, die das Preußische Gesetz als Grund für Fürsorgeerziehung zuläßt, wurde meist die Fürsorgeerziehung abgelehnt. Aber auch bei objektiver Verwahrlosung ist es schwer, die Fürsorgeerziehung zu erreichen, weil damit die Übernahme der Erziehungskosten durch den Landeshauptmann verbunden ist. Diese Kosten wollen die Gerichte gern den Landeshauptleuten ersparen bei der schwierigen

[82]) Nach dem früher Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 7. 7. 1915.

Finanzlage in Staat und Kommunen. Wenn deshalb die Zahl der Fürsorgezöglinge gegen früher stark zurückgegangen ist, so liegt das nicht an einer moralischen Besserung der Bevölkerung.

Für die Wojewodschaften Pommerellen und Oberschlesien lagen die Landeshauptverwaltungen außerhalb des abgetrennten Gebietes, in Danzig und Breslau-Oppeln. Es wurden deshalb am Sitz der Wojewodschaften, in Thorn und Kattowitz neue Behörden geschaffen, die für die Benutzung von Anstalten zum Teil mit auf Posen angewiesen sind.

In den früher preußischen Teilgebieten gelten also die bisherigen preußischen und deutschen Wohlfahrtsgesetze weiter, aber natürlich nur, soweit sie bei der Abtretung bereits erlassen und noch in Kraft waren. Das vorbildliche deutsche Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922 bezw. 14. 2. 1924 und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 gelten deshalb im früher preußischen Teilgebiet Polens nicht, sodaß diese Gebiete also auf dem Vorkriegsstandpunkt in dieser Beziehung stehen blieben.

Im früher österreichischen Teilgebiet, also im Teschener Schlesien und Galizien (jetzt amtlich Kleinpolen), beruht die Armenpflege auf der österreichischen Reichs-Gemeindeordnung vom 5. 3. 1872 in Verbindung mit den Heimatgesetzen vom 3. 12. 1863 und 5. 12. 1896. Der Unterstützungsanspruch gründet sich danach nicht auf einen Unterstützungswohnsitz, sondern auf ein Heimatrecht, das aber nicht mehr bloß durch Geburt, Verehelichung und durch Aufnahme erlangt wird, sondern auch durch Bewerbung nach 10-jährigem ununterbrochenem Aufenthalt ohne öffentliche Armenversorgung. Die Verpflichtung der Gemeinden erstreckt sich auf Verabreichung des notwendigen Unterhalts, Krankenpflege und bei Kindern auf die Sorge für die Erziehung.

Im früher preußischen und österreichischen Teilgebiet hat die Aufenthaltsgemeinde zunächst einzutreten und kann die Kosten dann von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder des Heimatrechtes einfordern. Die Aufenthaltsgemeinde kann aber auch die Hilfsbedürftigen in die unterstützungspflichtige Gemeinde abschieben, die auch ihrerseits die auswärts Unterstützten „heimrufen" kann, wenn sie dies für besser oder billiger hält.

Gegenüber dem deutschen Unterstützungswohnsitz, der nach einjährigem Aufenthalt ohne weiteres erworben wird, oder gar der neuen Fürsorgeverordnung des Deutschen Reiches, die auf dem Aufenthaltsprinzip aufgebaut ist, ist das österreichische Heimatrecht ungünstiger, aber immerhin noch besser als das Armenrecht vieler

schweizerischer Kantone,[83]) das auf dem durch Geburt erworbenen Heimatrecht beruht, sehr viel besser als die frühere englische Zwangsarmenpflege in Arbeitshäusern oder die mehr oder weniger fakultative Armenpflege in den romanischen Ländern.

Von dem früher russischen Teilgebiet heißt es, daß die armenrechtlichen Bestimmungen zum größten Teil nur auf dem Papier standen. Aber auch nur festzustellen, was auf dem Papier stand, ist nicht leicht,[84]) zumal Theorie und Praxis sehr auseinander gingen. Nach dem Gesetz vom Jahre 1870 gab es in Kongreßpolen einen „Rat für öffentliche Wohltätigkeit", und zwar für jede Stadt, jeden Kreis und jedes Gouvernement. Im Auftrage des Innenministeriums übte dieser Rat die Aufsicht über die Wohltätigkeitsvereine und Anstalten aus. In Warschau trat 1907 an die Stelle dieses Rates der Magistrat, der aber ebenfalls von der Regierung ernannt wurde. In den Landgemeinden übten die Gemeindeämter die Armenpflege aus auf Grund eines Gesetzes vom März 1864. Die Kosten der jüdischen Armenpflege hatten nach einer Verordnung des Verwaltungsrates vom Jahre 1841 die mosaischen Kultusgemeinden zu tragen. Die Grundlage bildete ein sehr schwerfälliges Heimatrecht. Nur für ihre arbeitsunfähigen Armen hatte die Gemeinde notdürftig zu sorgen, auf deren guten Willen es dabei sehr ankam (Verordnung des Stadthalters vom Dezember 1817). Bürokratische Einstellung und Russifizierungstendenzen werden dieser russischen Armenpflege von polnischer Seite nachgesagt. Jedenfalls war es in diesem Teilgebiet um die Armenpflege gesetzgeberisch und praktisch am schlechtesten bestellt, auch in der polnischen Zeit. Noch heute merkt man das an den Scharen von Bettlern vor den Kirchen und auf den Straßen.

b. Das Wohlfahrtsgesetz von 1923.

Diese verschiedenen Regelungen der armenrechtlichen Verpflichtungen in den einzelnen Teilgebieten nötigten zu einer Vereinheitlichung. Dies geschah durch das Wohlfahrtsgesetz vom 16. August 1923, das für das ganze Staatsgebiet erlassen wurde, in der Hauptsache unter Zugrundelegung der bisherigen preußischen Bestimmungen. Der Art. 1 dieses Gesetzes bringt auch eine Definition des Begriffes Wohlfahrtspflege (Opieka Społeczna): „Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes ist die Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs derjenigen Personen aus öffentlichen Mitteln, welche dauernd oder vorübergehend durch eigene materielle Mittel

[83]) Die schweizerische Unterscheidung zwischen „Allgemeiner Armenpflege" und „Bürgerlicher Armenpflege" beruht auf dem auch sonst rechtlich durchgeführten Unterschied zwischen „Einwohner" und „Bürger".

[84]) Vgl. L. Krzywicki, Służba społeczna w Polsce S. 12.

oder eigene Arbeit nicht zu dieser Befriedigung imstande sind, wie auch die Verhütung der Bildung des obengenannten Zustandes". Da diese Begriffsbestimmung nur für dieses Gesetz bestimmt ist, dürfen wir nicht allzuviel auf ihr aufbauen. Im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohlfahrtspflege aber nur öffentliche Wohlfahrtspflege, wie schon aus dem Zusatz „aus öffentlichen Mitteln" hervorgeht. Der Ausdruck Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs, ebenso wie der Hinweis auf die eigenen materiellen Mittel und die eigene Arbeit, scheint außerdem in erster Linie auf die wirtschaftlichen Notstände hinzuweisen. Die Einzelaufführung der verschiedenen Gebiete der Wohlfahrtspflege im Art. 2 desselben Gesetzes dagegen zählt auch gesundheitliche und moralische Notstände auf, denen die Wohlfahrtspflege abhelfen soll. Ein klarer Unterschied zwischen Sozialpolitik und Wohlfahrtspolitik liegt auch hier nicht vor. Es handelt sich um ein Armengesetz, das an die Stelle der unmodernen Armenpflege, die soziale Fürsorge oder Wohlfahrtspflege setzt.

Das Wohlfahrtsgesetz spricht die Verpflichtung zur Fürsorge für die Bürger der Republik Polen aus und legt diese Pflicht den Kommunalverbänden auf. Zugrundegelegt wird nicht das österreichische Heimatrecht, sondern der preußische Unterstützungswohnsitz, indem das Gesetz bestimmt, daß durch einen mindestens einjährigen Aufenthalt in der Gemeinde das Recht auf soziale Fürsorge erworben wird. Die einstweilige Fürsorge hat die Aufenthaltsgemeinde zu übernehmen, die die Kosten von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes einfordern kann und den Hilfsbedürftigen auf Kosten der zuständigen Fürsorge verpflichteten Gemeinde dorthin schicken kann. Dieses Wegschicken der Hilfsbedürftigen umgibt das Gesetz mit gewissen Kautelen, damit im Streitfalle ein Hilfsbedürftiger nicht hin- und hergeschickt wird oder ein Kranker dadurch Schaden leidet. Das Fürsorgerecht für die Ausländer und für die polnischen Staatsbürger im Auslande regelt das Gesetz nicht, sondern verweist auf die Regelung durch internationale Verträge und die Grundsätze der Gegenseitigkeit.[85])

Die Dorf- und Stadtgemeinden sind grundsätzlich nur zur offenen Wohlfahrtspflege verpflichtet und zur Tragung von Unterhaltskosten in den Anstalten anderer Kommunalverbände. Die Städte, die eigene Stadtkreise bilden, die übrigen Kreiskommunalverbände und die Wojewodschaftskommunalverbände treten subsidiär mit Unterstützungen der ihnen angehörigen Kommunen ein und haben auch die Verpflichtung zur geschlossenen Wohlfahrtspflege, im besonderen

[85]) Solche Verträge mit andern Staaten sind noch nicht geschlossen. In der Praxis werden Ausländer nicht unterstützt, sondern an ihre Konsulate verwiesen.

zur Schaffung gemeinsamer Wohlfahrtsanstalten. Der Staat übernimmt die Kosten der Wohlfahrtspflege nur für die Staatsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, außerdem auf Grund besonderer gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, sowie den Veteranen der nationalen Aufstände von 1848, 1863 usw. Nach Angaben des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums[86]) bedürften der öffentlichen Wohlfahrtspflege 265 000 Hilfsbedürftige (ungerechnet die auch in dieser Hinsicht selbständige Wojewodschaft Oberschlesien), das wären etwa 1% der Bevölkerung[87]). An Kosten wären dafür 46 000 000 Złoty jährlich nötig. Die Kommunalverbände hätten 1923 aber kaum 14 626 000 Złoty dafür aufgebracht. Seitdem erhöhten einzelne Kommunen ihre Wohlfahrtsausgaben bis um 100%. Das reicht aber trotzdem bei weitem nicht für die Wohlfahrtsbedürfnisse. Eine Enquete von 1924 hat ergeben, daß kaum ein Drittel der Personen, die geschlossene Wohlfahrtspflege nötig hätten, von den Kommunalverbänden erfaßt und versorgt werden können. Im besonderen haben die Kreis- und die Wojewodschaftskommunalverbände teilweise gar nicht und zum anderen Teil sehr wenig Gebrauch gemacht von ihrer Verpflichtung zur Errichtung der erforderlichen Wohlfahrtsanstalten, sodaß schon dadurch die Möglichkeit für eine öffentliche geschlossene Wohlfahrtspflege sehr gering ist. „Das Gesetz konnte unglücklicherweise nicht vollständig ausgeführt werden wegen des Sturzes der polnischen Mark usw.", heißt es im Almanach Polonais[88]). Aber auch der Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes nach einjährigem Aufenthalt hat sich noch nicht überall durchgesetzt, vielmehr wird uns aus Galizien berichtet, daß dort immer noch das Heimatrecht eine Rolle spielt. Auch haben dort noch nicht die einzelnen Wojewodschaftskommunalverbände Wohlfahrtsanstalten eingerichtet, vielmehr besteht noch aus österreichischen Zeiten im Anschluß an das frühere Kronland Galizien ein Verband der galizischen Wojewodschaften, der sonst keine weitere Bedeutung hat, aber noch mehrere Wohlfahrtsanstalten besitzt.

---

[86]) 10 Lat, S. 55. Eine besondere Wohlfahrtsstatistik, wie sie eben in Deutschland abgeschlossen wird, gibt es in Polen noch nicht.

[87]) In Berlin wurden unterstützt Ende März 1927 4,9%, in Breslau 7,2%, in Köln 7,5% der Einwohner.

[88]) erschienen in Paris 1927, im Abschnitt „Le Travail et l'assistence sociale" S. 604.

4. Die vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Immerhin finden wir auch in Polen die gesetzliche Armenpflege in der Entwicklung zu einer öffentlichen Wohlfahrtspflege, die der Hilfsbedürftigen sich auch über die armenrechtliche Verpflichtung hinaus annimmt. Wenn auch auf dem platten Lande und in den kleineren Städten sich noch wenig entsprechende Einrichtungen finden, so bestehen in den Großstädten eine ganze Reihe wertvoller Wohlfahrtseinrichtungen.

a. Fürsorge für Mutter und Kind.

In der öffentlichen Wohlfahrtspflege nimmt die Fürsorge für Mutter und Kind die erste Stelle ein. Man könnte meinen, daß dies in Polen mit seiner großen Geburtenziffer nicht so notwendig wäre. Aber wenn in Polen auch die Geburtenziffer noch erfreulich hoch ist, so ist andererseits auch die Kindersterblichkeit groß. Das Warschauer Statistische Hauptamt[89]) berechnet die Geburtenziffer für ganz Polen für je 1000 Einwohner auf 41,9 in den Jahren 1880—81, 37,4 in den Jahren 1909—12, 33,8 in den Jahren 1924—28, wobei die westlichen Wojewodschaften nur noch 30,9 Geburten in diesen letzten Jahren aufweisen. In den Großstädten (mit über 100000 Einwohnern) sind die Geburtenziffern noch tiefer gesunken: von 1925 bis 1928 in Warschau von 22,9 auf 18,7, in Posen von 33,4 auf 19,9, in Krakau von 27,1 auf 17,3. Diese Zahlen sind immer noch hoch im Vergleich zu den entsprechenden Zahlen von Frankreich und Deutschland, wo sie 1928 im ganzen Lande 18,2 und 18,6 betrugen, weisen aber auch bereits eine stark sinkende Tendenz auf. Wenn trotzdem der natürliche Bevölkerungszuwachs in den letzten Jahren verhältnismäßig gleich geblieben ist, (etwa 16, in den Großstädten schwankend zwischen 2 und 10, in ganz Deutschland 7,0, in Frankreich 1,7) so beruht dies auf einem Sinken der Sterblichkeitsziffer, die von 27 im Jahre 1920 auf 16,7 im Jahre 1928 (in Deutschland 11,6, in Frankreich 16,5) gesunken ist (in den Großstädten 1928 Warschau 13,4, Posen 11,4, Krakau 13,3). Die Kindersterblichkeit jedoch weist immerhin noch verhältnismäßig große Zahlen auf, namentlich in den zehn Großstädten: 1928 entfielen auf 100 Lebendgeborene Sterbefälle von Kindern bis zu 11 Monaten in Lemberg 9,7, in Krakau 11,7, in Warschau 12,9, in Wilna 13,9, in Lublin 15,1, in Sosnowitz 15,3, in Posen 15,9, in Bromberg 18,0, in Kattowitz

[89]) Im Rocznik Statystyki 1929, S. 14 ff.

18,1, in Lodz 18,7. Im ganzen Land betrug die Säuglingssterblichkeit unter den ehelichen Kindern 15,4, unter den unehelichen dagegen 33,1[90]). Stellen wir die Kindersterblichkeit in Vergleich zu der allgemeinen Sterblichkeit, so kamen auf 100 aller Gestorbenen in Kattowitz ein volles Drittel (33,3) auf Kinder von 1—11 Monaten, in Bromberg 30,3, in Posen 27,6, in Sosnowitz 26,7, in Lodz 24,9, in Lublin 21,9, in Wilna 20,1, in Warschau 17,9, in Krakau 15,2, in Lemberg 10,9.

Aus dieser Sachlage ergeben sich für die öffentliche Wohlfahrtspflege umso größere Aufgaben, als der Anteil der Frauen in der Arbeiterschaft besonders groß ist. Die Gesamtzahl der körperlich Arbeitenden wird auf 2 950 000 geschätzt, darunter 950 000 Frauen. Die Gesamtzahl der „geistigen" Arbeiter auf 250 000, darunter 50 000 Frauen[91]). In einzelnen Wirtschaftszweigen ist der Anteil der Frauen besonders groß. In der chemischen Industrie z. B. entfallen auf 6 023 männliche Arbeiter 3 538 weibliche Arbeiter, in der Papierindustrie auf 7 030 Männer 3 397 Frauen[92]). In den staatlichen Tabakfabriken sind unter 14 000 Arbeitern 8 000 Frauen beschäftigt, d. s. 57%. Das staatliche Spiritusmonopol beschäftigt weitere 3 000 Frauen[93]). Für die Textilindustrie berechnet die bereits erwähnte Enquete-Kommission[94]) den Anteil der Frauenarbeit auf 52,2%[95]), während in Deutschland der Anteil der Frauenarbeit in Gewerbe und Industrie nur 19,8% betrage. In der polnischen Textilindustrie beträgt außerdem der Anteil der weiblichen jugendlichen Arbeiter im Verhältnis zu dem der erwachsenen Frauen 19,1%[96]), sodaß also die Mehrzahl der arbeitenden Frauen Ehefrauen sind oder wenigstens in gebärfähigem Alter sich befinden. Unter diesen Verhältnissen versteht man, daß die polnische soziale Gesetzgebung von den Betrieben, die mehr als

---

[90]) Zum Vergleich: Säuglingssterblichkeit in Schweden und der Schweiz 5,7, Holland 5,9, Großbritannien 6,9, Vereinigte Staaten Amerikas 7,2, Frankreich 8,3, Deutschland und Belgien 9,7, Italien 11,9, Rumänien 20,1; bei unehelichen Kindern in Deutschland 15,8.

[91]) Nach Krieger (S. 7 u. 8): in Deutschland unter 10 Millionen Erwerbstätigen von Gewerbe und Industrie 2 Millionen Frauen.

[92]) Statystyka Pracy 1926, Nr. 6 und Sprawozdanie komisji Ankietowej, Bd. 14, S. 102.

[93]) Halina Radlińska, Ochrona Macierzyństwa Robotnicy w przedsiębiorstwach państwowych Polskich (Arbeitermutterschutz in den polnischen Staatsbetrieben), Warschau 1928, S. 9.

[94]) Sprawozdanie Komisji Ankietowej, Bd. 14, S. 102.

[95]) Krieger S. 14 berechnet für die Textilindustrie 47,3% Männer, 47,8% Frauen und 4,9% Jugendliche. Der Durchschnitt aller Industriearbeiter (ohne Staatsbetriebe) beträgt 68,2% Männer, 24,0% Frauen, 7,8% Jugendliche.

[96]) männliche Jugendliche 12% der erwachsenen männlichen Arbeiter.

100 Frauen beschäftigen, die Einrichtung von Krippen fordert, und daß darüber hinaus die öffentliche Wohlfahrtspflege sich der Fürsorge für Mutter und Kind besonders annimmt.

Städtische Milchküchen, die eine gesundheitlich einwandfreie Kindermilch abgeben, hatte es in den Großstädten des früher preußischen Teilgebiets von jeher gegeben; ebenso ärztliche Beratungsstellen für Mutter und Kind. Sie sind erhalten geblieben und finden sich auch in den Großstädten der übrigen Teilgebiete, zum Teil aber auch in kleineren Städten und einzelnen Dörfern, vornehmlich mit Industriebevölkerung. Bis zum Jahre 1926 werden 104 solcher Stationen für Mutter und Kind in ganz Polen angeführt[97]). In Bialystok, Grodno, Lemberg, Petrikau, Warschau und Wilna sind einzelne Stationen (10) besonders als jüdische Stationen bezeichnet, da aus rituellen Gründen für diese Kinder eine besondere Milchküche nötig ist. Wenn unter den 104 Stationen auch einzelne (5) bereits wieder als geschlossen bezeichnet werden, so geht die Entwicklung doch weiter auf eine Ausdehnung dieser wichtigen Wohlfahrtsarbeit[98]). Die Stationen wirken durch ihre Beratung und Hilfe sehr segensreich, namentlich für die arbeitende Bevölkerung, wenn auch das Verständnis für eine solche Beratung, solange Mutter und Kind gesund sind, in der großen Masse vielfach noch fehlt. Den kranken Säuglingen zu helfen, ist aber sehr viel schwerer als durch eine verständige Beratung und Behandlung der Erkrankung vorzubeugen. Hier wird die private Wohlfahrtspflege noch ein großes Feld für ihre Betätigung finden, um die öffentliche Wohlfahrtspflege entsprechend zu ergänzen.

b. Gesundheitszentren.

Die Mütterberatung und Säuglingsfürsorge ist auch eingegliedert in den größeren Rahmen der Aufgaben der sogenannten „Ośrodki

---

[97]) Dr. med. Marceli Gromski und Lucjan Bartel „Stacja Opieki nad Matką i Dzieckiem" (Fürsorgestation für Mutter und Kind), Warschau 1926.

[98]) Die Zahlenangaben gehen in der Literatur sehr auseinander. Kacprzak (vgl. Fußnote Nr. 100) nennt für Anfang 1928 180 Fürsorgestationen für Mutter und Kind (S. 13), L. Krzywicki ebenfalls für 1928 214 Fürsorgestationen für Säuglinge (S. 41) Opieka nad macierzyństwem, dziećmi i młodzieżą (Warschau 1928), auch für 1928 sogar 225 (S. 20), Materjały odnoszące się do działalności rządu za rok 1928 (Materialien zur Tätigkeit der Regierung für das Jahr 1928, Warschau 1929) S. 817, 218 mit 43 000 betreuten Kindern. Rocznik Statystyki 1929 für den 1. 1. 1929 wieder nur 79 Stationen. Die obigen Zahlen von Gromski-Bartel erscheinen für 1926 die zuverlässigsten zu sein, da er die Stationen einzeln anführt. — Zum Vergleich seien die in den einzelnen Jahren neu gegründeten Säuglingsfürsorgestellen des Deutschen Reiches angegeben: 1917 — 1918: 1020, 1919—20: 1579, 1921-22: 843, 1923—24: 145, 1925-26: 283(nach Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 2. Aufl., S. 550).

Zdrowia"[99]) (Centres d'Hygiène, Health Centres, Gesundheitszentren). Die ersten Gesundheitszentren sind entstanden in der Zeit nach dem Weltkrieg und dem Bolschewistenkrieg (seit 1924), als vom Osten her mancherlei Seuchen (Flecktyphus, Ruhr, schwarze Pocken, Cholera) sich weiter zu verbreiten drohten. Zum Kampf gegen diese Seuchen regte die Rockefeller-Stiftung die Gründung solcher Gesundheitszentren nach amerikanischem Vorbilde an unter Bereitstellung von Geldmitteln. Inzwischen hat die Rockefeller-Stiftung sich langsam aus der Arbeit herausgezogen und sie dem polnischen Staat überlassen, der seinerseits mit Beihilfen diese Arbeit unterstützt, bis in immer größerem Umfange die Kommunalverbände die Kosten übernehmen, wie es in den Großstädten schon zum größten Teil der Fall ist. Die Aufgaben dieser Gesundheitszentren liegen außer der Mutter- und Säuglingsfürsorge vor allem im Kampf gegen die Tuberkulose, den Alkoholmißbrauch, gegen ägyptische Augenkrankheit und Geschlechtskrankheiten, aber auch andere Krankheiten, besonders Infektionskrankheiten. Die größten dieser Gesundheitszentren üben auch eine zahnärztliche Beratung aus und sind auch mit gesundheitspolizeilichen Aufgaben betraut, unter denen die gesundheitliche Wohnungskontrolle eine große Rolle spielt. Auch eine tierärztliche Abteilung ist hier und da angeschlossen für Infektionskrankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können. Badeeinrichtungen, auch Gelegenheit zum Waschen, Rollen und Plätten der Wäsche für Privatpersonen ist gelegentlich vorgesehen. Auch an eine Tageserholungsfürsorge für Kinder, verbunden mit einer zusätzlichen Kinderspeisung, ist gedacht. Selbstverständlich sind nicht alle Gesundheitszentren so umfangreich in ihrem Aufgabenkreis und in ihrer Ausstattung. Auf dem Lande sind sie sehr viel einfacher eingerichtet. Die Gesundheitszentren üben im allgemeinen keine ärztliche Behandlung aus, sondern dienen nur durch Beratung und verweisen an die zuständigen Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenkassen oder Privatärzte. Sie beschränken sich nicht nur auf die Bevölkerung, die die Beratung sucht, sondern die Fürsorgerinnen der Gesundheitszentren gehen in die Häuser und veranlassen die Familien, in denen es nötig ist, die Beratung der Gesundheitszentren in Anspruch zu nehmen. Bis zum Jahre 1928 werden 22 solcher größerer Gesundheitszentren genannt, während 130

[99]) „Materialien", a. a. O. S. 122 definiert: „Unter dem Ausdruck „Osrodek zdrowia" verstehen wir jetzt eine Einrichtung, die unter einer Leitung und unter einem Dache alle Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege in einem nicht zu großen Bezirk umfaßt. Also gleichzeitig die gesamte hygienisch-soziale Arbeit (Kampf mit der Tuberkulose, Trachom, Geschlechtskrankheiten, Fürsorge für Mutter und Kind usw.) sowie Aufgaben der gesundheitlichen Ordnung (Gesundheitspolizei, Aufsicht über die Beschaffung von Wasser, Beseitigung der Unsauberkeit, Lebensmittelkontrolle usw.)".

geplant sind [100]). Alles in allem eine sehr großzügige und vorbildliche offene Wohlfahrtspflege, die die geschlossene Wohlfahrtspflege weitgehend entlasten und die Volksgesundheit wirkungsvoll fördern kann, wenn die Praxis der Theorie entspricht und wirklich eine größere Beanspruchung der Gesundheitszentren auf längere Zeit erfolgt.

c. Schülerfürsorge.

aa) Schulgesundheitspflege.

In zunehmendem Umfang erfolgt auch eine Betreuung der Schulkinder durch besondere Schulärzte. 1925/26 standen von 26 470 öffentlichen niederen Schulen (davon 2 338 in Städten, 24 132 in Dörfern (1276), davon 997 in Städten, 279 in Dörfern) unter schulärztlicher Fürsorge, und zwar 647 (davon 626 in Städten, 21 in Dörfern) dauernd, 629 (davon 371 in Städten, 258 in Dörfern) „sporadisch". [101]) Von den Stadtschulen haben also 42,6 % schulärztliche Betreuung, davon 62,8 % dauernd, 15,8 % sporadisch, von den Dorfschulen 1,2 % überhaupt, 0,09 % dauernd, 1,1 % sporadisch. Im Durchschnitt des ganzen Staates haben 4,8 % aller niederen Schulen Schulärzte.

Für die mittleren Schulen, die den höheren Schulen in Deutschland entsprechen, ist der Prozentsatz der Schulen mit Schulärzten von 1920 bis 1925 bei den staatlichen Anstalten von 33 auf 67, bei den Privatanstalten von 41 auf 73,5, für die staatlichen Seminare von 28 auf 79,8 und für die privaten Seminare von 12 auf 66,6 gestiegen. [102])

---

[100]) Dr. M. Kacprzak „Ośrodki Zdrowia w Polsce" (Gesundheitszentren in Polen, Warschau 1928, S. 13). Während dort im polnischen Teil der Schrift die Gesamtzahlen von 22 vorhandenen und 130 geplanten Gesundheitszentren angegeben sind, werden im französischen Résumé (S. 102 ff.) 29 vorhandene und 140 geplante Gesundheitszentren genannt; ebenso im englischen Resumé (S. 108). Ueberhaupt kann die Schrift von Kacprzak leicht irreführen; denn sie beginnt mit einer Karte, in der 150 Gesundheitszentren eingetragen sind, und erst bei genauem Zusehen sieht man, daß die 22 vorhandenen besonders gekennzeichnet sind gegenüber den geplanten.

Rocznik Statystyki 1929. S. 486 gibt für den 1. 1. 1929 im ganzen 140 Gesundheitszentren an, darunter 23 größere mit mehr als 3 Abteilungen, 43 mit 3 und 74 mit 2 Abteilungen. Davon haben Abteilungen gegen Tuberkulose 133, gegen Trachom 110, gegen Geschlechtskrankheiten 39, für Mutter- und Säuglingsfürsorge 79, andere Abteilungen (gegen Alkoholmißbrauch usw.) 15. „Materialien" a. a. O. S. 122 nennt 40 tätige und gegen 200, die sich „im Stadium der Organisation" befinden.

[101]) Rocznik Statystyki 1928, S. 467.

[102])L. Krzywicki a. a. O. S. 49 begnügt sich mit den günstigen Zahlen der Mittelschulen und läßt die Volksschulen auf dem Lande unberücksichtigt.

Wie wichtig diese Schulgesundheitspflege ist, geht z. B. daraus hervor, daß unter den Schülern der Mittelschulen und der Lehrerbildungsanstalten an Tuberkulosefällen 1925/26 60,4, 1926/27 44,9, 1927/28 43,9 auf je 1000 Schüler festgestellt wurden, Grippe in denselben Jahren 79,9, 81,1, 76,4. In den Volksschulen hat man naturgemäß mit höheren Zahlen zu rechnen. Das gibt der Schülerfürsorge besondere Bedeutung.

In den größeren Städten und Industrieorten erfolgen zusätzliche Schulspeisungen. Wie in anderen Ländern wurden die Kinderspeisungen stark von amerikanischer Seite angeregt und begonnen, sind aber heute in Polen von den kommunalen Stellen übernommen, ohne daß sich genaue Zahlen dafür geben lassen.[103])

bb) Erholungsfürsorge.

Der Erholungsfürsorge für Schulkinder dient die Einrichtung von Ferienkolonien, wobei öffentliche und private Wohlfahrtspflege sich so in die Arbeit teilen, daß man sie nicht voneinander scheiden kann. Die Zahlenangaben über diese Ferienkolonien schwanken sehr erheblich, auch in den amtlichen Veröffentlichungen. Der Ilustrowany Kuryer Codzienny vom 26. 10. 1929, die größte polnische Tageszeitung, nannte für 1929 die Zahl von 125 000 Kindern. Auf der Posener Allgemeinen Landesausstellung von 1929 waren für 1926 45 510, 1927 62 910 und 1928 66 990 Kinder in Ferienkolonien angegeben. L. Krzywicki (a. a. O. S. 52 f.) zählt 1926 37 041 Kinder, und zwar 5 889 in Heilkolonien und 31 461 in Erholungskolonien. Rechnet man hierzu noch die 8 458 Kinder in Halbkolonien, so kommt man etwa auf die Ausstellungszahl für 1926. Ähnliche Zahlen stellen wir auch in dem von dem polnischen Komitee des Internationalen Kongresses für Kinderfürsorge herausgegebenen Buch[104]) „Fürsorge für Mutterschaft, Kinder und Jugendliche in der polnischen Republik" fest. Dort wird für 1927 die Zahl von 59 761 angegeben, einschließlich der Halbkolonien, zuzüglich weiterer 4 059 Kinder, die mit Unterstützung des Kultusministeriums entsandt waren, erhalten wir für 1927 zusammen 63 820 Kinder in Ferienkolonien. Für 1927 nennt das amtliche Werk „Materialien zur Tätigkeit der Regierung"[105]) als endgültige Zahl 59 261 und als für 1928 geplant 75 088. (Krieger a. a.

[103]) L. Krzywicki a. a. O. S. 49 f. gibt an, daß 1924/25 5—10% der Volksschüler „auf Kosten der Magistrate und der Schulfürsorge" gespeist wurden. Schon dieser Ausdruck zeigt, daß er wieder nur an die städtischen Volksschüler denkt.

[104]) Opieka nad Macierzyństwem, Dziećmi i Młodzieżą w Rzeczypospolitej Polskiej (Warschau 1928 — Seite 32).

[105]) Materjały odnoszące się do działalności rządu za rok 1928, S. 817, Warschau 1929.

G. S. 77) zählt für 1928 85 581 sowie 20 735 in Halbkolonien, also zusammen 106 316. Eine weitere Steigerung bis 125 000 im Jahre 1929 erscheint danach hoch, aber nicht ausgeschlossen, wenn auch durch eine Zeitungsnachricht nicht genügend belegt. Aber es liegt unzweifelhaft eine Steigerungstendenz auf diesem wichtigen Gebiet der Wohlfahrtspflege vor.[106]) Von den dafür 1927 aufgewandten Kosten von 3 842 265,87 zł. trug das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium 297 000 zł. „Materialien" (a. a. G. S. 817) nennt als Gesamtkosten für 1927 4 555 905 zł. und als veranschlagt für 1928 6 111 390 zł. mit einem Anteil des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums von 540 000 zł. = 9% der veranschlagten Summe.

d. Fürsorge gegen besondere Notstände unter der Jugend.

Zu dieser Wohlfahrtsarbeit gegenüber den allgemeinen Notständen der Jugend kommt die Fürsorge für besondere Notstände.[107]) Die Zahl der Waisenkinder ist in Polen besonders groß infolge der Kriegsverluste auch unter der Zivilbevölkerung, zum Teil in den Gebieten, die Kriegsschauplatz waren, zum Teil durch die Verschleppung nach dem Inneren Rußlands während des Krieges. Unter den aus Rußland heimkehrenden „Repatrianten" befanden sich etwa 15 000 Waisen oder Halbwaisen, dazu kamen noch andere verwaiste Rückwandererkinder aus anderen Ländern und die übrigen im Lande selbst befindlichen Waisen, deren Zahl nicht angegeben werden kann. Aus dieser großen Gesamtzahl befanden sich im Jahre 1926 6 700 Waisen oder Halbwaisen unter öffentlicher Fürsorge, zum größten Teil in Waisenanstalten.

Außerdem wird für verlassene und verwahrloste Kinder in 23 Erziehungsanstalten gesorgt. An weiteren geschlossenen Anstalten gab es im Jahre 1926 für Taubstumme und Blinde 10, für körperlich oder geistig Zurückgebliebene und Krüppel 14. Außerdem gibt es 6 öffentliche, 8 private Schulen für Taubstumme, 1 öffentliche, 3 private Schulen für Blinde, 16 öffentliche und 9 private Schulen für geistig Zurückgebliebene, eine öffentliche Schule für Stotterer.

---

[106]) Zum Vergleich einige Zahlen aus Deutschland: 1917 wurden 607 576 Kinder verschickt, 1923: 529 950, 1927: 340 458, davon 280 217 in Heimen, 60 241 Landaufenthalt, 22 217 im Ausland. Vgl. 10 Jahre Landaufenthalt für Stadtkinder. Berlin 1928.

[107]) Die Zahlenangaben über die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen beruhen in der Hauptsache auf den Ergebnissen einer Enquete, die das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Jahre 1923 veranstaltete, die jedoch die Wojewodschaft Schlesien nicht mitumfaßte und deren Zahlenergebnisse Professor L. Krzywicki in seiner öfters zitierten Schrift „Służba Społeczna w Polsce" (Sozialer Dienst in Polen), Warschau 1928, verarbeitet hat.

Für die großen Zahlen der tuberkulosen Kinder stehen außer den Gesundheitszentren gegenwärtig erst 8 Anstalten zur Verfügung und für trachomkranke Kinder,[108]) die als Kriegsnachwirkung besonders in den Ostgebieten sehr zahlreich sind, 13 Anstalten.

e. Fürsorge für Erwachsene.

aa) Allgemeines.

Für Erwachsene standen 1924 an geschlossenen Anstalten zur Verfügung für Paralytiker, Epileptiker, Krebskranke und andere unheilbare Krankheiten 12 Anstalten mit 660 Pfleglingen. Unter diesen 12 Anstalten befindet sich keine staatliche und keine kommunale, sondern alle 12 sind Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege. Für erwachsene Taubstumme gab es 2 Anstalten, eine private und eine staatliche mit zusammen 57 Pfleglingen, für Blinde 4 Anstalten, eine staatliche, eine kommunale, zwei private mit zusammen 156 Pfleglingen, für Alte und Sieche 818 Anstalten, darunter keine staatliche, 484 kommunale und 334 private mit 15 270 Pfleglingen. Gegenüber diesem nicht ausreichenden Bestande berechnet das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium für Paralytiker, Epileptiker usw. noch 17 Anstalten, die erbaut werden müßten für 1 700 Pfleglinge, für Taubstumme, deren Zahl auf 39 000 geschätzt wird,[109]) 30 Anstalten für 3000 Pfleglinge, für Blinde, auf 17 000 geschätzt, 20 Anstalten mit 2000 Plätzen, für 15 000 Verstümmelte 6 Anstalten mit 600 Betten, für Alte und Sieche, deren Zahl auf 27 000 berechnet wird, 440 Anstalten mit 11 000 Betten, schließlich für 10 000 Bettler und Landstreicher 15 Anstalten sowie 2 Arbeitshäuser mit 1 500 Plätzen. Das ergibt ein reichliches Arbeitsprogramm für eine ganze Reihe von Jahren, ist aber auch ein Zeichen dafür, daß Polen ernstlich bemüht ist, hinter keinem anderen Lande zurückzubleiben.

Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden, die in der Hauptsache im Wege der sozialpolitischen Gesetzgebung geregelt ist, sieht ziemlich niedrige Invalidenrenten, Begräbnisbeihilfen, Kriegselterngeld, ärztliche und orthopädische Behandlung vor und wird durch die private Wohlfahrtspflege ergänzt in 4 Schulungsanstalten in Petrikau, Krakau, Posen und Niepołomicy, sowie durch Invalidenhäuser in Lemberg, Plock, Wilna, die hauptsächlich für Blinde und Schwer-

[108]) Vorläufig ist es noch nicht gelungen, die Verbreitung der ägyptischen Augenkrankheit einzudämmen. Die Zahl aller Trachomkranken stieg von 1 150 im Jahre 1920 ununterbrochen bis auf 13 944 im Jahre 1928. (Vgl. „Materialien" a. a. O. S. 97.) Diese Steigerung ist so groß, daß man sie nicht bloß auf die auch mitwirkende bessere statistische Erfassung zurückführen kann.

[109]) Rocznik Statystyki V 1927 gibt die vom Ministerium geschätzten Zahlen genauer an: 16 144 Blinde, 33 866 Taubstumme, 24 995 Verstümmelte.

kriegsbeschädigte bestimmt sind. Eine wirtschaftliche Beihilfe wird den Kriegsinvaliden gewährt durch Erteilung von Konzessionen der Monopolverwaltung, durch Verpachtung der Bahnhofswirtschaften, durch das Vorrecht zum Vertrieb von Zeitschriften und Büchern in Kiosken auf den Bahnhöfen und in den Städten.

Weniger gut gestellt sind die Zivilinvaliden. Im früher österreichischen und im früher preußischen Teilgebiet erhalten sie Invalidenrenten, die aber sehr niedrig sind und von Krzywicki auf 1,60 bis 16,50 zł. monatlich angegeben werden.

Für die übrigen Arbeitslosen sorgt zunächst die Arbeitslosenversicherung, die aber nur einen Teil der Arbeitslosen erfaßt. Für das Jahr 1926 wird die Zahl der arbeitslosen physischen Arbeiter durchschnittlich auf 215 900 angegeben, von denen 37 200 die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung erhalten, 86 500 eine Wohlfahrtsunterstützung bezogen. Es bleiben danach also noch 92 200 unversorgt. Diese große Zahl erklärt sich einmal aus den Sperrfristen und zum anderen daraus, daß in Betrieben mit weniger als 5 Arbeitern keine obligatorische Arbeitslosenversicherung besteht. Die Zahl dieser kleinen Betriebe ist aber in Polen besonders groß. Für die geistigen Arbeiter (Angestellten) lauten die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1926 im ganzen durchschnittlich 21 300 Arbeitslose, von denen 1 300 die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung erhielten und 4 400 die Zusatzunterstützung, sodaß 12 600 ohne Unterstützung blieben und auf die private Wohlfahrtspflege angewiesen waren.

bb) Allgemeine Krankenfürsorge.

Die allgemeine Krankenversorgung ist insofern in der Besserung begriffen, als die Zahl der Ärzte zunimmt. Sie ist von 7 087 im Jahre 1925 auf 10 248 im Jahre 1929 gestiegen, noch mehr die Zahl der Zahnärzte von 1 843 auf 3 014, die der Hebammen von 6 600 nur auf 7 167. Dagegen hat die Zahl der „Feldschere", einer Art gehobener Heilgehilfen, die in Kongreßpolen und in den Ostgebieten für die breite Masse des Volkes von großer Bedeutung sind und eine eigene Praxis ausüben, nicht zugenommen, sondern ist bei rund 2 350 stehen geblieben. Wenn sie allmählich durch Ärzte ersetzt werden, so würde das ein Fortschritt für die ärztliche Versorgung bedeuten.

Die Zahl der Krankenhäuser ist von 627 im Jahre 1925 auf 707 im Jahre 1929, immer unter Einschluß der Irrenanstalten, gestiegen. Die Zahl der staatlichen Krankenhäuser hat sich dabei fast gar nicht verändert und beträgt nur 34. Die kommunalen Krankenhäuser sind von 335 auf 344 gestiegen. Außerdem werden soziale Krankenhäuser, d. h. Krankenhäuser sozialer Institutionen,

und private Krankenhäuser unterschieden. Die 201 sozialen Krankenhäuser im Jahre 1925 haben sich 1929 auf 238 vermehrt, die privaten von 58 auf 91. Da die Gesamtbettenzahl von 52 730 in derselben Zeit auf 61 028 gestiegen ist, so entfielen 1925 auf 1000 Einwohner 1,8 und 1929 2,0 Betten in Krankenhäusern. Am geringsten ist die Prozentzahl der Betten in den Wojewodschaften Tarnopol (0,7), Wolhynien (0,8), Stanislau (0,8); die höchste Zahl wird in dem früher preußischen Teilgebiet erreicht, nämlich in Oberschlesien: 9,0, in Pommerellen: 5,3, und in Posen: 4,1. An diese Zahl reicht nur noch die Stadt Warschau heran mit 5,9. Da aber die Wojewodschaft Warschau nur 1,8 Betten zählt auf 1000 Einwohner, so erniedrigt sich die Warschauer Zahl, da naturgemäß die Krankenhäuser der Stadt Warschau mit für die Umgebung bestimmt sind.[110])

Die Zahl der Pockenfälle ist von 2 399 im Jahre 1922 auf 21 im Jahre 1928 infolge der eingeführten Schutzimpfung zurückgegangen, ebenso das Fleckfieber von 41 207 auf 10 Fälle, die Ruhr von 14 344 auf 1 784. Von asiatischer Cholera wurden 1922 125 Fälle gezählt, 1928 keine. Erheblich gestiegen sind dagegen die Krankheitsfälle an Scharlach, Diphtherie und Masern.

cc) Tuberkulosenfürsorge.

Der Hauptanteil an Krankheiten entfällt auf die Tuberkulose. Genaue Zahlen können natürlich nicht angegeben werden. Immerhin wurden 1927 in den Krankenkassen Lungentuberkulose behandelt bei 103 003 Versicherten und bei 60 625 Familienmitgliedern, wobei beide Male mehr als die Hälfte auf die Zentralwojewodschaften entfällt. Von den Todesfällen entfallen 14—18% auf Tuberkulose. Ein Rückgang dieser Todesfälle ist dabei im Laufe der Jahre nicht festzustellen. Die Zahl der Krankenhäuser für Tuberkulose ist von 187 im Jahre 1928 auf 179 im Jahre 1929 gefallen und entsprechend die Bettenzahl von 3 058 auf 2 575, eine Mahnung, dieser Volkskrankheit größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gegenüber der geschlossenen Fürsorge für Tuberkulose ist die offene Fürsorge insofern gestiegen, als aus 30 Beratungsstellen im Jahre 1920 202 im Jahre 1928 geworden sind.

dd) Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die Geschlechtskrankheiten gehören in Polen nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten; darum ist die Zahl der Geschlechtskranken nicht festzustellen. Nur aus der Statistik der Kranken-

[110]) Zum Vergleich: In Deutschland kamen auf 1000 Einwohner Betten in Krankenhäusern 5,49, in Irrenanstalten 2,36, in Augenheilanstalten 0,08, in Entbindungsanstalten 6,22, zusammen also 14,15 Betten.

kasse und des Heeres sind einzelne Zahlen zu entnehmen. Im Jahre 1923 wurden im Heer 14 857 Geschlechtskranke gezählt, im Jahre 1928 8 492, also ein erfreulicher Rückgang. Da aber 1926 bereits die Zahl 8 153 erreicht war, so wird wohl ein weiterer Rückgang nicht zu erwarten sein. In den Krankenkassen wurden 1926 54 629 Versicherte und 12 754 Familienglieder und im Jahre 1927 77 670 Versicherte und 16 741 Familienangehörige an Geschlechtskrankheiten behandelt. Die Zahlen sind immerhin so groß, daß man an eine gesetzliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten denken sollte. Ein solches Gesetz ist aber noch nicht erlassen. Für das Dirnenwesen besteht das System der Reglementierung mit all seinen Schattenseiten, ohne die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu hindern, wie die erhebliche Zunahme der Geschlechtskranken unter den von der Krankenkasse Behandelten beweist.

ee. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Zum Schluß hätten wir noch die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zu behandeln. Geregelt ist dies Gebiet durch die Gesetze vom 23. April 1920 und vom 27. Januar 1922 — in der einheitlichen Veröffentlichung vom 10. April 1922 — sowie durch die Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni und 25. Juli 1922. Verboten ist der Verkauf von Getränken mit mehr als 45% reinem Alkoholgehalt vollständig, der Verkauf von Getränken mit mehr als 2½% r. A. an Personen unter 21 Jahren, auf Kredit oder durch Verpfändung von Sachen, der Verkauf in öffentlichen Gebäuden, im besonderen Bahnhöfen, militärischen Häusern usw., während der Wahlen, während der Rekruteneinziehungen und an Sonn- und Feiertagen, von Sonnabend 3 Uhr nachmittags bis Montag 10 Uhr vormittags. Außerdem ist das Gemeindebestimmungsrecht mit einfacher Mehrheit für die Gemeinde, mit $^2/_3$ Mehrheit für den Kreis gesetzlich eingeführt.

Die Alkoholgesetzgebung geht also verhältnismäßig weit, sehr viel weiter als die Volksgewöhnung und die allgemeine Auffassung. Die Folge ist, daß die Praxis von der Theorie sich sehr unterscheidet, und es nicht schwer ist, überall und zu jeder Zeit soviel und so starken Alkohol zu erhalten, wie man will. Die Bestimmungen lassen sich einfach nicht durchführen. Die Zahl der Kleinverkaufsstellen für alkoholische Getränke betrug im Jahre 1924 20 630, im Jahre 1928 20 932. An Kleinverkaufsstellen für Bier, Wein und Met wurden 1925 11 543 gezählt, 1928 19 967, obwohl das Antialkoholgesetz in Art. 5 ausdrücklich bestimmt: „Die Zahl der gegenwärtigen Verkaufsstellen darf auf keinen Fall, auch nicht mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl, erhöht werden". Ebenso sind

die Bestimmungen desselben Gesetzes, daß nur auf 2 500 Einwohner eine Alkoholverkaufsstelle entfällt und daß davon nur die Hälfte zum Ausschank ermächtigt werden darf, nicht durchgeführt. Es entfällt vielmehr bereits auf rund 750 Seelen 1 Verkaufsstelle, wenn man Schnaps- und Bierverkaufsstellen zusammenrechnet, auf rund 1 433 Seelen, wenn man dem Gesetz entsprechend nur Alkohol über 2½% berücksichtigt. Auch die Zahl der Verkaufsstellen mit und ohne Ausschankrecht bildet nicht je die Hälfte der Gesamtzahl, sondern es gibt mehr als dreimal so viel Ausschankstellen als Flaschenverkaufsstellen, sowohl von Alkohol über als auch unter 2,5%.

Trotz dieser Weitherzigkeit in der Ausführung des Antialkoholgesetzes wird es im früher preußischen Teilgebiet sehr streng angewandt bei den polnischen Staatsbürgern deutscher Nationalität. Verhandlungen der deutschen Sejmabgeordneten mit dem Finanzminister entnehme ich, daß in Posen und Pommerellen dem Minister 34 Fälle, in denen Deutschen der Konsens entzogen wurde, und 64 Fälle, in denen Polen an denselben Orten der Konsens neu erteilt wurde, namhaft gemacht wurden, obwohl es sich bei den Deutschen z. T. um Kriegsinvaliden handelt, die das Gesetz in dieser Hinsicht privilegiert, und um ältere Leute, die sich beruflich nicht mehr umstellen können. Daraus wird deutlich, daß das Antialkoholgesetz nicht zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, sondern zur Entdeutschung der Westgebiete benutzt wird[111]).

Wie andere Länder „zur Salvierung des Gewissens für das Spiritusmonopol", wie man sagt, hat auch Polen einen bestimmten Teil der Einnahmen aus der Alkoholbesteuerung (1% von der Reineinnahme des Alkoholmonopols) zur Alkoholbekämpfung bestimmt. Dieser Betrag ist von 138 930 Zł. im Jahre 1925 auf 546 975 Zł. im Jahre 1928/29 gestiegen. Da die besonderen alkoholgegnerischen Vereine selten sind (1929 nur 20) und verhältnismäßig wenig Mitglieder zählen, so erhalten den Hauptteil der Zuwendung die Pfadfinder (50 000 Mitglieder) und andere Jugendorganisationen (12 000 Mitglieder), die nebenher auch für Einschränkung des Alkoholgenusses eintreten. Man fördert damit die nationale Jugendarbeit, genügt dem Gesetz, aber allzuviel zur Bekämpfung des Alkohols geschieht nicht. Vor allem gibt es alkoholfreie Gastwirtschaften in Polen so gut wie gar nicht[112]).

[111]) Aehnlich liegt es bei der sozial verständlichen Agrarreform, die auch in erster Linie zum Schaden der deutschen Minderheit angewandt wird: Ueberwiegend, fast ausschließlich deutscher Besitz wird „agrarreformiert", aber polnische Staatsbürger deutscher Nationalität erhalten davon kein Siedlungsland, obwohl das Gesetz Arbeiter und Angestellte des enteigneten Gutes in erster Linie als Siedler vorsieht.

[112]) Die einzige öffentliche Trinkerrettungsanstalt befindet sich in Gastfelde (Gościejewo) bei Rogasen (Rogoźno); sie ist im Wege der Liquidation einem deutsch-evangelischen Verein enteignet worden für rd. 11 000 zł. einschl. Inventar und 60 Morgen Land und befindet sich jetzt im Besitz der Provinzialverwaltung.

Von dem Gemeindebestimmungsrecht machten 272 Gemeinden Gebrauch, von denen 165 die Prohibition einführten, 43 sie verwarfen. In 64 Gemeinden hatte die Abstimmung ein positives Ergebnis, die Einführung des Verbotes unterblieb aber infolge erhobenen Einspruchs. Von diesen 272 Gemeinden entfallen allein 253 auf die galizischen Wojewodschaften, sodaß für das gesamte übrige Staatsgebiet nur 19 übrig bleiben, von denen nur 8 das Alkoholverbot einführten.

Die weitgehende Alkoholgesetzgebung[112a]) hat den Alkoholmißbrauch nicht sehr eingeschränkt; denn im Jahre 1926 wurden in trunkenem Zustande an öffentlichen Orten polizeilich festgenommen 79 647 Personen, 1927 76 866 Personen, 1928 96 872 Personen, 1929 106 424 Personen, davon entfallen mehr als die Hälfte, nämlich 61 993 auf die Zentralwojewodschaften, sowie weitere 20 426 auf die Stadt Warschau. Daß auch das Verbot des Alkoholverkaufs an Sonn- und Feiertagen den Alkoholmißbrauch nicht unmöglich macht, zeigt die Statistik der Stadt Lodz über die polizeilichen Festnahmen wegen Trunkenheit, verteilt auf die einzelnen Wochentage. Danach wurden 1927 am Sonnabend durchschnittlich 883 = 22,3%, am Sonntag 758 = 19,2%, am Montag 457 = 11,5% Personen, besonders in den ersten Morgenstunden wegen Trunkenheit festgenommen, während für die übrigen Wochentage die Zahlen bis auf 303 = 7,7% sinken. 1928 wurden in Polen 59 629 000 Liter Alkohol zu 100% Spiritus hergestellt, davon 47 519 000 Liter zum Verzehr, 5 730 000 Liter für technischen und medizinischen Gebrauch und 6 380 000 denaturiert. Das ergibt pro Kopf und Jahr 1,56 Liter reinen Alkohol zum Verzehr (Trinkbranntwein)[113]) gegen 1,08 in England, 1,13 in Belgien, 1,20 in Deutschland, 2,28 in der Tschechoslowakei, 2,32 in Frankreich, 2,35 in Danzig, 3,79 in der Schweiz (nach Dr. Koller[114]). Da der Landessitte entsprechend, in Polen der meiste

[112a]) Inzwischen hat man auch in der polnischen Regierung eingesehen, daß gesetzliche Bestimmungen allein den Alkoholmißbrauch nicht ausschließen. Eine Novelle zum Antialkoholgesetz, die der neue Sejm 1931 beschloß, bringt zahlreiche Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Stand.

[113]) Rocznik Statystyki 1929, S. 291.

[114]) Die Angaben sind schwer nachzuprüfen, da die Berechnungsgrundlagen nicht angegeben sind und diese in der Literatur sehr wechseln. Das Handbuch der Staatswissenschaften hat nur Vorkriegszahlen. Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928 berechnet für Deutschland den Trinkbranntweinverbrauch 1923/24 auf 0,50 l, 1924/25 auf 0,99 l, 1925/26 auf 1,05 l, 1926/27 auf 1,35 l r. A. Unsere obigen Angaben, die den Durchschnitt der Jahre 1919 bis 1922 nach Koller, La production et la consummation des boissons alcooliques dans les différents pays (Lausanne 1925) wiedergeben, finden sich auch bei Rudolf Wlassek, Grundriß der Alkoholfrage (2. Auflage, Leipzig 1929), wo es Seite 156 heißt: „Die Ziffern von Polen eignen sich bis jetzt nicht für irgend eine Verbrauchsrechnung". Damals lag der Rocznik Statystyki 1929 noch nicht vor, dem unsere obigen Zahlen für 1928 entnommen sind. Für 1929 liegt noch eine leichte Steigerung vor, während die ersten Monate 1931 infolge der Wirtschaftskrise einen Rückgang brachten.

Alkohol in Form von Schnaps genossen wird, sind die Wirkungen unheilvoller, als wenn dieselbe Menge reinen Alkohols in Form von leichtem Bier oder Wein genossen wird.[115]) Vor allem fällt in Polen der geringe Verbrauch von Alkohol für gewerbliche Zwecke auf gegenüber dem Trinkbranntwein. Nur 19,6% der Gesamtmenge findet technische Verwendung, wobei bereits der medizinische Verbrauch eingeschlossen ist, gegen 80,4% Trinkbranntwein. Dagegen beträgt der technische Verbrauch in Frankreich 52%, in der Tschechoslowakei 53% und in Deutschland 63%, sodaß in diesen Ländern weniger als die Hälfte, in Deutschland nur ein reichliches Drittel des gesamten Alkohols für Trinkzwecke übrig bleibt. —

Außerdem wurden 1928 in Polen 251 050 000 Liter Bier hergestellt, also rund 8,3 Liter pro Kopf. Die Einfuhr von Branntwein, Bier und Wein ist nicht berücksichtigt bei den obigen Vergleichszahlen; diese Alkoholmenge wird wohl durch die gleichfalls nicht berücksichtigte Ausfuhr ausgeglichen.

Gegenüber dem Schnapsverbrauch ist der Bierverbrauch in Polen gering, wenn man die Kopfzahlen anderer Länder vergleicht: Belgien 160,6 l, Großbritannien 81,3 l, Dänemark 69,6 l, Australien 54,93 l, Neu-Seeland 50,1 l, Deutschland 48,74 l, Tschechoslowakei 47,84 l, Österreich 45,7 l, Schweiz 30,33 l, Frankreich 25,84 l, Danzig 24 l. Niedriger als in Polen ist der Bierverbrauch eigentlich nur in den ausgesprochenen Weinländern: Ungarn, Italien, Spanien, Griechenland.

[115]) St. Tubiasz im Abschnitt La Santé publique des Almanach Polonais (Paris 1927) S. 598: Quant à l'Alcoolisme, il est permis de dire en règle générale que les Polonais ne boivent pas avec excès. Auch die Enquete von 1925 über die Arbeitsergiebigkeit (Statystyka Pracy V 1927 Sonderheft) stellt fest, daß die Arbeitgeber über Trunkenheit der Arbeiter bei der Arbeit nicht klagen; in russischer Zeit sei mehr Grund zur Klage gewesen.

IV. Die private Wohlfahrtspflege.

1. Die interkonfessionelle private Wohlfahrtspflege.

a. Allgemeines.

Die private Wohlfahrtspflege ergänzt vielfach die öffentliche Wohlfahrtspflege und arbeitet, soweit ihre Träger polnischer Nationalität sind, weitgehend mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege zusammen. Infolge ihrer leichteren Beweglichkeit leistet sie oft Pionierdienste dadurch, daß sie einzelne Arbeitsgebiete zuerst in Angriff nimmt und dann an die öffentliche Wohlfahrtspflege abgibt. Das polnisch-amerikanische Kinderhilfskomitee haben wir schon erwähnt. Das Towarzystwo Opieki nad Dziećmi i Młodzieżą (Verein zur Fürsorge für Kinder und Jugendliche) führte dessen Arbeit auf dem Gebiet der Mutter-Säuglingsfürsorge fort, ebenso die Vereine „Kropla Mleka" (ein Tropfen Milch). Im Anschluß an den Internationalen Kongreß für Kinderfürsorge entstand das polnische Komitee des Internationalen Kongresses für Kinderfürsorge (Komitet Polski Międzynarodowego Kongresu Opieki nad Dzieckiem). Antituberkulosen-Vereine wurden 1920 14 gezählt, die sich bis 1928 auf 139 vermehrten. Während sie im Jahre 1920 30 Beratungsstellen unterhielten, waren es 1928 bereits 202[116]) solcher Organisationen. Zum Kampfe mit dem Alkoholismus gab es 1928 14, 1929 20 Vereine, Beratungsstellen für Alkoholkranke 1 im Jahre 1925, 5 im Jahre 1928. Außerdem werden 1928 noch 22, 1929 noch 24 andere Organisationen (Bildungsvereine, Sportvereine usw.) genannt, die nebenher auch den Alkohol bekämpfen. Man sieht, daß in Polen der Kampf gegen die Tuberkulose etwas ernsthafter betrieben wird als gegen den Alkoholmißbrauch, trotz des umgekehrten Standes der Gesetzgebung.

---

[116]) Rocznik Statystyki 1929, Seite 439. „Materialien" a. a. O. S. 817 nennt dagegen nur 160 Tuberkulosenberatungsstellen für 1928 und S. 94 für dasselbe Jahr 165.

Unter den Wohlfahrtsorganisationen mit Sonderbestimmungen ist noch zu nennen das polnische „Weiße Kreuz" und der Verein „Latarnia" in Warschau, die sich vor allem der Kriegsinvaliden, namentlich der Kriegsblinden, annehmen.

b. Das polnische Rote Kreuz.

Eine besondere Stelle nimmt das polnische Rote Kreuz ein, das unter dem Protektorat des Staatspräsidenten Mościcki steht. Bereits bei Ausbruch des Krieges 1914 wollte man ein polnisches Rotes Kreuz gründen, aber in allen Teilgebieten widersetzten sich dem die Behörden. Es gelang nur, ein polnisches Komitee für sanitäre Hilfe in Warschau ins Leben zu rufen. Es kam dann allmählich eine ganze Reihe ähnlicher Vereine hinzu: Verein für Kriegshilfe, die Kriegsbereitschaft polnischer Frauen, Polnischer Sanitätsverein, Zentralhilfskomitee für die polnischen Soldaten usw. Aus diesen entstand am 27. April 1919 durch Zusammenschluß mit dem gleichzeitig entstandenen Roten Kreuz in Großpolen und Kleinpolen unter der Präsidentschaft von Frau Helene Paderewska das polnische Rote Kreuz, während das deutsche Rote Kreuz, das österreichische und russische Rote Kreuz im polnischen Staatsgebiet seine Tätigkeit einstellen und ihre Einrichtungen dem polnischen Roten Kreuz übergeben mußten. Das polnische Rote Kreuz entfaltete seine erste Tätigkeit in den Kriegsgefangenenlagern und im Bolschewistenkrieg.[117]) Im Bolschewistenkrieg wurden unterhalten:

15 Spitäler mit 1500 Betten an der Front,
13 Spitäler mit 1625 Betten in der Heimat,
5 Genesungsheime mit 680 Betten,
6 Sanitätszüge und Sanitätsbadezüge,
7 Züge mit Lebensmitteln,
7 Zahnärztliche Kabinette,
3 Desinfektionsabteilungen,
7 Waschanstalten (Dampf),
8 Kantinen, 2 Sanitätspatrouillen, 6 Teestuben,
68 Bibliotheken mit 6450 Bänden, 4 Stationen zum Sammeln von Verwundeten u. a. m.

Im ganzen waren 4255 Schwestern tätig, darunter 888 aus eigenen Kursen. Bis 1921 vermehrte sich die Zahl der Schwestern auf 5644.

Nach dem Kriege wurden 3 Seuchenspitäler für die Zivilbevölkerung an der Ostgrenze in Minsk, Stanislau und Tarnopol mit 450 Betten gegründet. Während des Aufstandes in Oberschlesien

[117]) Vgl. Polski Czerwony Krzyż, Croix Rouge Polonaise 1919—1927 (Warschau 1927) und die Jubiläumsnummer Polski Czerwony Krzyż 9. Jahrgang, Nr. 5, Mai 1929.

errichtete das polnische Rote Kreuz in Sosnowitz ein Spital mit 200 Betten und versorgte die Aufständischen mit Lebensmitteln. In der Nachkriegszeit stand das polnische Rote Kreuz vor der Frage, ob es auch andere soziale Arbeiten aufnehmen sollte. Erst nachdem das Dekret des Staatspräsidenten vom 1. 11. 1927 die rechtliche Grundlage für das polnische Rote Kreuz geschaffen hatte und schon im Jahre 1926 in Amerika 16000 Dollar für das polnische Rote Kreuz gesammelt waren und die polnische Regierung 2 180 000.— zł. für die Kriegsaufgaben des Roten Kreuzes und weitere 150 000,— zł. zum Bau eines Krankenhauses überwiesen hatte, ging man tatkräftig auch an die Friedensarbeit. Jetzt unterhält das polnische Rote Kreuz folgende Wohlfahrtsarbeiten: 7 Spitäler, 4 Sanatorien, 1 Heilstätte, 2 Pflegerinnenschulen, 14 Ambulatorien, 14 Beratungsstellen gegen Tuberkulose, 20 Stationen für Mütter, 3 Mutterhäuser, 1 Witwenhaus, 1 Haus für Veteranen aus nationalen Aufständen, 8 Kinderhorte und Bursen, 20 Hilfsstationen für Mutter und Kind, 10 Bestrahlungskabinette, 3 Sommerfrischen, 4 Bildungsreferate. Auch ein Jugend-Rot-Kreuz, das 1928 500 Jugendkreise zählte, wurde ins Leben gerufen. Die Bilanz des Hauptvorstandes erreichte 1928 die Summe von 6 898 363 zł.

c. Der Verein zur Hilfe für die polnischen Kinder in Deutschland.

Schon die wichtige Wohlfahrtsorganisation des polnischen Roten Kreuzes reicht durch ihre Zweigvereine in die einzelnen Wojewodschaften und Kreise hinein. Dazu kommen aber noch eine ganze Reihe von örtlichen Wohlfahrtsvereinen, die im einzelnen nicht aufgezählt werden können. Einzelne von diesen Vereinen sind bereits älteren Ursprungs, z. B. der Warschauer Markiewicz-Verein für Ferienkolonien, der Krakauer Verein für Ferienkolonien, der Posener Verein „Stella", der pommerellische Verein für Ferienkolonien, der Lemberger Verein „Kinder aufs Land", die zum Teil bereits 40 Jahre arbeiten und sich 1920 zu einem Verband der Vereine für Ferienkolonien zusammenschlossen.

Auf dem Gebiet der Ferienkolonien ist noch besonders zu nennen der Ferienkinderaustausch zwischen Deutschland und Polen für die nationalen Minderheiten, d. h. es werden deutsche Kinder aus Polen nach Deutschland geschickt und polnische Kinder aus Deutschland kommen nach Polen. Eingeleitet wurde diese Aktion durch den deutschen Wohlfahrtsdienst in Posen für die deutschen Kinder aus Polen, die der Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" in Verbindung mit dem deutschen Roten Kreuz, dem Central-Ausschuß für Innere Mission, dem deutschen Caritasverband und der

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden in Kinderheimen und in Landstellen unter rein gesundheitlichen Gesichtspunkten unterbrachte. Auf polnischer Seite sind Träger dieses Ferienkinderaustausches die polnischen Schulvereine in Berlin und in Westfalen. Die aus Deutschland nach Polen kommenden Kinder werden durch den „Verein zur Hilfe für die polnischen Kinder in Deutschland" (Tow. Pomocy Dzieciom i Młodzieży w Niemczech) aufgenommen, der durch Personalunion mit dem polnischen Westmarkenverein zusammenhängt. Bei jeder Minderheitenkinderfürsorge werden kulturelle Momente mitsprechen. Ein deutsches Kind wird eine rechte Entspannung und Erholung nur in deutscher Umgebung finden, ebenso wie ein polnisches Kind in polnischer Umgebung; deswegen kann die ganze Aktion ihren charitativen Charakter behalten. Jedoch das Organ des Westmarkenvereins[118]) stellt die polnische Ferienkinderaktion in Gegensatz zu charitativen Unternehmungen und spricht davon, „die Kinder aus den nichtbefreiten oder den deutschen Einflüssen im Lande unterlegenen Gebieten vor der Germanisierung zu schützen", oder gar von der „Bildung neuer Kadres von Kämpfern um politische Rechte für die Polen aus diesen Gebieten". Nach dem Reglement der Ferienkolonien für polnische Kinder aus Deutschland, Danzig und Oberschlesien soll den Kindern klar gemacht werden, „daß der Besuch einer deutschen Schule Schmach und Schande für das polnische Kind bedeutet". Im § 41 dieses Reglements heißt es „im Gebet muß eine Fürbitte für das Wohlergehen des polnischen Staates, der Regierung und des Staatspräsidenten enthalten sein. Das Gebet muß, wie dies in einigen Gebieten Polens üblich ist, mit folgenden Worten schließen: Allen Verfolgten und Gemordeten für das Vaterland und in seiner Verteidigung Gefallenen gib ewige Ruhe, Herr!" § 46: „Bei den Kindern, die das Gebet deutsch sprechen, ist allmählich, doch systematisch danach zu trachten, dieses durch ein polnisches Gebet zu ersetzen, wobei ihnen dieses zuerst beigebracht und später die tägliche Verrichtung des Gebetes zu überwachen ist". Hier wird also die Wohlfahrtspflege nicht bloß in den Dienst nationaler, sondern ausgesprochen politischer Bestrebungen gestellt. Es kamen 1925: 2 100, 1926: 3 201, 1927: 3 324, 1928: 3 545, 1929: 3 878 polnische Kinder aus Deutschland nach Polen[119]). Außerdem wurden unter denselben Gesichtspunkten 1926: 1 640, 1927: 6 104 polnische Kinder aus dem national umstrittenen Polnisch-Oberschlesien nach dem übrigen Polen gebracht. Im Jahre 1927 hat der polnische Kinderhilfsverein 335 807,83 zł., wovon der größte Teil aus öffentlichen Mitteln stammt, für diesen Zweck

[118]) Strażnica Zachodnia Nr. 1 vom Jahre 1928.
[119]) Nach einer Statistik der Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder in Berlin, vervielfältigte Sitzungsvorlage vom 3. 1. 1930.

verwandt. Der polnische Staat hat den deutsch-polnischen Ferienkinderaustausch gefördert durch die Gewährung von freier Fahrt und gebührenfreiem Grenzübertritt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit dem Deutschen Reich.

d. Die deutsche interkonfessionelle Wohlfahrtspflege.

Eine besondere Rolle spielen die Wohlfahrtsorganisationen der nationalen Minderheiten, die in besonderen interkonfessionellen Spitzenorganisationen zusammengefaßt, aber in sich konfessionell gegliedert sind. Diese Spitzenorganisationen sind für die deutsche Minderheit[120]) des früher preußischen Teilgebietes der Wohlfahrtsdienst in Posen, der Wohlfahrtsbund in Bromberg und der Wohlfahrtsdienst in Kattowitz. Diese drei Organisationen betätigen sich vor allem unter Aufbringung erheblicher Geldmittel in der Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Landsleute, auch in der Form einer besonderen „Altershilfe"[121]) sowie in der Unterbringung von Ferienkindern in Polen und in Deutschland. 1927 wurden 2 788, 1928: 4 318 und 1929: 3 750 deutsche Kinder aus Polen in Deutschland untergebracht, und zwar in Kinderheimen, in Landstellen, bei Verwandten usw.

Die deutsche interkonfessionelle Wohlfahrtspflege ruht zum größten Teil in den Händen der Hilfsvereine deutscher Frauen, die die Rechtsnachfolger der früheren Vaterländischen Frauenvereine sind und auch eine Reihe von Landkrankenpflegerinnen ausgebildet haben und in den Gemeinden arbeiten lassen. Auch Säuglingsheime und Krankenhäuser werden von den Hilfsvereinen deutscher Frauen unterhalten.

Interkonfessionell sind ferner einige deutsche Kleinkinderschulen, Haushaltungsschulen, Krankenhäuser, Altenheime, Einrichtungen für Schulspeisungen, Mittelstandsküchen usw.

---

[120]) Die Angehörigen der deutschen Minderheit zählt der Rocznik Statystyki 1925/26 auf 1 059 194 und derselbe Rocznik Statystyki 1927 auf 769 392, beide Male nach dem Stande der Volkszählung vom 30. 9. 1921. Die letztere Zahl ist entschieden zu niedrig gegriffen. Da im großen und ganzen die deutsche Bevölkerung und die evangelische Bevölkerung in Polen sich decken, so haben wir einen Anhaltspunkt in der Zahl der Evangelischen, die mit 952 660 amtlich angegeben wird, eine Angabe, bei der politische Einflüsse geringer sind. Da außerdem die amtliche Statistik noch 94 017 katholische Deutsche (vor allem in Oberschlesien) und 9 937 jüdische Deutsche aufweist, so ergibt sich eine Gesamtzahl der Deutschen in Polen von rd. 1 000 000. Diese Zahl stimmt auch mit den etwas summarischen Zählungen der evangelischen Kirche überein. Davon entfallen rd. ein Drittel oder 350 000 auf Posen und Pommerellen.

[121]) Eine Altershilfe ist besonders nötig wegen der Altersgliederung der deutschen Bevölkerung, in der infolge der Abwanderung der jungen arbeitsfähigen Leute die Alten besonders zahlreich sind, durch Inflation und Superinflation verarmt.

Alle deutschen Wohlfahrtseinrichtungen in Polen standen trotz der schützenden Bestimmungen des Minderheiten-Schutz-Vertrages vom 28. Juni 1919 und der polnischen Staatsverfassung in der Gefahr der Enteignung durch den polnischen Staat auf Grund der Liquidationsbestimmungen des Versailler Vertrages. Danach ist der Staat berechtigt (nicht verpflichtet), reichsdeutsche Vermögenswerte zu enteignen. Dazu rechnet man auch als „sociétés contrôlées," die Wohlfahrtsvereine und ihren Besitz. „Société contrôlée" ist ein Begriff des französischen Handelsrechtes und meint Handelsgesellschaften, deren Mehrheit sich in ausländischen Händen befindet. Bei der Anwendung auf die Wohlfahrtsvereine legte man das dahin aus, daß alle Wohlfahrtsvereine, deren Mitglieder oder Vorstandsmitglieder in der Mehrzahl bei der Abtretung Reichsdeutsche waren, liquidationsfähig seien. Da die Staatsangehörigkeit damals sehr vom Zufall abhing und häufig noch recht unklar war, so versuchte man die Liquidation bei den meisten deutschen Wohlfahrtseinrichtungen. Angestrengten Bemühungen gelang es, eine ganze Reihe dieser Anstalten vor der Liquidation zu retten, obwohl das polnische Liquidationsrecht vorsieht, daß bereits drei Tage nach dem entscheidenden Liquidationsbeschluß das Eigentum grundbuchamtlich an den Staat übertragen wird. Eine ganze Anzahl von Wohlfahrtsanstalten wurden jedoch liquidiert und zum Teil durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise geräumt, obwohl die Klagen vor dem gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht in Paris noch schwebten. Die Hilfsvereine deutscher Frauen verloren auf diese Weise die Mehrzahl ihrer Anstalten, im besonderen das Krankenhaus Bethesda in Gnesen, das Augusta-Viktoria-Heim in Posen. Ferner wurden liquidiert der Besitz der Frauenvereine in Bentschen, Czarnikau, Koschmin, Kruschwitz, Lissa, Opalenitza, Znin, Strasburg, Czersk, Goßlershausen, Graudenz, Rheden, Schwetz, Gruppe, Osterbitz, Osche, Rheinsberg, Löbau, Stargard.

Den konfessionellen Einrichtungen erging es ähnlich: sie verloren
das Trinkerrettungshaus Gastfelde nebst 60 Morgen Park und Land,
das Waisenhaus Marschallen nebst 600 Morgen Land,
das Diakonissenheim Czarnikau,
das Krankenhaus Obornik,
das Gemeindehaus Kruschwitz,
das Diakonissenheim Wittenburg nebst Siechenstube,
das Gemeindehaus Borzechowo,
das Eleonorenstift Pogorzela,
das Knabenalumnat „Paulinum" in Posen.

Durch das deutsch-polnische Liquidationsabkommen wurden in letzter Stunde gerettet: das Gemeinschaftsschwesternhaus Vandsburg und das Männersiechenhaus Tonndorf.

Obwohl das Liquidationsrecht wertgemäße Entschädigung vorsieht, wurden nur ganz geringfügige Entschädigungen gewährt. Z. B. war das Grundstück des Knabenalumnats „Paulinum“ ohne Inventar von Sachverständigen auf rund 300 000 Goldzloty = 57 692 Dollar geschätzt. Die Liquidationsentschädigung betrug einschließlich Inventar für 43 Zöglinge 33 400 Papierzloty = 3 752 Dollar. Es gelang schließlich, nach Abschluß des Verfahrens es von dem neuen Eigentümer für 160 000 Zloty einschließlich Kosten = rd. 18000 Dollar zurückzukaufen. Das Waisenhaus Marschallen nebst dem dazu gehörigen Gut von 600 Morgen ging durch die Liquidation für ganze 2000 Doppelzentner Roggen in Privatbesitz über und hörte auf, Wohlfahrtsanstalt zu sein. Einen noch billigeren Weg wählte man in anderen Fällen. 1924 meldeten sich bei dem deutschen Krankenhausverein in Bojanowo 560 neue polnische Mitglieder unter Führung des Starosten (Landrats), deren Aufnahme der Vorstand ablehnte. Die neuen „Mitglieder“ hielten darauf hin eine Generalversammlung ab, setzten den bisherigen Vorstand ab und gaben im Wege der Satzungsänderung dem Verein den Namen: Polski Szpital imieniem Karola Marcinkowskiego w Bojanowie (Polnisches Marcinkowski-Krankenhaus in Bojanowo). Das Gericht trug diese Beschlüsse in das Vereinsregister ein, und auf diese Weise war das wertvolle deutsche Krankenhaus ohne einen Pfennig Entschädigung in polnischer Hand. Alle gerichtlichen Klagen waren bisher vergeblich. Auf ähnliche Weise wurde die Arbeiterkolonie Altlatzig bei Filehne n bst 1500 Morgen Land „erworben“. Da alle diese Wohlfahrtseinrichtungen polnischen Staatsbürgern zugute kamen, so ist als Richtung dieser Politik deutlich nicht die Förderung der Wohlfahrtspflege, sondern die Entdeutschung erkennbar. Ein Staat mit so geringen Anfängen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege sollte unter wohlfahrtspflegerischem Gesichtspunkt anders vorgehen.

2. Die konfessionelle private Wohlfahrtspflege.

a. Die katholische Wohlfahrtspflege.

Die ältesten privaten Wohlfahrtsvereine sind die konfessionellen, die als Organe der Kirche und Kultusgemeinschaften eine ausgedehnte Wohlfahrtspflege ausgeübt haben als Ersatz für die noch fehlenden und als Ergänzung für die vorhandene öffentliche Wohlfahrtspflege. Auf polnisch-katholischer Seite hat man sich erst nach dem Kriege zu Caritas-Verbänden zusammengeschlossen, als man die Notwendigkeit einer besonderen konfessionellen Wohlfahrtspflege gegenüber der öffentlichen Wohlfahrtspflege erkannte. Die Ausübung der Wohlfahrtspflege liegt auf katholischer

Seite hauptsächlich in den Händen der geistlichen Orden, namentlich denen des heiligen Vincent a Paulo. Außerdem sind zu nennen: Die Schwestern vom guten Hirten, die Schwestern der heiligen Magdalena, deren Arbeit den gefährdeten und gefallenen Mädchen gilt, die Schwestern und Brüder des heiligen Albert, die sich die Wohnungsfürsorge angelegen sein lassen. Daneben bestehen eine ganze Reihe von Laienvereinen für besondere Aufgaben der konfessionell-katholischen Wohlfahrtspflege von rein örtlicher Bedeutung.

Die katholischen Deutschen in Polen haben ihre Wohlfahrtspflege besonders organisiert, und zwar im Anschluß an den Verband deutscher Katholiken in Polen, eine kulturelle Vereinigung, in dem deutschen Caritas-Verband in Polen, der vorwiegend offene Wohlfahrtspflege treibt, doch finden sich in Polnisch-Oberschlesien auch bereits Anfänge einer deutschen katholischen geschlossenen Fürsorge. Die Gesamtzahl der deutschen Katholiken in Polen (mit Ausnahme von Oberschlesien) nach dem Stande vom 30. 9. 1921 gibt die amtliche Statistik[122]) auf 94 017 an, eine sehr wenig zuverlässige Zahl, die sich seitdem noch verringert hat.

b. Die evangelische Wohlfahrtspflege.

Auf evangelischer Seite ist die größte Wohlfahrtsorganisation in Polen der Landesverband für Innere Mission in Polen, der im Jahre 1928 bereits 50 Jahre bestand, zugleich die größte deutsche Wohlfahrtsorganisation in Polen. Unter den ihm angeschlossenen Anstalten sind die wichtigsten die evangelischen Diakonissenhäuser, und zwar in Posen die Evangelische Diakonissenanstalt mit 357 Schwestern und das Evangelische Gemeinschafts-schwesternhaus Bandsburg mit 305 Schwestern, sowie das Diakonissen-mutterhaus „Ariel" in Wolfshagen mit 22 Schwestern. Diese Schwestern arbeiten zum Teil in der Gemeindepflege, zum Teil in der Anstaltspflege auf den verschiedensten Gebieten. Außerdem besteht noch das Schlesische Evangelische Schwesternhaus in Bielitz mit 73 Schwestern, die Diakonissenanstalt „Haus der Barmherzigkeit" in Lodz mit 31 Schwestern und das evangelische Diakonissenhaus Sarepta in Stanislau mit 20 Schwestern. Schließlich arbeitet in Polen noch das Diakonissenmutterhaus und Krankenhaus in Danzig mit 51 Schwestern, die in Posen und Pommerellen tätig sind, das Krankenhaus der Barmherzigkeit und Diakonissenanstalt in Königsberg mit 9 Schwestern in Pommerellen, sowie das Diakonissen-haus „Friedenshort" in Miechowitz mit 26 und das Diakonissen-haus „Bethesda" in Grünberg mit 30 Schwestern in Polnisch-

[122]) Rocznik Statystyki 1927, S. 52.

Oberschlesien. Die Gesamtzahl der Diakonissen im jetzigen polnischen Staatsgebiet aus 8 eigenen evangelischen Diakonissenhäusern und 5 Diakonissenhäusern aus Danzig und Deutschland betrug 1914 606, im Jahre 1919 655, im Jahre 1924 736, im Jahre 1929 948[123]). Da außerdem in Lodz im Anschluß an das 1930 eröffnete St. Johannes-Krankenhaus ein weiteres Diakonissenmutterhaus im Entstehen begriffen ist, so haben wir in der Diakonissenarbeit eine gesunde Entwicklung vor uns, die genügend geschulte Kräfte für die evangelische Wohlfahrtspflege in Polen sicher stellt. Dagegen befindet sich die Ausbildung der evangelischen Diakone noch in den Anfängen des erforderlichen Ausbaues. Das 1921 gegründete Gemeinschaftsbrüderhaus in Vandsburg zählt 68 Brüder, von denen sich noch 37 in der Ausbildung befinden. Die kirchliche Diakonenanstalt in Zinsdorf ist gleichfalls erst nach dem Kriege gegründet. Aus ihr sind bisher 3 Diakone und 8 Gemeindehelfer hervorgegangen, während sich noch 24 Diakonenschüler in der Ausbildung befinden.

Eingehende Angaben über die deutsche evangelische Wohlfahrtspflege in Polen habe ich in meinen früheren Veröffentlichungen [124]) gemacht. Hier mag genügen, daß es in Posen und Pommerellen 14 verschiedene evangelische Erziehungsanstalten mit 31 Häusern und 733 Plätzen, 10 evangelische Krankenhäuser mit 18 Häusern und 655 Betten, schließlich 31 Alten- und Siechenheime mit 32 Häusern und 610 Plätzen [125]) gibt. Darunter ist das Krankenhaus der 1866 gegründeten Evangelischen Diakonissenanstalt in Posen mit 300 Betten das modernste Krankenhaus in ganz Polen, 1911 neu erbaut und mit allen diagnostischen und therapeutischen Hilfsmitteln nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft ausgestattet und fortlaufend ergänzt. Eine vorbildliche Anstalt für Krüppelpflege, Einrichtungen für Blinden-, Taubstummen-, Schwachsinnigenfürsorge, Säuglingsheime, Waisenhäuser, Kinderheime, Erziehungsanstalten, Magdalenenheime, Schüleralumnate, Studentenheime, Erholungsheime, Haushaltungspensionate, Herbergen zur Heimat, Hospize sind unter den deutschen evangelischen Anstalten ausreichend vorhanden. Für die evangelische offene

---

[123]) Nach einer für diesen Zweck veranstalteten Enquete auf Grund eigener Angaben der Mutterhäuser.

[124]) Vgl. Rhode—Kammel, „Für Volk und Kirche", ein geschichtlicher Rückblick auf die Arbeiten der Inneren Mission im Posener Lande, Posen 1928 — Kammel, „Wort und Werk", Bericht über den Stand der Arbeiten der Inneren Mission in der unierten evangelischen Kirche in Polen, 2. Auflage, Posen 1928 — Lic. Kammel „Wort und Werk 1930", ein Ergänzungsbericht, Posen 1930.

[125]) Die umfangreiche Hilfsaktion des Landesverbandes für Innere Mission in Polen an den 8000 deutschen Internierten in dem Gefangenenlager Szczypiorno und an den 1000 deutschen Wolgaflüchtlingen im Lager Stralkowo braucht nicht geschildert zu werden, da es sich dabei um vorübergehende Notstände handelte.

Wohlfahrtspflege ist vor allem die ausgedehnte Gemeindepflege durch über 100 Frauenhilfsvereine und die zahlreichen Diakonissen zu nennen. Welch ein Mittelpunkt evangelischer Wohlfahrtspflege jedes der 8 Diakonissenhäuser ist, geht z. B. aus der Arbeitsstatistik der Posener Diakonissenanstalt für die Zeit vom 1. 7. 1928 bis 30. 6. 1929 hervor:[126])

79	Gemeindepflegen mit	97 Schwestern und 2 Johanniter-Schwestern.
7	Gemeindepflegen verbunden mit Siechenhaus mit	13 „
2	Gemeindepflegen verbunden mit Kleinkinderschule mit	2 „
4	Siechenhäuser mit	8 „
8	Krankenhäuser mit	43 „ und 2 Johanniter-Schwestern.
1	Krankenhaus mit Säuglingsstation mit	76 „
7	Kleinkinderschulen mit	7 „
2	Kinderheime mit	2 „
2	Waisenheime mit	2 „
1	Jugendpflege mit Religionsunterricht und Gemeindepflege mit	1 „
1	Mädchenheim mit	1 „
1	Mädchenstift mit Altersheim mit	4 „
1	Haushaltungsschule mit	2 „
1	Hausmutter der Bibelschule mit	1 „
1	Mündelpflege mit	1 „
1	Erziehungsheim mit Kinder-, Mütter- und Säuglingspflege mit	4 „
1	Alters-,Siechen-, Krüppel- und Blindenheim mit .	3 „
2	Alumnate mit	5 „
3	Erholungshäuser mit	5 „
1	Damenstift mit	9 „
126	Arbeitsfelder zusammen:	286 Schwestern

außerhalb des Mutterhauses (von zusammen 357 Schwestern)

Auf den Gemeindepflegestationen wurden 14 498 Kranke gepflegt mit 2 972 Nachtwachen, 29 010 Tagespflegen. Es wurden besucht 161 746 Kranke, 20 691 Arme, auf dem Lande 3 989 Kranke. Landfahrten waren 2 489, in der Säuglingspflege waren 74 Kinder.

In den Krankenhäusern wurden 3 337 Kranke gepflegt. Die Zahl der Pflegetage betrug 81 272, die Zahl der Nachtwachen 1 319. Im Krankenhaus des Mutterhauses wurden außerdem 2 807 Kranke in 73 904 Tagen gepflegt, auf der Säuglingsstation des Mutterhauses 80 Kinder mit 8 108 Pflegetagen.

[126]) Vgl. Jahresbericht der Evangelischen Diakonissenanstalt zu Posen, Posen 1929, S. 6.

In den 9 Kleinkinderschulen waren 419 Kinder, in den 2 Kinderheimen 94, in den 2 Waisenheimen 55, in den Kinder-Säuglings- und Mütterheimen waren 157 Kinder, 27 Säuglinge, 28 Mütter.

In der Mündelpflege befanden sich 80 Kinder, dabei waren 160 Besuche und 3 Reisen zu leisten.

In der hauptamtlichen Jugendpflege wurden an drei Orten Religions-Unterricht in den Schulen erteilt, Kindergottesdienst gehalten und Gemeindepflege geübt.

Das Mädchenheim beherbergte 545 Mädchen in 1 557 Nächten.

Das Mädchenstift hatte 33 Zöglinge, das Altersheim 10 Pfleglinge.

In der Haushaltungsschule waren in 2 Kursen 40 Schülerinnen, außerdem wurden 2 Freizeiten gehalten, an welchen 17 frühere Schülerinnen teilnahmen.

In der Bibelschule waren in 2 Kursen 36 Schülerinnen und in einem Wiederholungskursus 14 Schülerinnen.

In dem Alters-,Siechen-,Krüppel- und Blindenheim wurden 32 Alte, 20 Siechе, 15 Krüppel und 10 Blinde in zusammen 18 250 Tagen verpflegt.

In den beiden Alumnaten waren 76 Schüler und Schülerinnen, in den 3 Erholungshäusern 113 Gäste, im Damenstift 80 Pfleglinge.

Im Interesse der Wohlfahrtspflege wurden 474 Besuche gemacht, außerdem Fürsorge- und Ermittlungsbesuche.

Die Schwestern waren noch tätig in Jungfrauen-Vereinen, Jugendbund, in der Frauenhilfe, Frauenverein, zur Beaufsichtigung in Privatschulen, Wiege- und Mütterberatungsstunden, Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Lesegottesdiensten, Gesangstunden, Kirchenkassen, Organistendienst, Schriftenverbreitung, Handarbeitsstunden, Soldatenbewirtung, Großmütterchen-Kaffee, Suppenküchen, Versorgungen von Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigten und Veteranen.

Für die Evangelischen in Galizien (etwa 30 000) sind die vielseitigen Zöcklerschen Anstalten in Stanislau der Mittelpunkt der Wohlfahrtspflege. Bemerkenswert ist, daß ihnen zur Ausbildung der Zöglinge nicht nur eine Landwirtschaft, sondern auch eine Maschinenfabrik angegliedert ist.

Die Evangelischen in Polnisch-Oberschlesien, (etwa 40 000) haben ein eigenes Kinderheim, Waisenhaus, Altersheim, Herberge zur Heimat, Hospiz usw. Alles in allem hat die deutsche evangelische Bevölkerung in Polen ihre eigene private, meist konfessionelle Wohlfahrtspflege, die sich sehen lassen kann.

Die polnisch-evangelischen Wohlfahrtsbestrebungen sind nicht einheitlich zusammengefaßt. Ausgesprochen polnischen Charakter unter den evangelischen Wohlfahrtseinrichtungen hatten bis zum Kriege nur die Warschauer Einrichtungen.

Das Warschauer Diakonissenhaus „Tabita" zählte 1914 12, 1929 40 Schwestern. Es hat sich also sehr langsam entwickelt und immer noch keine besondere Größe erreicht. Die übrigen evangelischen Warschauer Wohlfahrtseinrichtungen (Krankenhaus von 1736, Waisenhaus von 1857, Greisenheim von 1882 usw.) haben in der Hauptsache nur eine Bedeutung für die Warschauer evangelische Gemeinde, da die übrigen evangelischen Gemeinden Polens meist deutsche Gemeindeglieder haben. Nach dem Kriege entstand ein zweites polnisches Diakonissenhaus „Eben-Ezer" in Dzingelau, das im Jahre 1929 28 Schwestern zählte, die vor allem im Teschener Gebiet tätig sind, sehr stark im national-polnischen Sinne.

c. Die jüdische Wohlfahrtspflege.

Auch die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen[127]) haben keine einheitliche Zusammenfassung. Da hier die rituelle Kost noch eine besondere Rolle spielt, so betätigen sich die jüdischen Wohlfahrtsorganisationen auf den verschiedensten Gebieten, zumal unter ihren Glaubensgenossen große Notstände vorhanden sind, denen eine große Opferwilligkeit auf der anderen Seite gegenübersteht. Von der Warschauer Gemeinde z. B. berichtet Krzywicki[128]), daß sie 1927 für Wohlfahrtspflege 876 580 zł. aufwandte, wozu noch 276 150 zł. für sanitäre Einrichtungen kommen. Es wurde ein ärztliches Ambulatorium mit Arzneiausgabe und Bädern, alles zu unentgeltlicher Benutzung unterhalten, ebenso ein Waisenhaus, billige Küchen, Ferienkolonien, Beratungsstellen; ferner wurden 34 jüdische Wohlfahrtseinrichtungen geldlich unterstützt. Gerade unter der jüdischen Bevölkerung ist die konfessionelle Wohlfahrtspflege nicht zu entbehren und ist dort viel wichtiger als die öffentliche Wohlfahrtspflege.

---

[127]) Die deutschen jüdischen Kreise haben vor allem in Posen ein jüdisches Krankenhaus, ein Waisenhaus, ein Altersheim usw.

[128]) a. a. O. S. 20.

V. Das Verhältnis der privaten zur öffentlichen Wohlfahrtspflege.

a. Die Zusammenarbeit beider.

Eine grundsätzliche Regelung des Verhältnisses der öffentlichen zur privaten Wohlfahrtspflege gibt es in Polen noch nicht.[129]) Dieses Verhältnis regelt sich vielmehr von Fall zu Fall. Soweit die öffentliche Wohlfahrtspflege keine eigenen oder nicht ausreichend eigene Anstalten zur Verfügung hat, benutzt sie gern die Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege. Die gezahlten Pflegesätze sind dann meistens niedriger als sie von Privaten erhoben werden. Die private Wohlfahrtspflege arbeitet im allgemeinen billiger als die öffentliche Wohlfahrtspflege, da bei letzterer von vornherein mit größeren Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln gerechnet wird, während die private Wohlfahrtspflege billigere Arbeitskräfte zur Verfügung hat, namentlich an den Klosterfrauen, den Diakonissen und anderen Mitarbeitern, die sich aus Idealismus der Sache hingeben. Eine Bestimmung, wie in Deutschland, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege von der Gründung eigener Anstalten absehen soll, wenn genügend brauchbare Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege vorhanden sind, gibt es in Polen noch nicht, freilich auch noch keine Überfülle von Anstalten, daß etwa die Gründung von öffentlichen Anstalten private Anstalten gefährdete. Aber die öffentliche Hand bemüht sich mehr um die Gründung öffentlicher Anstalten als um die Unterstützung von privaten Anstalten. Überhaupt liegt die Tendenz vor, die private Wohlfahrtspflege allmählich durch die öffentliche Wohlfahrtspflege zu ersetzen, sobald es irgend die Mittel erlauben. Krzywicki berechnet diese Mittel, die einmal erforderlich wären, zur Einrichtung auf 100 000 000 zł, die laufende Unterhaltung nicht mitgerechnet. Wenn es also auch

[129]) In der Rada opieki społecznej (Beirat für Wohlfahrtspflege) wirken beide zusammen, vom Minister berufen, auf Grund der Verordnung vom 18. 2. 1925, aber nur mit beratender Stimme zur Begutachtung von Entwürfen für Gesetze und Verordnungen.

noch eine geraume Weile dauern wird, bis dies Ziel erreicht ist, so glaubt doch auch Krzywicki,[130]) daß die private Wohlfahrtspflege in Polen in Zukunft eine geringfügige Rolle spielen wird.[131])

b. Die Beaufsichtigung der privaten Wohlfahrtspflege durch die öffentlichen Behörden.

Für diese Tendenz in dem Verhältnis der öffentlichen zur privaten Wohlfahrtspflege ist auch bezeichnend die Beaufsichtigung der Einrichtung der privaten Wohlfahrtspflege. Ein allgemeines Aufsichtsrecht haben die Behörden von jeher in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei nicht um die Kontrolle etwa in baupolizeilicher oder hygienischer Hinsicht, die selbstverständlich ist, sondern um eine Einwirkung auf die Einzelheiten der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen. Grundlegend ist hierfür die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 1927 betreffend die Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit von Wohlfahrtsinstitutionen. Diese Verordnung unterwirft die Vereine und Verbände, sowie die Institutionen und Anstalten der Wohlfahrtspflege, unabhängig von der Form, in der sie entstanden sind und unabhängig von der Benennung, der staatlichen Aufsicht, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen und der konfessionellen Verbände. Man hat zuerst angenommen, daß damit die konfessionellen Anstalten nicht unter diese Aufsicht fallen, aber die Behörden legen es dahin aus, daß nur die konfessionellen *Verbände* von der Aufsicht ausgenommen sind, nicht aber die konfessionellen *Anstalten*. Da die Verordnung außerdem auf das Wohlfahrtsgesetz vom 16. 8. 1923 Bezug nimmt, in dem die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel besonders genannt ist, so sollte man glauben, daß nur die Anstalten, die öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, der Aufsicht unterliegen. So heißt es z. B. in der Schrift von Professor E. Krzywicki, „Die Wohlfahrtspflege in Polen", die auch in deutscher Sprache als Bericht für die Internationale Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik in Paris, im Jahre 1928 vorliegt, auf Seite 4: „Über die Vereinsanstalten, deren Mittel zu 50% *aus Staatszuschüssen* bestehen, übt der Staat eine Aufsicht aus." Die Behörden sind jedoch anderer Meinung. Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat auf meine Anfrage ausdrücklich erklärt, daß alle Vereine, Verbände, Institutionen und Anstalten

[130]) a. a. O. S. 141.

[131]) Die Ueberschätzung der öffentlichen Wohlfahrtspflege beruht wohl auf einer Ueberschätzung des Staates überhaupt, den man so lange entbehrt hat. Der Staat soll in neomerkantilistischer Art aus dem Agrarlande schleunigst ein Industrieland machen, möglichst viel staatliche Eigenbetriebe einrichten usw.

der Wohlfahrtspflege der Aufsicht unterliegen, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Fonds die Kosten bestritten werden. Immerhin ist die Frage noch zweifelhaft. Eine ganze Reihe von Wohlfahrtsorganisationen haben gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörden Einspruch erhoben und beabsichtigen eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes herbeizuführen.[131a])

Gegen eine normale Aufsicht würde niemand etwas einzuwenden haben. Aber die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 4. 1927 sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministers vom 10. 10. 1927, vom 12. 10. 1927 und vom 23. 11. 1927 sehen sehr lästige Bestimmungen vor. So wird für jede Anstalt die Einreichung eines „Regulamin" (Statut über die Regelung der inneren Verhältnisse, zum Teil Hausordnung, zum Teil Dienstanweisung für die Leiter der Anstalten) gefordert, in dem 15 Hauptpunkte bis ins Einzelne geklärt werden sollen. Außerdem wird jedes Jahr ein Tätigkeitsbericht wieder mit ganz bestimmten genauen Angaben gefordert und ein Rechnungsbericht mit 17 verschiedenen Posten, sodaß die ganze Buchführung danach umgestellt werden muß. Ebenso ist ein genauer Voranschlag einzureichen, dessen einzelne Posten unter Beifügung der Berechnungsgrundlagen genau motiviert sein müssen. Schließlich ist für die Leiter ein besonderer Befähigungsnachweis einzureichen mit genauen Angaben über die Zeit der Tätigkeit und die Art der Ausbildung. Da dies allein die Forderungen des ersten Jahres sind, so fürchten die Wohlfahrtsanstalten, daß bei diesen Aufsichtsanforderungen kein Ende abzusehen sein wird; denn es handelt sich nicht um bloße Berichterstattung, sondern um die Genehmigung dieser Einzelheiten, für deren Nichtbeachtung nicht bloß Verwarnung, sondern auch die Beseitigung des Leiters und die Einrichtung von Zwangsverwaltung des Vereins oder der Anstalt vorgesehen ist. Diese Bestimmungen bedeuten eine weitgehende Einschränkung der bisherigen Freiheit der privaten Wohlfahrtseinrichtungen, die man auf diesem Wege wirtschaftlich so schwächen kann, daß ihr Uebergang an die öffentliche Wohlfahrtspflege notwendig werden kann. Diese Sachlage kennzeichnet die Richtung der polnischen Wohlfahrtspolitik. Gerade für die konfessionellen Wohlfahrtseinrichtungen ist diese staatliche Einwirkung

[131a] Inzwischen ist die Geltungskraft des Wohlfahrtsgesetzes vom 16. 8. 1923 für die Wojewodschaft Posen und Pommerellen durch Gesetz vom 25. 7. 1924 aufgehoben worden, aber dem § 22 des Wohlfahrtsgesetzes vom 16. 8. 1923 wieder Geltungskraft auch für Posen und Pommerellen durch Verordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministers vom 11. 11. 1924 verliehen worden. Ebenso ist die Verordnung vom 23. 11. 1927 über Berichterstattung und Rechnungslegung der Wohlfahrtsinstitutionen durch eine ähnliche Verordnung vom 25. 2. 1930 ersetzt worden. Aber die Rechtslage hat sich dadurch nicht wesentlich geändert. Immerhin zeigen diese Vorgänge die Beweglichkeit der polnischen Wohlfahrtsgesetzgebung.

schwer tragbar, für die evangelische und jüdische Wohlfahrtspflege, weil es sich um einen katholischen Staat handelt, für die katholische Wohlfahrtspflege, weil man bei irgend welchem Regierungswechsel eine Säkularisierung fürchtet.

Was für die Wohlfahrtsanstalten auf Grund der Verordnung vom 22. 4. 1927 im allgemeinen gilt, das gilt im besonderen für die Krankenhäuser auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten mit Gesetzeskraft vom 22. 3. 1928 über Heilanstalten. Auch dort werden nicht nur die öffentlichen Krankenhäuser, sondern auch die Krankenhäuser mit nicht öffentlichem Charakter, selbst die privaten Sanatorien einer sehr weitgehenden Aufsicht des Staates unterworfen, sowohl in bezug auf die Leitung, die Bestellung der Aerzte, als auch in bezug auf die Erhebung der Behandlungskosten, sodaß alle Krankenhäuser mit Bezug auf die Leitung und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse den Behörden sehr stark in Hand gegeben sind. Nicht einmal die Schließung eines privaten Krankenhauses und anderweitige Verwendung der Gebäude steht den Organisationen, die Eigentümer des Krankenhauses sind, mehr zu, sondern die Gebäude können ihnen in diesem Falle enteignet werden.

Noch weiter als das Gesetz geht die Verwaltungspraxis. Nach dem Gesetz kann auch privaten Krankenhäusern das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden. Selbstverständlich kann damit nur gemeint sein, auf ihren Antrag. Die Aufsichtsbehörde hat aber bereits die Möglichkeit erörtert, Öffentlichkeitsrecht auch ohne Antrag zu verleihen, um noch weitergehende Rechte über das Krankenhaus zu erlangen, obwohl der alte Grundsatz: „beneficia non obtruduntur" das unmöglich machen sollte.

Auf welche Einzelheiten sich die Genehmigungspflicht erstreckt, geht aus dem Musterreglement hervor, das zu gleicher Zeit die Kulturhöhe kennzeichnet und in den Ostgebieten vielleicht angebracht ist. Bei den Kranken wird die Beobachtung der Zahnreinigung und das Rasieren der Männer, sowie das Händewaschen nach der Arbeit und vor dem Essen besonders vorgeschrieben. Verboten wird den Kranken, sich in Kleidern und Schuhen ins Bett zu legen, dem Aufsichtspersonal, von den Kranken Geschenke zu f o r d e r n. Verboten wird ferner, mit anderen Kranken oder mit dem Aufsichtspersonal in einem Bett zu schlafen. In dem Musterstatut für öffentliche Krankenhäuser ist besonders gedacht an die Kosten für das Reinigen der Strohsäcke und für das Wechseln des Srohs in den Strohsäcken! Diese Kosten dürfen zu den normalen Tagessätzen hinzugerechnet werden. Um einer falschen Auffassung vorzubeugen, muß bemerkt werden, daß es in W e s t p o l e n keine Krankenhäuser mit Strohsäcken gibt.

Noch viel klarer drückt diese Tendenz der Wohlfahrtspolitik eine andere Verordnung des Staatspräsidenten, gleichfalls vom 22. 3. 1928, über Besserungsanstalten aus. In dieser, nur sieben Artikel umfassenden Verordnung, heißt es in Artikel 3 kurz und bündig: „Der Ministerrat kann die Uebernahme einer nicht staatlichen Besserungsanstalt in staatliche Verwaltung beschließen, falls er dieses für den ordnungsmäßigen Betrieb der Anstalt für erforderlich hält". Weder ein besonderer Rechtsweg, noch die Art der Entschädigung ist dabei irgendwie erörtert oder überhaupt vorgesehen.

Bei dieser unsicheren Rechtslage haben z. B. nicht bloß die deutsch-evangelischen Krankenhäuser der Diakonissenanstalten, sondern auch die polnisch-katholischen Ordenskrankenhäuser es vorgezogen, sich nicht als gemeinnützige Krankenhäuser ohne öffentlichrechtlichen Charakter zu erklären, sondern als private Sanatorien. Sie haben damit lieber die Möglichkeit einer unbequemen Steuerpflicht in Kauf genommen, als daß sie sich dem fast unbeschränkten Verfügungsrecht der Behörden auslieferten. Mit der Beschaffung neuer privater Wohlfahrtsanstalten ist man aus dem gleichen Grunde sehr zurückhaltend. Für ein dringend notwendiges Kinderheim, das in erster Linie für tuberkulös-gefährdete Kinder bestimmt ist, liegen zum Beispiel durch Spenden bereits die erforderlichen erheblichen Mittel vor. Da bei den geschilderten Rechtsverhältnissen die Zukunft dieser Anstalt in Polen sehr zweifelhaft ist, so hat man den Bau aufgeschoben und erwägt, ihn im Freistaat Danzig zu errichten, wegen der dortigen größeren Rechtssicherheit.

c. Verbleibende Aufgaben für die öffentliche und private Wohlfahrtspflege.

Sehr viel besser als eine so weitgehende Staatsaufsicht wäre ein edler Wettstreit zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege um die größeren und besseren Leistungen auf dem weiten Feld der Wohlfahrtspflege. An Gelegenheit dazu fehlt es nicht. Eine der wichtigsten Aufgaben ist die Ausbildung eines geschulten Personals für die Wohlfahrtsarbeit; denn nur dann wird es möglich sein, die Wohlfahrtspflege weiter auszubauen. Es gibt zwar bereits einzelne Wohlfahrtsschulen in Warschau, Krakau und Posen, aber sie reichen bei weitem nicht aus, trotzdem sie durch eine Reihe von Kursen ergänzt werden. Die private Wohlfahrtspflege verfügt in der großen Zahl von Diakonissen und Klosterfrauen, von Diakonen und Mönchen über geschulte Berufsarbeiter, die auch eine längere Erfahrung besitzen. Es sieht fast so aus, als wollte man diese bewährten Kräfte erst dann als voll an-

erkennen, wenn sie Nachprüfungen auf Grund der neuen Verordnungen abgelegt haben. Immerhin sehen die Bestimmungen noch eine Übergangszeit von 5 Jahren vor. In dieser Zeit wird auch die private Wohlfahrtspflege durch Nachschulungskurse ihren Berufsarbeitern dazu verhelfen müssen, den vorgeschriebenen Qualifikationsnachweis zu erbringen.

Außer dem Ausbau der vorhandenen Wohlfahrtspflege bis in die einzelnen kleinen Orte und Dörfer hinein warten noch besondere Notstände auf planmäßige Bekämpfung. Die Epileptischen sind so gut wie gar nicht versorgt. Arbeiterkolonien gibt es außer einem bescheidenen Anfang auch nicht, ebenso keine Wanderarbeitsstätten und eine sehr geringe Wandererfürsorge. Die Gebrechlichenpflege (Anormalenfürsorge) wäre noch ganz erheblich auszubauen, ebenso Kinderheime zu schaffen, sowohl zur Erholungs- wie zur Heilfürsorge. Vor allem bietet das große Gebiet der Tuberkulosenfürsorge noch unbeschränkte Möglichkeiten.

Überhaupt ist die soziale Lage der Arbeiterbevölkerung, ebenso wie ihr Kulturstand, eine sehr niedrige. Das hängt zum Teil mit den niedrigen Löhnen der Arbeiterschaft zusammen. Nach der Statistik des Internationalen Arbeitsamtes betrugen im November 1928 in 18 Arbeitsgruppen, wenn man die Londoner Löhne gleich 100 setzt, die Arbeitslöhne in Kopenhagen 108, in Berlin 71, in Prag 47, in Rom 46, in Lodz 41 und in Warschau 40. Wenn wir damit auch nur isolierte Mittelwerte an Löhnen vor uns haben, so genügt dies doch für den Vergleich, um die relativ niedrige Lohnhöhe in Polen zu zeigen. Krieger[132]) bestätigt dies in seiner amtlichen Schrift, in der er angibt, daß die Löhne der Textilindustrie Polens um 30 % niedriger sind als in Deutschland. Von der Enquete-Kommission für die Textilindustrie[133]) wird der mittlere Jahresarbeitslohn eines polnischen Textilarbeiters mit 1 227 zł gleich ca. 260 Rubel (Kaufkraft 1913) angegeben, sodaß dieser Lohn hinter dem Friedenslohn von 292 Rubel um mehr als 10% zurückbleibt. Dabei sind die Textillöhne noch nicht die niedrigsten. Von den Arbeitern in den Kunstdüngerfabriken verdienen 70,2%, in den Sägemühlen 72,3% und in den Ziegeleien sogar 80% der Arbeiter weniger als 100 zł. monatlich[134]) (das sind: 47.—Rmk. oder etwas über 11 Dollar), also auf den Tag 3,30 zł. (oder 1,56 Rmk. oder 0,37 Dollar). Da die Preise der Lebensmittel

---

[132]) a. a. O. S. 17.

[133]) Vgl. Jan Derengowski, „Płace w Polsce w latach 1918—1928" 2. Bd., S. 363. (Löhne in Polen).

[134]) Vgl. auch Walter Hahn, die polnische Enquetekommission über den Stand der Tertilindustrie im Weltwirtschaftlichen Archiv von Harms, 30. Bd., Heft 2, Oktober 1929

die Friedenshöhe dagegen überschritten haben,[135]) so läßt es sich verstehen, daß der Arbeiter in Polen 61% [136]) seines Lohnes für Lebensmittel ausgeben muß gegen 54,4 in der Tschechoslovakei, 48,1 in der Schweiz, 39,8 in Holland und 38,9 in Dänemark. Auf 70% hat neuerdings die Lebensmittelausgaben im polnischen Arbeiter-Haushalt Eva Estreicher berechnet in ihrer vom Statistischen Hauptamt in Warschau 1930 herausgegebenen Untersuchung (außerdem 11% Kleidung, 9% Wohnung, 6% kulturelle Bedürfnisse, 3% Schnaps und Tabak, 2% Beheizung; als kulturelle Bedürfnisse sind Schulgeld, Seife, Straßenbahn, Kino gebucht). Nach einer Enquete der Lodzer Krankenkassenärzte hatten 1/5 der befragten Arbeiterfamilien sogar 100% ihres Lohnes auf Lebensmittel verwandt, so daß für die sonstigen Lebensbedürfnisse entweder Schulden gemacht oder Unterstützungen verwandt wurden, von Kulturbedürfnissen ganz zu schweigen. Auf den Einwand, daß es doch dann möglich sein müßte, die Löhne der Arbeiter zu erhöhen, weil für die Arbeitsprodukte doch der Weltmarktspreis ausschlaggebend sei, erwidert die Enquete-Kommission mit dem Hinweis auf die „unternormale Arbeitsintensivität" [137]) des polnischen Arbeiters, daß nach Urteil der Krankenkassenärzte die körperliche Leistungsfähigkeit des polnischen Arbeiters nur 80% der Vorkriegsfähigkeit betrage. Dazu komme das niedrige Bildungsniveau, daß sich selbst unter den Meistern Analphabeten befänden usw. Darum sei es zweifelhaft, ob in Polen die Arbeitskraft billiger [138]) sei als in Westeuropa, zumal noch die hohen polnischen Zinssätze [139]) auszugleichen seien.

Nehmen wir noch hinzu, daß im früher russischen Teilgebiet es keine Alters- und Invaliditätsversorgung für den Arbeiter gibt, daß aus früherer Zeit viel arbeitsunfähige Arbeitsinvaliden vorhanden sind, so wundert uns nicht mehr, daß uns in Kongreßpolen

---

[135]) Der Ernährungsindex (1914=100) stieg 1926 bis 247. Nach Abrechnung der „Superinflation" bleibt er seit 1927 ziemlich konstant 143. Der Lebenshaltungsindex ist namentlich infolge der gesetzlich billig gehaltenen Mieten niedriger; 199 und 117—122 sind die entsprechenden Zahlen. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928.

[136]) Vgl. das Engelsche Ausgabengesetz.

[137]) Bei der Enquete von 1925 über die Arbeitsergiebigkeit heißt es: „Unser Arbeiter steht hinter dem deutschen nicht zurück und ist erheblich besser als der russische." „Der Arbeiter ist billig und willig zur Arbeit, loyal". Aber andere meinen: „Er will viel verdienen und wenig arbeiten." „Der gegenwärtige Arbeiter ist viel fauler und demoralisierter als vor dem Kriege."

[138]) Ein soziales Ausfuhrdumping liegt jedenfalls nicht vor.

[139]) Der gesetzliche Höchstzinssatz ist zwar allmählich von 24% auf 12% herabgesetzt worden, ebenso der Satz der Verzugszinsen für Steuerrückstände von 4% auf 2% monatlich, also von 48% auf 24% Jahreszinsen. Der Privat-Wechseldiskontosatz beträgt aber immer noch 3—4% monatlich in Kongreßpolen, in den Ostgebieten noch mehr.

und den gesamten Ostgebieten auf Schritt und Tritt solche Scharen von Bettlern begegnen, die bereits den Übergang zu der sprichwörtlichen Bettlerplage im Orient bilden. An den Kirchen und an den Friedhöfen finden sich bei besonderen Gelegenheiten unheimlich viele Bettler und Krüppel aller Art zusammen, die ihre verstümmelten Gliedmaßen, ihre eiternden Wunden entblößen, um das Mitleid der Besucher der Kirche oder der Friedhöfe hervorzurufen. Etwas mag dabei auch die katholische Auffassung mitwirken, die die Almosenempfänger für die guten Werke der Gläubigen gebraucht. Wer das einmal angesehen hat, der hat einen lebendigen Eindruck davon, daß sowohl die geschlossene als die offene Wohlfahrtspflege in Polen noch unendliche Aufgaben hat, ganz zu schweigen von den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Lodz z. B., eine Stadt von 597183 Einwohnern, meist Arbeiterbevölkerung, mit zahlreichen Färbereien und anderen Textilwerken, hat noch keine Kanalisation!

VI. Die Kosten der Wohlfahrtspflege.

In einem Lande, das so große Kriegsschäden zu tragen hatte und das in einem großen Teil seines Bereichs auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege sehr viel nachzuholen hatte, wären sehr erhebliche Mittel erforderlich für die Zwecke des Aufbaues und der Durchführungen der notwendigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege. Diese Mittel haben leider bei der schwierigen Finanzlage des Staates, der Gemeinden und der Privatwirtschaft nicht zur Verfügung gestanden. Auch in den letzten Jahren, in denen im besonderen die Ausgaben für Heereszwecke sehr stark angewachsen sind, hat man geglaubt, den Etat des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums[140]) noch herabsetzen zu können von 79 556 831 zł. im Jahre 1926 auf 70 677 002 zł. im Jahre 1927 und auf 56 353 744 zł. im Jahre 1928[141]). Da außerdem in diesen Jahren naturgemäß die allgemeinen Verwaltungsausgaben des Ministeriums in allen Abteilungen gestiegen sind, so blieb für die sozialen Leistungen noch weniger übrig, nämlich im Jahre 1926: 74 450 735, 1927: 64 771 691, 1928: 49 049 087 zł. Von diesen Beträgen entfielen 1926/27 73%, 1927/28 49% und 1928/29 40% auf Ausgaben für Arbeitslose. Infolge dieser Verringerung der Ausgaben für die Arbeitslosen meint der Verwaltungsbericht des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums, daß der relative Anteil der sonstigen sozialen Leistungen an den Gesamtausgaben des Ministeriums gewachsen sei. Da aber diese Gesamtausgaben stark herabgesetzt wurden, so haben sich trotzdem die Mittel für die sozialen Leistungen absolut verringert: von rund 33 000 000 im Jahre 1927, auf rund 29 000 000 im Jahre 1928. In welcher Weise im einzelnen die Mittel für diese sozialen Leistungen verwandt wurden, sagt das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium in diesem Berichte nicht. Nur gelegentlich erfährt man, daß der Staat 8 000 000 zł beigetragen habe zu den Kosten

[140]) Materjały a. a. O. S. 767.

[141]) Der Etat des Deutschen Reiches für 1930 sieht an Sozialausgaben 1 082 Millionen Reichsmark vor. Dazu kommen noch die Sozialetats der Länder. Nach der Reichsfinanzstatistik betrugen 1925/26 die gesamten Wohlfahrtsausgaben von Reich, Ländern und Kommunen 3 987 600 RM., das sind 63,89 RM. pro Kopf.

der Fürsorge für Mutter und Kind, die im ganzen auf 35 000 000 zł berechnet werden, sodaß dafür auf jeden Einwohner ein Aufwand von 1,09 zł. entfällt[142]). Die deutsche private Wohlfahrtspflege in Polen erhält natürlich keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Die Ausgaben für das Gesundheitswesen finden sich im Etat des Innenministeriums und betragen rd. 14 Millionen für 1931/32. Die Hälfte davon, 7,1 Millionen, wird für ärztliche Hilfe für Staatsbeamte aufgewandt, 4,1 Millionen für Seuchenbekämpfung, 900000 zł für Geisteskranke.[142a])

Bei den Kommunalverbänden sind die Ausgaben für Wohlfahrtspflege begreiflicherweise sehr verschieden. An der Spitze stehen die Großstädte und unter diesen wieder Warschau mit 10,87 zł und Posen mit 10,15 zł Wohlfahrtsausgaben auf den Kopf der Bevölkerung. In starkem Abstande folgen: Bromberg mit 4,91 zł., Krakau mit 4,06 zł., Lodz mit 4,03 zł. und Lemberg mit 3,81 zł Unter den übrigen Städten sinken die Wohlfahrtsausgaben bis auf 0,02 zł. auf den Einwohner, in den Kreisverwaltungen von 0,95 zł. bis 0,01 zł.[143]).

Die Ausgaben der privaten Wohlfahrtspflege sind sehr schwer zu berechnen, zumal keine Statistiken darüber vorliegen. Für die evangelische Wohlfahrtspflege in Posen und Pommerellen bringt der Landessynodalverband der unierten evangelischen Kirche zentral 70000 zł. auf. Weitere Einnahmen bilden Spenden und Kirchenkollekten. Die früher üblichen Hauskollekten sind nicht mehr möglich, weil die staatliche Genehmigung meist nicht zu erlangen ist oder fast unmögliche Bedingungen stellt. Bei besonderen Notständen oder Aufgaben hat der Zentralverein der Evangelischen-Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig wirkungsvoll geholfen, auch durch die Bremer Gustav-Adolf-Kindergabe. Diese Zuschüsse eingerechnet muß sich die evangelische Wohlfahrtspflege selbst erhalten. Sie tut dies auch durch werbende Anlagen: Landwirtschaft, Handarbeiten, Wäscherei, Hospiz, Buchhandlung, Druckerei usw.

---

[142]) Krieger, S. 78 und 81.

[142a]) Wie gering die Fürsorge auch für schwer Geisteskranke ist, geht aus einer Notiz des Illustr. Kurjer Codzienny vom 8. April 1931 Nr. 96 hervor: „Sehr oft lesen wir, daß irgend ein unglücklicher Geisteskranker im Stall an einem Pfahl gebunden wurde, damit er nicht wegliefe und seiner Umgebung nichts Böses täte; denn im Spital kann er aus Mangel an Platz nicht untergebracht werden."

[143]) Berlin hat allein in der offenen Wohlfahrtspflege 1926 aufgewandt 18,88 RM., Breslau 26,97 RM., Köln 34,90 RM., auf den Einwohner; in absoluten Zahlen Berlin 77 545 600 RM., Breslau 15 144 900 RM., Köln 24 837 500 RM. Dazu kamen in Köln noch 8 917 500 RM., in Breslau 2 762 900 RM. für geschlossene Wohlfahrtspflege. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928, wo für Berlin die Zahl für die geschlossene Wohlfahrtspflege fehlt.

Die Motive und Ziele der polnischen Wohlfahrtspolitik.

Bei der umfangreichen polnischen Wohlfahrtsliteratur überrascht es, über die Motive der Wohlfahrtspolitik wenig zu hören. Bei der konfessionellen Wohlfahrtspflege ist es selbstverständlich, daß die Motive sittlich-religiöser Art sind. Die Innere Mission in Polen hat es auf ihren Tagungen und in ihren Veröffentlichungen immer wieder ausgesprochen, daß sie eine kirchliche Aufgabe erfülle, da die Kirche nicht nur eine Glaubensgemeinschaft, sondern auch eine Liebesgemeinschaft sei. Ebenso führt die katholische Caritas ihre Tätigkeit auf ein Gebot der Kirche zurück. Bei den Diakonissen und Klosterfrauen sind die religiösen Motive selbstverständlich.[144]) Bei der interkonfessionellen Wohlfahrtspflege und bei der öffentlichen Wohlfahrtspflege fehlen Ausführungen über die Begründung fast vollständig. Das liegt vielleicht an der Eigenart der polnischen Wohlfahrtsliteratur, die in einem sehr großen Umfang amtlichen oder halbamtlichen Charakter trägt. Wir haben mehrere unmittelbare Veröffentlichungen des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums genannt und bei der Mehrzahl der übrigen Schriften findet sich auf dem Titelblatt der Zusatz: „Herausgegeben mit Unterstützung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums". Infolgedessen fehlt in der Literatur vielfach jede Kritik, die nur an den Vorkriegsregierungen geübt wird. Zum großen Teil handelt es sich um statistische Arbeiten und einfache Darstellungen der vorhandenen Wohlfahrtsarbeit, wobei man den Verfassern eine berechtigte Freude über die vorliegenden Anfänge der Arbeit und weiteren Ausbau anmerkt. In der Einleitung zu der Bibliographie der sozialen Arbeit 1900 — 1928 von R. Rudzinska[145]) ist diese Einseitigkeit

[144]) Vgl. Bronisław Siwek, Idea Królestwa Bożego na ziemi u A. Cieszkowskiego przez pryzmat chwili bieżącej (Der Gedanke des Gottesreiches auf Erden bei A. Cieszkowski im Licht der Gegenwart) in Społeczna Myśl Religijna (Der religiöse soziale Gedanke), Warschau 1923. Dort wird auch sehr stark Gerechtigkeit für die Minderheiten aus religiösen Gründen gefordert.

[145]) Bibljografja Pracy Społecznej, Warschau 1929.

der Wohlfahrtsliteratur anerkannt. In einem Lande, in dem jede Lokomotive, jedes neue Banklokal durch den katholischen Priester geweiht wird, in dem es keine militärische Parade ohne Feldmesse gibt, überrascht das Fehlen einer sittlich-religiösen Begründung in dieser Literatur.

Es fehlen aber auch grundsätzliche Arbeiten über den Vergleich zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege, auch über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Betriebswohlfahrtspflege. Nur gelegentlich finden sich einmal an abgelegener Stelle Ausführungen darüber. Zum Beispiel wird in der bereits erwähnten Enquete über die Verhältnisse der Textilindustrie auf Seite 107 ein Votum separatum der Minderheit der Kommission (also wohl der Arbeitgeber) angegeben, das sich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtung von Krippen in den Fabriken beschäftigt: es sei nicht Sache des Gewerbes, eine besondere Wohlfahrtspflege für arbeitende Frauen zu übernehmen, sondern die Säuglingspflege sei vielmehr Sache der Gesamtwohlfahrtspflege. Auch die Konvention von Washington sehe eine solche Betriebswohlfahrtspflege nicht vor, wie sie auch fast in keinem Lande durch die soziale Gesetzgebung den Unternehmern auferlegt werde. Erst recht fehlt eine Untersuchung über die wirtschaftliche Bedeutung der Wohlfahrtspflege etwa in dem Sinne, daß die Wohlfahrtspflege als eine Art soziale Hypothek auf dem Betriebe ruhe; wie man Abschreibungen auf verbrauchte Maschinen und Gebäude mache, habe man auch Rückstellungen für die verbrauchten Menschen in Form der Wohlfahrtspflege vorzunehmen.[146])

An dem Mangel einer eigenen führenden nationalökonomischen und soziologischen Wissenschaft[146a]) liegt es wohl auch, daß wir keine Untersuchungen finden, ob es sich bei der öffentlichen Wohlfahrtspflege um Einzelbedürfnisse, Sammelbedürfnisse oder Gesamtheitsbedürfnisse handele oder wie weit ein anteiliges Gesamtheitsbedürfnis die Befriedigung der Einzelbedürfnisse aus öffentlichen Mitteln rechtfertige.[147])

---

[146]) Dr. W. J. Donald, der Betriebsdirektor der American Management Association sieht die Sorge um die Person des Arbeiters als auf wirtschaftlichen Ueberlegungen beruhend an. Miß Gladys Burlton sieht ebenfalls die Wohlfahrtspflege wie jeden anderen Zweig der Betriebsführung vom Standpunkt der Rentabilität an. „Die Wohlfahrtspflege wird nicht aus sittlichen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt". Robert Oven meint, daß Zeit und Geld für die Wohlfahrtspflege aufgewandt, sich jetzt mit 50% verzinse und bald 100% Gewinn abwerfen werde. (Vgl. „Rundschau der Arbeit", Genf 1928, 2. Bd., S. 1038 ff.) G. A. Johnston „Die internationale Entwicklung der Wohlfahrtspflege in der Industrie".

[146a]) Der erste polnische Soziologenkongreß fand 1931 an der Universität Posen statt.

[147]) Zu diesen Begriffen vgl. Ritschl, Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung, Bonn und Leipzig 1925.

Auch grundsätzliche Erwägungen über die sonstige Berechtigung der Wohlfahrtspflege fehlen, etwa Erörterungen darüber, ob die gesteigerte Hygiene, ob eine weitgehende Säuglingsfürsorge zum Beispiel nicht sehr viel schwache und vielleicht sogar lebensunwerte Menschen erhalte, die dann wieder eine noch schwächere Nachkommenschaft hervorbrächten. Man hört wohl klagen über zu hohe soziale Lasten, aber findet keine grundsätzliche Untersuchung, ob eine so weitgehende Sozialpolitik und Wohlfahrtspolitik für erwachsene Arbeiter, die sich in ihren Gewerkschaften selbst schützen können, nicht zur Verwöhnung, Unselbständigkeit, Leistungsrückgang führe. Man wird z. B. auch starke Bedenken haben müssen gegen das Tempo, mit dem Polen durch Schutzzölle, Einfuhrverbote und sonstigen aktiven Protektionismus den Übergang vom Agrarstaat zum Industriestaat erstrebt. Ein Agrarstaat mit industriellem Einschlag, in dem die Kleinbetriebe überwiegen, braucht eine andere Wohlfahrtspflege als die europäischen Industriestaaten mit überwiegenden Großbetrieben, ebenso wie die Wohlfahrtspflege in dem sozialpolitisch übersättigten Europa eine andere ist als in dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten ohne Sozialversicherungen, Amerika. Solche Hauptfragen sind in Polen noch ungeklärt. Auch Einzelfragen aus der praktischen Arbeit der Wohlfahrtspflege werden selten erörtert, sodaß auf diesem Gebiet noch sehr viel zu tun bleibt, wie überhaupt eine Spezialisierung in der Arbeit der Wohlfahrtspflege noch fortzuführen sein wird. Man kann also nicht sagen, daß die polnische Wohlfahrtspflege besonders gründlich in die Tiefe ginge, sondern sie hat erst angefangen, das große Arbeitsgebiet von außen her in Angriff zu nehmen. Das geht nicht bloß durch die Gesetzgebung, sondern dazu gehört die Erziehung eines ganzen Volkes und im besonderen der Behörden und der Berufsarbeiter.

Ein Gesichtspunkt der polnischen Wohlfahrtspflege kehrt immer wieder. Man will hinter keinem Land auf diesem Gebiet zurückstehen, eher möchte man hier und da hervorstechen. Dem entspricht es, daß man nicht in erster Linie für die Allgemeinheit überall die einfachsten Einrichtungen schafft, die dem Kulturstand und der Wirtschaftslage der Bevölkerung entsprechen, sondern daß man einzelne Spitzenleistungen herausstellt, die stark für Repräsentationszwecke bestimmt sind.

In Warschau z. B. reichen die Schulen nicht aus. Zeitungsnachrichten zufolge können hunderte von Kindern die Schule nicht besuchen, da sie keine Kleidung haben. In Wolhynien und den übrigen Ostgebieten kann man noch nicht daran denken, die allgemeine Schulpflicht durchzuführen, was die große Zahl der Analphabeten (bis zu 88 % der Bevölkerung über 10 Jahre) erklärt.

Anstatt diesen Mißständen durch bescheidene Einrichtungen abzuhelfen, hat man in Warschau einzelne Musterschulen gebaut. Eine solche Musterschule z. B. hat mehr als 190 Zimmer, von denen 26 als Klassenzimmer bestimmt sind. Alle übrigen Zimmer dienen Sonderzwecken, als Zeichen-, Gesang- und Turnsäle, physikalische, biologische Räume, für Bibliotheken, für Küchen für den Haushaltungsunterricht, für Schulspeisungen, für Erholungsräume, die klubartig mit Standbüchereien usw. ausgestattet sind, sowie zahlreiche Räume für hygienische Zwecke, Behandlungszimmer für den Schularzt, Zahnarzt, Baderäume, Garderoben usw. Das ganze Haus ist in den Korridoren und Zimmern mit Parkett versehen. Die Schüler legen ihr Schuhwerk beim Eintritt in der Garderobe ab und ziehen leichte Hausschuhe an. Dachgärten sind eingerichtet, überhaupt aller Komfort der Neuzeit und alle Errungenschaften der modernen Schulhygiene sind berücksichtigt. Dieses Schulgebäude muß von 3 000 Volksschülern besucht werden, die in drei Abteilungen, vormittags, nachmittags und abends Unterricht haben. Bei Besichtigungen, wie ich sie mitgemacht habe, macht solch eine Schule auf alle ausländischen Besucher einen sehr guten Eindruck. Aber es gibt ein falsches Bild von der Wohlfahrtspflege, der Hygiene und den Schulverhältnissen der Stadt und erst recht des Landes.

Ähnliches gilt von den Gesundheitszentren in Warschau. Dort wo es am nötigsten wäre, in dem berüchtigten Judenviertel, gibt es noch keine solche Einrichtung, wohl aber draußen in den Vororten mit offener Bauweise, in glänzender Aufmachung. Alles so neu und tadellos, daß es auch dem aufmerksamen Besucher schwer wird, an eine rege Inanspruchnahme zu glauben.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die zum Teil vorbildlichen Wohlfahrtseinrichtungen der nationalen Minderheiten, die doch den eigenen Staatsbürgern zugute kommen, aus öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden, wenn sie vielmehr immer wieder ein Angriffsobjekt sind mit den Mitteln der Liquidation oder von Verwaltungsmaßnahmen, so scheint es, als ob die Wohlfahrtspflege nicht Selbstzweck ist, sondern daß man sie gern in den Dienst politischer Zwecke nationalistischer Art stellt. Dafür sprechen auch die Maßnahmen der Konzessionsentziehung bei den polnischen Staatsbürgern deutscher Nationalität und manches Andere mehr.

Es muß restlos anerkannt werden, daß die polnische Wohlfahrtspolitik wertvolle Kulturarbeit bedeutet, namentlich in den Ostgebieten des Landes, daß verheißungsvolle Anfänge der Arbeit vorhanden sind, daß es aber in der Theorie anders ist als in der Praxis, die noch viel nachzuholen hat. Dazu sollte man die private Wohlfahrtspflege mit allen Mitteln fördern, weil man

damit für die Allgemeinheit auf billige Weise[148]) mehr und Besseres erreicht als durch die öffentliche Wohlfahrtspflege, namentlich wenn man die Wohlfahrtspolitik nicht in den Dienst politischer Bestrebungen stellt, sondern in den Dienst des ganzen Staates und aller seiner Bürger.

[148]) Für Deutschland berechnet die Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege im Heft 9 vom Dezember 1930 der „Freien Wohlfahrtspflege", daß allein die Anstaltsarbeit der deutschen freien Wohlfahrtspflege jährlich 250 bis 300 Millionen Reichsmark der öffentlichen Wirtschaft erspart.

Abriß
meines Lebens- und Bildungsganges.

Geboren wurde ich, Richard Oskar Hugo Rammel, am 20. Dezember 1882 zu Rawitsch in der damals preußischen Provinz Posen. Mein Vater, der Zollbetriebssekretär Robert Rammel, lebt jetzt im Ruhestande in Melchow, Kreis Oberbarnim; meine Mutter, Wilhelmine geb. Walter, ist am 23. Dezember 1927 gestorben.

Ich besuchte von 1889 bis 1893 die Volksschule in Schrimm und von 1893 bis 1902 das humanistische Staatsgymnasium in Schrimm, wo ich am 20. Februar 1902 das Zeugnis der Reife erhielt. Von 1902 bis 1905 studierte ich in Halle Theologie nnd Philosophie.

Nachdem ich im Jahre 1906/07 meine Militärpflicht erfüllt hatte, war ich 1907/08 Mitglied des evangelischen Predigerseminars in Naumburg am Queis. Die beiden theologischen Prüfungen bestand ich 1905 und 1908 in Posen mit dem Prädikat gut. Von 1908 bis 1918 war ich Pfarrer in Storchnest in der Provinz Posen, 1915 und 1916 Feld-Divisionspfarrer. Seit 1918 bin ich 1. Geschäftsführer, jetzt Direktor des Landesverbandes für Innere Mission in Polen und des Evangelischen Preßverbandes in Polen zu Posen. 1928 verlieh mir die Theologische Fakultät der Universität Königsberg ehrenhalber die Würde eines Licentiaten der Theologie.

Seit 1909 bin ich verheiratet mit Johanna geborenen Seele; wir haben drei Kinder Martin, Gottfried und Käte.

An der Universität Basel war ich vom Sommersemester 1929 bis Sommersemester 1930 immatrikuliert und studierte Nationalökonomie sowie Philosophie und Psychologie bei den Herren Professoren Dr. Salin, Dr. Ritschl, Dr. Mangold, Dr. Bauer, Dr. Joël, Dr. Häberlin.

Lic. Rammel

Papierodruk Poznań.